Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2025/0335(COD)

14.4.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 2486 - 2850

Entwurf eines Berichts
Elena Donazzan
(PE784.432v01-00)

Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten in der Union

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0335 – 2025/0335(COD))

Änderungsantrag 2486
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Begrenzung des Zeitraums, innerhalb dessen eine in der erdnahen Umlaufbahn (Low Earth Orbit, LEO) eingesetzte Trägerrakete entsorgt werden muss, auf 25 Jahre.

Or. en

Änderungsantrag 2487
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Abhilfemaßnahmen sind der Art der Trägerrakete und der Masse angemessen; die Kommission berücksichtigt die Empfehlungen des Koordinierungsausschusses für Weltraummüll (IADC), die Normen der Europäischen Kooperation für Raumfahrtnormung (ECSS) und die nationalen Pläne. Bei wiederverwendbaren Trägerraketen oder Mikro-Trägerraketen können die Messungen an die Massenklasse angepasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 2488
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Startbetreiber ***aus der Union*** legen die folgenden Pläne zur Eindämmung von Weltraummüll vor:	(2) Startbetreiber legen die folgenden Pläne zur Eindämmung von Weltraummüll vor:

Or. en

Änderungsantrag 2489
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Startbetreiber ***aus der Union*** legen die folgenden Pläne zur Eindämmung von Weltraummüll vor:	(2) Startbetreiber legen die folgenden Pläne zur Eindämmung von Weltraummüll vor:

Or. en

Änderungsantrag 2490
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen ***Plan zur Müllbekämpfung*** gemäß den technischen und betrieblichen Anforderungen gemäß Anhang II Nummer 3.1;	a) einen ***Abschnitt zum Müll*** gemäß den technischen und betrieblichen Anforderungen gemäß Anhang II Nummer 3.1;

Or. en

Änderungsantrag 2491
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen Plan für die Entsorgung am Ende der Lebensdauer gemäß Anhang II Nummer 3.2.	b) ***eine Lebensdauer entsprechend den Angaben des Herstellers und*** einen Plan für die Entsorgung am Ende der Lebensdauer gemäß Anhang II Nummer 3.2.

Or. ro

Begründung

Die Entwicklung der Weltraumwirtschaft und der Start einer zunehmenden Anzahl von Satelliten erfordern auch Bestimmungen in Bezug auf ihre Lebensdauer.

Änderungsantrag 2492
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen ***Plan für die*** Entsorgung am Ende der Lebensdauer gemäß Anhang II Nummer 3.2.	b) einen ***Abschnitt zur*** Entsorgung am Ende der Lebensdauer gemäß Anhang II Nummer 3.2.

Or. en

Änderungsantrag 2493
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) einen Plan zur Rückgewinnung von Trümmern, die durch geplante Freisetzungen von Trümmern auf die

Erde und beim Start und möglichen Wiedereintritt des Trägerraketen in die Atmosphäre verursacht wurden.

Or. fr

Änderungsantrag 2494
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes fest:	***entfällt***
a) den Zeitraum, innerhalb dessen eine in der erdnahen Umlaufbahn (Low Earth Orbit, LEO) eingesetzte Trägerrakete gemäß Anhang II Nummer 1.1.1 Buchstabe e entsorgt werden muss, einschließlich spezifischer Maßnahmen für das pyrotechnische System und den Feststoff- oder Hybridtreibstoff;	
b) das sichere Gebiet und den sicheren Zeitpunkt für die Entsorgung von Trägerraketen, die in der mittleren Erdumlaufbahn (MEO) eingesetzt werden, gemäß Anhang II Nummer 1.1.1 Buchstabe d, einschließlich spezifischer Maßnahmen für das pyrotechnische System und den Feststoff- oder Hybridtreibstoff;	
c) den Schwellenwert für die Wahrscheinlichkeit einer unbeabsichtigten Fragmentierung in der Umlaufbahn aufgrund interner Ursachen gemäß Anhang II Nummer 1.2.1;	
d) die Dauer und den Schwellenwert des Fragmentierungsrisikos aufgrund von Kollisionen gemäß Anhang II Nummer 1.3;	
e) die Entwicklung der in Anhang II Nummer 2.2 Buchstabe b Ziffer ii	

genannten Bedingungen für eine kontrolliert zerbrechende Konstruktion („Design for Demise“) von Trägerraketen für den Wiedereintritt in die Atmosphäre und den unkontrollierten Wiedereintritt und

f) die Entwicklung der Methode zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Entsorgung und des prozentualen Schwellenwerts gemäß Anhang II Nummer 2.5.

Or. en

Begründung

Entsprechend dem im Hinblick auf Anhang I (AM 215) verfolgten Ansatz werden im Hinblick auf Anhang II (Anforderungen an die Eindämmung von Weltraummüll) Durchführungsrechtsakte durch delegierte Rechtsakte ersetzt, um die parlamentarische Kontrolle über wesentliche Sicherheitsparameter zu wahren.

Änderungsantrag 2495
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***den Zeitraum, innerhalb dessen eine in der erdnahen Umlaufbahn (Low Earth Orbit, LEO) eingesetzte Trägerrakete*** gemäß Anhang II Nummer 1.1.1 Buchstabe e ***entsorgt werden muss, einschließlich spezifischer*** Maßnahmen für das pyrotechnische System und den Feststoff- oder Hybridtreibstoff;	a) gemäß Anhang II Nummer 1.1.1 Buchstabe e ***spezifische*** Maßnahmen für das pyrotechnische System und den Feststoff- oder Hybridtreibstoff;

Or. en

Änderungsantrag 2496
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Schwellenwert für die Wahrscheinlichkeit einer unbeabsichtigten Fragmentierung in der Umlaufbahn aufgrund interner Ursachen ***gemäß Anhang II Nummer 1.2.1***;	c) den Schwellenwert für die Wahrscheinlichkeit einer unbeabsichtigten Fragmentierung in der Umlaufbahn aufgrund interner Ursachen;

Or. en

Änderungsantrag 2497
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***die Dauer und*** den Schwellenwert des Fragmentierungsrisikos aufgrund von Kollisionen gemäß Anhang II Nummer 1.3;	d) den Schwellenwert des Fragmentierungsrisikos aufgrund von Kollisionen gemäß Anhang II Nummer 1.3;

Or. en

Änderungsantrag 2498
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Entwicklung der in Anhang II Nummer 2.2 Buchstabe b Ziffer ii genannten Bedingungen für eine	***entfällt***

kontrolliert zerbrechende Konstruktion („Design for Demise“) von Trägerraketen für den Wiedereintritt in die Atmosphäre und den unkontrollierten Wiedereintritt und

Or. en

Änderungsantrag 2499
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Entwicklung der in Anhang II Nummer 2.2 Buchstabe b Ziffer ii genannten Bedingungen für eine kontrolliert zerbrechende Konstruktion („Design for Demise“) von Trägerraketen für den Wiedereintritt in die Atmosphäre und den unkontrollierten Wiedereintritt und	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2500
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Entwicklung der in Anhang II Nummer 2.2 Buchstabe b Ziffer ii genannten Bedingungen für eine kontrolliert zerbrechende Konstruktion („Design for Demise“) von Trägerraketen für den Wiedereintritt in die Atmosphäre und den unkontrollierten Wiedereintritt ***und***	e) die Entwicklung der in Anhang II Nummer 2.2 Buchstabe b Ziffer ii genannten Bedingungen für eine kontrolliert zerbrechende Konstruktion („Design for Demise“) von Trägerraketen für den Wiedereintritt in die Atmosphäre und den unkontrollierten Wiedereintritt***; bei diesen Bedingungen ist ein***

Gleichgewicht zwischen dem Risiko von Bodenschäden und der verursachten Luftverschmutzung zu berücksichtigen;

Or. fr

Änderungsantrag 2501
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen***, um eine angemessene Konsultation der einschlägigen Interessenträger sicherzustellen und bestehenden internationalen Leitlinien, bewährten Verfahren und Normen Rechnung zu tragen***.

Or. en

Änderungsantrag 2502
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 113 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen, um die für die Eindämmung von Weltraummüll von Trägerraketen geltenden technischen Anforderungen zu aktualisieren, einschließlich der Anforderungen an die Grenzwerte für die Erzeugung von Weltraummüll, die Zeiträume für seine Entfernung aus der LEO und der MEO und sichere Regionen,

die Schwellenwerte und Berechnungsmethoden für das Fragmentierungsrisiko, die Wahrscheinlichkeitsschwellen für die Entsorgung am Ende der Lebensdauer, die Bedingungen für eine kontrolliert zerbrechende Konstruktion („Design for Demise“) und die Passivierung, um dem technischen Fortschritt und international anerkannten Normen und Leitlinien Rechnung zu tragen.

In diesen delegierten Rechtsakten können insbesondere die technischen Kriterien festgelegt werden, die Rückführungs- und Weiterverwendungssysteme erfüllen müssen, damit für sie die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 gelten kann, einschließlich der Anforderungen an die Bewertung der Wiedereintrittssicherheit, die Zuverlässigkeit des Rückführungssystems und den Nachweis eines gleichwertigen Schutzes.

Or. en

Begründung

Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung von Anhang II entsprechend dem bei Anhang I verfolgten Ansatz. Die Kommission kann die technischen Anforderungen an die Eindämmung von Weltraummüll entsprechend dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt vorbehaltlich einer entsprechenden parlamentarischen Kontrolle aktualisieren.

Änderungsantrag 2503
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 61a
	Versicherung und finanzielle Garantie für den Startbetrieb
	(1) Alle Betreiber im Bereich Weltraum, die den Startbetrieb durchführen, müssen

ebenso wie Betreiber von Startplätzen – im Rahmen ihrer möglicherweise nach geltendem Recht bestehenden Haftpflicht – versichert sein oder über eine andere genehmigte finanzielle Garantie verfügen, die die Risiken im Zusammenhang mit Schäden Dritter während der Startphase abdeckt.

(2) Begünstigte dieser in Absatz 1 genannten Versicherung oder finanziellen Garantie sind – je nach Umfang ihrer Haftpflicht für durch ein Weltraumobjekt verursachte Schäden – die folgenden Parteien:

a) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Startplatz befindet, und seine öffentlichen Einrichtungen;

b) Internationale Organisationen, die an der Weltraumoperation beteiligt sind;

c) Der Betreiber im Bereich Weltraum und die Personen, die an der Herstellung des Weltraumobjekts oder an der Operation im Weltraum beteiligt waren;

d) Drittbeteiligte an der Operation im Weltraum im Sinne von Artikel 5.

(3) Die Höhe der Versicherung oder finanziellen Garantie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen, die mit der Startoperation verbunden sind, und wird in der gemäß dieser Verordnung erteilten Genehmigung festgelegt, wobei Art und Umfang der Startoperation sowie die Merkmale des Startplatzes zu berücksichtigen sind.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 113 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Versicherung oder finanzielle Garantie gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu erlassen.

Or. en

Begründung

Die obligatorische Versicherung für Startbetreiber und Betreiber von Startplätzen – die dem Risiko angepasst ist und eine Obergrenze enthält, um eine unverhältnismäßige Belastung kleiner Betreiber zu verhindern – ersetzt die unterschiedlichen nationalen Anforderungen an die finanzielle Garantie. Ein einziger Versicherungsrahmen auf EU-Ebene: einheitlicher Schutz Dritter, Gleichbehandlung der Betreiber an allen Startplätzen der EU und Beseitigung einer Quelle von Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 2504
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 61a
	Verschmutzungen von Boden und Grundwasser
	(1) Die Startbetreiber bewerten die potenziellen nachteiligen Auswirkungen ihrer Starttätigkeiten auf den Boden und das Grundwasser.
	(2) Werden Risiken festgestellt, ergreifen die Startbetreiber geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen, um diese Risiken zu mindern.

Or. en

Änderungsantrag 2505
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 61b
	Haftung und staatliche Garantie für den Startbetrieb

(1) Der Betreiber im Bereich Weltraum haftet folgendermaßen und alleine für Schäden, die Dritten durch von ihm durchgeführte Weltraumoperationen entstehen:

a) Er haftet uneingeschränkt für auf der Erdoberfläche und im Luftraum verursachte Schäden;

b) Bei Schäden, die an anderer Stelle als auf der Erdoberfläche oder im Luftraum verursacht werden, haftet er nur für Schäden, die auf sein Verschulden oder das Verschulden von Personen zurückzuführen sind, für die er verantwortlich ist. Diese Haftung kann nur durch den Nachweis eines Verschulden des Geschädigten gemindert oder ausgeschlossen werden.

(2) Wird ein Betreiber im Bereich Weltraum für Schäden haftbar gemacht, die einem Dritten im Zusammenhang mit einer nach dieser Verordnung genehmigten Weltraumoperation entstanden sind, und wurde der Start vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus oder von der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehenden Einrichtungen oder Anlagen aus durchgeführt, so wird dem Betreiber, außer bei Vorsatz, nach den in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Modalitäten eine staatliche Garantie bereitgestellt für:

a) den Teil des Schadenersatzes, der den in der Genehmigung gemäß Artikel 61a festgelegten Schwellenwert überschreitet, im Falle von Schäden, die während der Startphase verursacht wurden;

b) für den Teil des Schadenersatzes, der den in der Genehmigung gemäß Artikel 61a festgelegten Schwellenwert überschreitet, im Falle von Schäden, die nach der Startphase, einschließlich während der Rückkehr zur Erde, auf der Erdoberfläche oder im Luftraum verursacht wurden;

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2 genannte staatliche Garantie in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Die Kommission gibt bis zum [6 Monate] nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Leitlinien zu den Mindestanforderungen an nationale staatliche Garantiesysteme heraus.

Or. en

Begründung

Die staatliche Haftung für Weltraumtätigkeiten ergibt sich unmittelbar aus dem Völkerrecht (Haftungsübereinkommen von 1972). Mit diesem Artikel wird das innerstaatliche Rechtsverhältnis zwischen dem Betreiber (primär haftende Partei nach Unionsrecht), dem Staat (international haftende Partei nach dem Völkerrecht) und dem Mechanismus der finanziellen Garantie geklärt, wodurch Rechtssicherheit für Betreiber, Staaten und potenzielle Geschädigte geschaffen wird.

Änderungsantrag 2506
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 61c
	Regress des Mitgliedstaats gegen den Betreiber im Bereich Weltraum
	(1) Hat ein Mitgliedstaat im Rahmen der staatlichen Garantie gemäß Artikel 61b Schadenersatz geleistet oder in sonstiger Weise die finanzielle Verantwortung im Zusammenhang mit einer nach dieser Verordnung genehmigten Weltraumoperation übernommen, so ist er berechtigt, den für diesen Schaden verantwortlichen Betreiber im Bereich Weltraum in Regress zu nehmen.
	(2) Ist der Schaden im Zusammenhang mit einer genehmigten Weltraumoperation entstanden, so kann dieses Regressrecht nur bis zu dem in der

Genehmigung für die Zwecke der Artikel 61a und 61b festgelegten Schwellenwert ausgeübt werden.

(3) Bei Vorsatz des Betreibers kommt Absatz 2 nicht zur Anwendung.

(4) Die Mitgliedstaaten üben kein Regressrecht aus, wenn der Schaden auf Handlungen zurückzuführen ist, die nach nationalem Recht gegen wesentliche staatliche Interessen gerichtet sind.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass die Behörden keine Kosten tragen, die dem Betreiber zuzurechnen sind. Mit ihr wird ein ausgewogener Rahmen geschaffen, indem ein Regressrecht gewahrt und gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass dieser Regress für zugelassene Betreiber vorhersehbar und verhältnismäßig ist. Die Ausnahme bei Vorsatz ist notwendig, um Missbrauch zu verhindern.

Änderungsantrag 2507
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 61d
	Beschränkung des Regressrechts zwischen den Teilnehmern an einer Weltraumoperation
	(1) Wurden zur Entschädigung eines Dritten die in Artikel 61a genannte Versicherung oder finanzielle Garantie und gegebenenfalls die in Artikel 61b genannte staatliche Garantie in Anspruch genommen, so darf niemand, der an der Weltraumoperation oder der Herstellung des Weltraumobjekts, das den Schaden verursacht hat, beteiligt war, einen anderen Teilnehmer in Regress nehmen, es sei denn, es liegt Vorsatz vor.
	(2) Im Falle von Schäden, die einer an

einer Weltraumoperation oder an der Herstellung eines Weltraumobjekts beteiligten Person durch eben diese Weltraumoperation oder Herstellung entstehen, können andere Personen, die an dieser Weltraumoperation oder Herstellung beteiligt und vertraglich mit der geschädigten Person verbunden sind, nicht für diesen Schaden haftbar gemacht werden, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder es liegt Vorsatz vor.

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die Rechte von nicht an der Weltraumoperation beteiligten Dritten.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist notwendig, damit keine Kettenreaktion an Rechtsstreitigkeiten zwischen Betreibern, Herstellern, Lieferanten und anderen an derselben Weltraumaktivität beteiligten Personen ausgelöst wird. Sie sorgt für mehr Rechtssicherheit, eine bessere Versicherbarkeit und eine weiterhin stabile industrielle Zusammenarbeit in Europa bei gleichzeitiger uneingeschränkter Wahrung der Rechte Dritter.

Änderungsantrag 2508
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 61e
	Ende der Haftung des Betreibers
	(1) Außer bei Vorsatz endet die Haftung des Betreibers gemäß Artikel 61b, sobald alle mit der Genehmigung verbundenen Verpflichtungen erfüllt sind, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Datum, an dem diese Verpflichtungen hätten erfüllt sein müssen.
	(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist übernimmt der

	betreffende Mitgliedstaat die finanzielle Verantwortung unter den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen und unbeschadet des internationalen Weltraumrechts.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird Rechtssicherheit geschaffen, indem ein klarer Endpunkt für die Haftung des Betreibers nach Abschluss der genehmigten Tätigkeit und Erfüllung seiner Verpflichtungen festgelegt wird. Sie bietet Schutz vor Fehlverhalten und verhindert gleichzeitig ein unbefristetes Haftungsrisiko, das die Versicherbarkeit, Investitionen sowie die langfristige Existenzfähigkeit der europäischen Weltraumaktivitäten beeinträchtigen würde.

Änderungsantrag 2509
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sonderregelung für Raumfahrzeuge für Forschung und Bildung	Sonderregelung für Raumfahrzeuge für Forschung und Bildung ***und Missionen für die In-Orbit-Demonstration/In-Orbit-Validierung***

Or. en

Änderungsantrag 2510
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sonderregelung für ***Raumfahrzeuge*** für Forschung und Bildung	Sonderregelung für ***Einrichtungen*** für Forschung und Bildung

Or. fr

Änderungsantrag 2511
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die Forschungs- und ***Ausbildungsmissionen durchführen***, sind von den Anforderungen ausgenommen, die wie folgt festgelegt sind***:***	Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die Forschungs- und ***Ausbildungseinrichtungen angegliedert sind***, sind von den Anforderungen ausgenommen, die wie folgt festgelegt sind***, sofern diese Einrichtungen überwiegend aus öffentlichen Stellen bestehen, die Forschungs- oder Ausgaben im allgemeinen Interesse durchführen. Daher können Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Einrichtungen, die ein kommerzielles Ziel verfolgen, nicht als solche angesehen werden, es sei denn, sie sind zusätzlich an mehrheitlich öffentlichen Strukturen beteiligt, ohne deren Leitung oder Ausrichtung zu bestimmen.***

Or. fr

Änderungsantrag 2512
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die Forschungs- und Ausbildungsmissionen durchführen, ***sind von*** den Anforderungen ***ausgenommen***, die wie folgt festgelegt sind***:***	Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die Forschungs- und Ausbildungsmissionen durchführen, ***können eine Unterstützung erhalten, um*** den Anforderungen ***zu entsprechen***, die wie folgt festgelegt sind***. Diese Unterstützung kann in Form direkter oder indirekter finanzieller oder technischer Unterstützung durch Programme oder durch technisch***

	kompetente Einrichtungen erfolgen, um Kapazitäten zwischen Forschungseinrichtungen und Strukturen, die bereits Fachwissen in diesem Bereich entwickelt haben, auszugleichen.

Or. fr

Änderungsantrag 2513
Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die Forschungs- und Ausbildungsmissionen durchführen, sind von den Anforderungen ausgenommen***, die wie folgt festgelegt sind***:	Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die Forschungs- und Ausbildungsmissionen durchführen, ***oder private Einrichtungen, die Weltraummissionen zu Forschungszwecken oder zur In-Orbit-Demonstration/In-Orbit-Validierung (IOD/IOV) durchführen, die mit einem insgesamt geringen Risiko für die Sicherheit im Weltraum, die Nachhaltigkeit und die Orbitalumgebung verbunden sind,*** sind von den ***folgenden*** Anforderungen ausgenommen:

Or. en

Änderungsantrag 2514
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die Forschungs- und Ausbildungsmissionen durchführen, sind von den Anforderungen	Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die Forschungs- und Ausbildungsmissionen durchführen, ***sowie kleine und mittlere***

ausgenommen***, die wie folgt festgelegt sind***:	***Unternehmen und Midcap-Unternehmen, die Weltraummissionen zu Forschungszwecken oder zur In-Orbit-Demonstration- und -Validierung (IOD/IOV) durchführen,*** sind von den ***folgenden*** Anforderungen ausgenommen:

Or. en

Änderungsantrag 2515
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die Forschungs- und Ausbildungsmissionen durchführen, sind von den Anforderungen ausgenommen***, die wie folgt festgelegt sind***:	Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die Forschungs- und Ausbildungsmissionen durchführen, ***oder private Einrichtungen, die Weltraummissionen zu Forschungszwecken oder zur In-Orbit-Demonstration- und -Validierung (IOD/IOV) durchführen,*** sind von den ***folgenden*** Anforderungen ausgenommen:

Or. en

Änderungsantrag 2516
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die Forschungs- und Ausbildungsmissionen durchführen, ***sind*** von den Anforderungen ***ausgenommen***, die wie folgt festgelegt sind:	Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die Forschungs- und Ausbildungsmissionen durchführen, ***können bei der Agentur eine Befreiung*** von den Anforderungen ***beantragen***, die wie folgt festgelegt sind:

Or. en

Änderungsantrag 2517
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union***, die Forschungs- und Ausbildungsmissionen durchführen, sind von den Anforderungen ausgenommen***, die wie folgt festgelegt sind***:	Raumfahrzeugbetreiber, die Forschungs- und Ausbildungsmissionen durchführen, sind von den ***folgenden*** Anforderungen ausgenommen:

Or. en

Änderungsantrag 2518
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Artikel 66 für Forschungsraumfahrzeuge, die dazu bestimmt sind, in eine Umlaufbahn oberhalb ***der in besagtem Artikel vorgeschriebenen Grenze*** und unterhalb von 600 km gebracht zu werden, wobei:	a) ***der Manövrierfähigkeit von Raumfahrzeugen gemäß*** Artikel 66 für Forschungsraumfahrzeuge, die dazu bestimmt sind, in eine Umlaufbahn oberhalb ***von 400 km*** und unterhalb von 600 km gebracht zu werden, wobei:

Or. en

Änderungsantrag 2519
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Artikel 66 ***für Forschungsraumfahrzeuge, die dazu bestimmt sind, in*** eine Umlaufbahn oberhalb ***der in besagtem Artikel vorgeschriebenen Grenze*** und unterhalb von 600 km ***gebracht zu werden***, wobei:	a) ***der Manövrierfähigkeit von Raumfahrzeugen gemäß*** Artikel 66 ***für*** eine Umlaufbahn oberhalb ***von 400 km*** und unterhalb von 600 km, wobei:

Or. en

Änderungsantrag 2520
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Artikel 66 für Forschungsraumfahrzeuge, die dazu bestimmt sind, in eine Umlaufbahn oberhalb der in besagtem Artikel vorgeschriebenen Grenze und unterhalb von ***600*** km gebracht zu werden, wobei:	a) Artikel 66 für Forschungsraumfahrzeuge, die dazu bestimmt sind, in eine Umlaufbahn oberhalb der in besagtem Artikel vorgeschriebenen Grenze und unterhalb von ***500*** km gebracht zu werden, wobei:

Or. en

Änderungsantrag 2521
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ein ***Rückverfolgungssystem*** eine genaue Positionierung des Raumfahrzeugs ermöglicht und	i) ein ***Verfolgungssystem*** eine genaue Positionierung des Raumfahrzeugs ermöglicht und

Or. en

Änderungsantrag 2522
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***die einschlägigen*** Dokumente ***für Weltraummissionen zeigten***, warum die Manövrierfähigkeit nicht ***erhalten blieb***;	ii) ***der Antrag*** Dokumente ***umfasst, die zeigen***, warum die Manövrierfähigkeit ***im Raumfahrzeug*** nicht ***umgesetzt wurde***;

Or. en

Änderungsantrag 2523
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Artikel 72 für Raumfahrzeuge, die dazu bestimmt sind, weniger als ein Jahr in der Umlaufbahn zu bleiben;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2524
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Artikel 72 für Raumfahrzeuge, die dazu bestimmt sind, weniger als ein Jahr in der Umlaufbahn zu bleiben;	b) ***dem Plan in Bezug auf die Licht- und Funkverschmutzung gemäß*** Artikel 72 für Raumfahrzeuge, die dazu bestimmt sind, weniger als ein Jahr in der

Umlaufbahn zu bleiben;

Or. en

Änderungsantrag 2525
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Artikel 72 für Raumfahrzeuge, die dazu bestimmt sind, weniger als ein Jahr in der Umlaufbahn zu bleiben;	b) ***dem Plan in Bezug auf die Licht- und Funkverschmutzung gemäß*** Artikel 72 für Raumfahrzeuge, die dazu bestimmt sind, weniger als ein Jahr in der Umlaufbahn zu bleiben;

Or. en

Änderungsantrag 2526
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Artikel 72 für Raumfahrzeuge, die dazu bestimmt sind, weniger als ein Jahr in der Umlaufbahn zu bleiben;	b) ***dem Plan in Bezug auf die Licht- und Funkverschmutzung gemäß*** Artikel 72 für Raumfahrzeuge, die dazu bestimmt sind, weniger als ein Jahr in der Umlaufbahn zu bleiben;

Or. en

Änderungsantrag 2527
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Anhang IV Nummer 2.3;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2528
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Anhang IV Nummer 2.3***;***	c) ***den Informationen über die operative(n) Umlaufbahn(en) gemäß*** Anhang IV Nummer 2.3***, sofern eine Kontaktstelle zur Verfügung steht, um innerhalb einer angemessenen Einsatzzeit für LEO/MEO/GEO zu reagieren.***

Or. en

Änderungsantrag 2529
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Anhang IV Nummer 2.3;	c) ***den Informationen über die operative(n) Umlaufbahn(en) innerhalb der in*** Anhang IV Nummer 2.3 ***genannten Fristen***;

Or. en

Änderungsantrag 2530

Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Anhang IV Nummer 2.3;	c) ***den Informationen über die operative(n) Umlaufbahn(en) innerhalb der in*** Anhang IV Nummer 2.3 ***genannten Fristen***;

Or. en

Änderungsantrag 2531
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Anhang IV Nummer 2.5;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2532
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Anhang IV Nummer 2.5;	d) ***einer Kontaktstelle für die Manövrierfähigkeit gemäß*** Anhang IV Nummer 2.5***, mit der Möglichkeit, den in Artikel 64 Absatz 1 genannten Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung der Union ersuchen, bei der Bereitstellung der Ephemeriden und Kovarianzen seiner Raumfahrzeuge behilflich zu sein***;

Or. en

Änderungsantrag 2533
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Anhang IV Nummer 2.5;	d) ***der Kontaktstelle für die Manövrierfähigkeit gemäß*** Anhang IV Nummer 2.5;

Or. en

Änderungsantrag 2534
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Anhang IV Nummer 2.5;	d) ***der Kontaktstelle für die Manövrierfähigkeit gemäß*** Anhang IV Nummer 2.5;

Or. en

Änderungsantrag 2535
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Anhang V Nummer 1.2.1	e) ***den Redundanzfunktionen für die***

Buchstabe e Ziffer iv;	***Passivierung gemäß*** Anhang V Nummer 1.2.1 Buchstabe e Ziffer iv ***unter Berücksichtigung der mit der Größe des Raumfahrzeugs verbundenen technischen Beschränkungen***;

Or. en

Änderungsantrag 2536
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Anhang V Nummer 1.2.1 Buchstabe e Ziffer iv;	e) ***der Redundanzfunktion für die Passivierung gemäß*** Anhang V Nummer 1.2.1 Buchstabe e Ziffer iv;

Or. en

Änderungsantrag 2537
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Anhang V Nummer 1.2.1 Buchstabe e Ziffer iv;	e) ***der Redundanzfunktion für die Passivierung gemäß*** Anhang V Nummer 1.2.1 Buchstabe e Ziffer iv;

Or. en

Änderungsantrag 2538
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Anhang V Nummer 4.3 Buchstabe f Ziffer iii;	f) ***der Integration einer SSI in künftige Raumfahrzeuge, wenn ein Entfernungsplan nicht erfolgreich ist, wie in*** Anhang V Nummer 4.3 Buchstabe f Ziffer iii ***beschrieben***.

Or. en

Änderungsantrag 2539
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Anhang V Nummer 4.3 Buchstabe f Ziffer iii;	f) ***dem Ausfallreaktionsplan gemäß*** Anhang V Nummer 4.3 Buchstabe f Ziffer iii.

Or. en

Änderungsantrag 2540
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Anhang V Nummer 4.3 Buchstabe f Ziffer iii;	f) ***dem Ausfallreaktionsplan gemäß*** Anhang V Nummer 4.3 Buchstabe f Ziffer iii.

Or. en

Änderungsantrag 2541
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe c muss eine Kontaktstelle zur Verfügung stehen, um innerhalb einer angemessenen Einsatzzeit für LEO/MEO/GEO zu reagieren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2542
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe d kann der Raumfahrzeugbetreiber des Forschungsraumfahrzeugs der Union ***den*** in Artikel 64 Absatz 1 genannten Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung ***der Union*** ersuchen, bei der Bereitstellung der Ephemeriden und Kovarianzen seiner Raumfahrzeuge behilflich zu sein.	Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe d kann der Raumfahrzeugbetreiber aus der Union des Forschungsraumfahrzeugs ***die*** in Artikel 64 Absatz 1 genannten Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung ersuchen, bei der Bereitstellung der Ephemeriden und Kovarianzen seiner Raumfahrzeuge behilflich zu sein.

Or. en

Änderungsantrag 2543

Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten ***Ausnahmen*** werden fallweise unter Berücksichtigung der Größe und des Gewichts des Raumfahrzeugs ***sowie*** der Dauer und Umlaufbahn der Mission geprüft.	(2) Die in Absatz 1 genannten ***Anträge auf Befreiung*** werden ***von der Agentur*** fallweise unter Berücksichtigung der Größe und des Gewichts des Raumfahrzeugs**,** der ***kommerziellen und nicht- kommerziellen Natur der Mission, der*** Dauer und Umlaufbahn der Mission ***sowie der damit verbundenen potenziellen Risiken*** geprüft.

Or. en

Änderungsantrag 2544
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Ausnahmen werden fallweise unter Berücksichtigung der Größe und des Gewichts des Raumfahrzeugs sowie der Dauer und Umlaufbahn der Mission geprüft.	(2) Die in Absatz 1 genannten Ausnahmen werden ***anlässlich der Prüfung des Genehmigungsantrags durch die zuständige Behörde*** fallweise unter Berücksichtigung der Größe und des Gewichts des Raumfahrzeugs sowie der Dauer und Umlaufbahn der Mission geprüft.

Or. fr

Änderungsantrag 2545
Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Ausnahmen werden fallweise unter Berücksichtigung der Größe und des Gewichts des Raumfahrzeugs ***sowie*** der Dauer und Umlaufbahn der Mission geprüft.	(2) Die in Absatz 1 genannten Ausnahmen werden ***von der zuständigen Behörde*** fallweise unter Berücksichtigung der Größe und des Gewichts des Raumfahrzeugs***,*** der Dauer und Umlaufbahn der Mission ***sowie des Gesamtrisikoprofils der Tätigkeit*** geprüft.

Or. en

Änderungsantrag 2546
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Ausnahmen werden fallweise unter Berücksichtigung der Größe und des Gewichts des Raumfahrzeugs sowie der Dauer und Umlaufbahn der Mission geprüft.	(2) Die in Absatz 1 genannten Ausnahmen werden fallweise ***auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils der Tätigkeit*** unter Berücksichtigung der Größe und des Gewichts des Raumfahrzeugs sowie der Dauer und Umlaufbahn der Mission geprüft.

Or. en

Änderungsantrag 2547
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Ausnahmen werden fallweise unter Berücksichtigung der Größe und des Gewichts des Raumfahrzeugs sowie der Dauer und Umlaufbahn der Mission	(2) Die in Absatz 1 genannten Ausnahmen werden ***von der nationalen zuständigen Behörde*** fallweise unter Berücksichtigung der Größe und des Gewichts des Raumfahrzeugs sowie der

geprüft.	Dauer und Umlaufbahn der Mission geprüft.

Or. en

Änderungsantrag 2548
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber aus der Union stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug über die technischen Mittel verfügt, um die Rückverfolgbarkeit und die ***genaue*** Bestimmung der Position in der Umlaufbahn gemäß Anhang III Nummer 1 zu ermöglichen.	Raumfahrzeugbetreiber aus der Union stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug über die ***für seinen Missionstyp und seine Umlaufbahn geeigneten*** technischen Mittel verfügt, um die Rückverfolgbarkeit und die Bestimmung der Position in der Umlaufbahn gemäß Anhang III Nummer 1 zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 2549
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber ***aus*** der Union stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug über die technischen Mittel verfügt, um die Rückverfolgbarkeit und die genaue Bestimmung der Position in der Umlaufbahn gemäß Anhang III Nummer 1 zu ermöglichen.	Raumfahrzeugbetreiber***, die in*** der Union ***tätig sind,*** stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug über die technischen Mittel verfügt, um die Rückverfolgbarkeit und die genaue Bestimmung der Position in der Umlaufbahn gemäß Anhang III Nummer 1 zu ermöglichen.

Or. fr

Änderungsantrag 2550
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug über die technischen Mittel verfügt, um die Rückverfolgbarkeit und die genaue Bestimmung der Position in der Umlaufbahn gemäß Anhang III Nummer 1 zu ermöglichen.	Raumfahrzeugbetreiber stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug über die technischen Mittel verfügt, um die Rückverfolgbarkeit und die genaue Bestimmung der Position in der Umlaufbahn gemäß Anhang III Nummer 1 zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 2551
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug über die technischen Mittel verfügt, um die Rückverfolgbarkeit und die genaue Bestimmung der Position in der Umlaufbahn gemäß Anhang III Nummer 1 zu ermöglichen.	Raumfahrzeugbetreiber stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug über die technischen Mittel verfügt, um die Rückverfolgbarkeit und die genaue Bestimmung der Position in der Umlaufbahn gemäß Anhang III Nummer 1 zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 2552
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Raumfahrzeugbetreiber ***aus*** der Union stellen sicher, dass die Systeme im Bodensegment Daten in einem bestehenden anerkannten Datenformat gemäß Anhang III Nummer 2 verarbeiten können.	Raumfahrzeugbetreiber***, die in*** der Union ***tätig sind,*** stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug über die technischen Mittel verfügt, um die Rückverfolgbarkeit und die genaue Bestimmung der Position in der Umlaufbahn gemäß Anhang III Nummer 2 zu ermöglichen. ***Raumfahrzeugbetreiber aus Drittländern arbeiten in Bezug auf die Position ihrer Raumfahrzeuge mit dem Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union zusammen.***

Or. fr

Änderungsantrag 2553
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** stellen sicher, dass die Systeme im Bodensegment Daten in einem bestehenden anerkannten Datenformat gemäß Anhang III Nummer 2 verarbeiten können.	Raumfahrzeugbetreiber stellen sicher, dass die Systeme im Bodensegment Daten in einem bestehenden anerkannten Datenformat gemäß Anhang III Nummer 2 verarbeiten können.

Or. en

Änderungsantrag 2554
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** stellen sicher, dass die Systeme im Bodensegment Daten in einem bestehenden anerkannten Datenformat	Raumfahrzeugbetreiber stellen sicher, dass die Systeme im Bodensegment Daten in einem bestehenden anerkannten Datenformat gemäß Anhang III Nummer 2

gemäß Anhang III Nummer 2 verarbeiten können.	verarbeiten können.

Or. en

Änderungsantrag 2555
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 2 a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei der Vorbereitung der Umsetzung der in diesem Artikel vorgesehenen Durchführungsrechtsakte bezieht die Kommission systematisch die zuständigen nationalen Behörden, die Europäische Weltraumorganisation (ESA) und Vertreter der europäischen Raumfahrtindustrie mit ein.

Or. en

Änderungsantrag 2556
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kollisionsvermeidung	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung).*

Or. en

Änderungsantrag 2557
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** nehmen die Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung in Anspruch, die durch den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung bereitgestellt werden, der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 zuständig ist (im Folgenden „Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union“).	(1) Raumfahrzeugbetreiber nehmen die Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung in Anspruch, die durch den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung bereitgestellt werden, der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 zuständig ist (im Folgenden „Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union“).
	Zusätzlich zu der in Unterabsatz 1 genannten Inanspruchnahme können die Raumfahrzeugbetreiber ergänzende Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung in Anspruch nehmen, die von anderen Anbietern von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung erbracht werden, die gemäß den Artikeln 17 und 18 im URSA registriert sind, um zusätzliche oder genauere Daten zu erhalten. Eine solche ergänzende Inanspruchnahme ersetzt nicht die Verpflichtung nach Unterabsatz 1.
	Anbieter von Weltraumdiensten, die gemäß den Artikeln 17 und 18 im URSA registriert sind, nehmen die in Absatz 1 genannten Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung des in Absatz 1 genannten Anbieters von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union als Voraussetzung für die Erlangung und Aufrechterhaltung ihrer Registrierung im URSA in Anspruch. Die Agentur überprüft die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen des Registrierungsverfahrens gemäß den Artikeln 17 und 18 und der laufenden Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 29.

Or. en

Begründung

Die Pflicht zur Inanspruchnahme von Diensten zur Kollisionsvermeidung gilt für alle Raumfahrzeugbetreiber, die Dienste in der Union anbieten, sodass das System zur Koordinierung der Kollisionsvermeidung alle Nutzer der Umlaufbahn schützen kann.

Änderungsantrag 2558
Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union nehmen die Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung in Anspruch***, die*** durch den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung ***bereitgestellt werden***, der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 zuständig ist (im Folgenden „Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union“).	(1) ***Alle*** Raumfahrzeugbetreiber aus der Union nehmen die Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung in Anspruch***. Diese Dienste werden entweder*** durch den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung, der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 zuständig ist (im Folgenden „Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union“)***, oder durch andere kommerzielle oder institutionelle Anbieter, die gleichwertige Leistungen in Bezug auf Datengenauigkeit und Aktualität bieten und vorhergesagte Ephemeride und Manöverempfehlungen zur Verfügung stellen, bereitgestellt***.

Or. en

Änderungsantrag 2559
Andi Cristea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union nehmen die Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung in Anspruch, die durch den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung bereitgestellt werden, der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 zuständig ist (im Folgenden „Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union“).	(1) ***Alle*** Raumfahrzeugbetreiber aus der Union nehmen die Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung in Anspruch, die durch den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung bereitgestellt werden, der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 ***und der [Verordnung über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit]*** zuständig ist (im Folgenden „Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union“).

Or. en

Änderungsantrag 2560
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union nehmen die Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung in Anspruch, die durch den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung ***bereitgestellt werden***, der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 zuständig ist (im Folgenden „Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union“).	(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union nehmen die Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung in Anspruch, die durch den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung, der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 zuständig ist (im Folgenden „Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union“) ***oder durch einen gleichwertigen Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung bereitgestellt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 2561
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union nehmen die Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung in Anspruch, die durch den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung bereitgestellt werden, der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 zuständig ist (im Folgenden „Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union“).	(1) ***Alle*** Raumfahrzeugbetreiber aus der Union nehmen die Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung in Anspruch, die durch den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung bereitgestellt werden, der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 zuständig ist (im Folgenden „Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union“).

Or. en

Änderungsantrag 2562
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus*** der Union nehmen die Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung in Anspruch, die durch den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung bereitgestellt werden, der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 zuständig ist (im Folgenden „Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union“).	(1) Raumfahrzeugbetreiber***, die in*** der Union ***tätig sind,*** nehmen die Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung in Anspruch, die durch den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung bereitgestellt werden, der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 zuständig ist (im Folgenden „Anbieter von Weltraumdiensten zur

Kollisionsvermeidung aus der Union“).

Or. fr

Änderungsantrag 2563
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union nehmen die ***Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung*** in Anspruch, die durch den ***Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung*** bereitgestellt werden, der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 zuständig ist (im Folgenden „***Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung*** aus der Union“).	(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union nehmen die ***Kollisionsvermeidungsdienste*** in Anspruch, die durch den ***Kollisionsvermeidungs-Anbieter*** bereitgestellt werden, der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 zuständig ist (im Folgenden „***Kollisionsvermeidungsstelle*** aus der Union“).

Or. en

Änderungsantrag 2564
Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union nehmen ***die Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung in Anspruch, die durch*** den Anbieter ***von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung bereitgestellt werden***, der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von	(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union nehmen den Anbieter ***des Kollisionsvermeidungdienstes***,der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 zuständig ist

Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 zuständig ist (im Folgenden „Anbieter von ***Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung*** aus der Union“).

(im Folgenden „Anbieter von ***Kollisionsvermeidungsdiensten*** aus der Union“)***, oder einen gleichwertigen Anbieter von Kollisionsvermeidungsdiensten in Anspruch***.

Or. en

Änderungsantrag 2565
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** nehmen die Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung in Anspruch, die durch den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung bereitgestellt werden, der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 zuständig ist (im Folgenden „Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union“).	(1) Raumfahrzeugbetreiber nehmen die Weltraumdienste zur Kollisionsvermeidung in Anspruch, die durch den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung bereitgestellt werden, der für die Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 zuständig ist (im Folgenden „Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union“).

Or. en

Änderungsantrag 2566
Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Um als gleichwertig zu gelten, müssen Anbieter von Kollisionsvermeidungsdiensten eine Reihe von Mindestleistungen nach folgenden Kriterien bieten:

a) Datengenauigkeit und -häufigkeit, einschließlich der Fähigkeit, Daten durch häufiges, unabhängiges Tracking auf der Grundlage von globalen Sensornetzwerken zu erweitern, um die Kovarianz zu reduzieren und die Zuverlässigkeit von Kollisionsvorhersagen zu verbessern;

b) Aktualität, d. h. die Fähigkeit, Warnmeldungen Tage im Voraus zu übermitteln, sodass die Betreiber Manöver mit minimalem Kraftstoffverbrauch planen können;

c) Schnelles Screening der von Betreibern im Bereich Weltraum bereitgestellten Ephemeriden und Verfügbarkeit vorhergesagter Ephemeride von Betreibern im Bereich Weltraum, wodurch die Erzeugung von Konjunktionsdatennachrichten (CDM) unter Berücksichtigung geplanter Manöver ermöglicht wird;

d) Warndienste, in deren Rahmen nicht nur CDM, sondern auch „Go/No-Go"-Empfehlungen und optimierte Manöverstrategien bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2567
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannte Inanspruchnahme deckt sämtliche Phasen einer Weltraummission ab, einschließlich der Phase des Übergangs in eine höhere Umlaufbahn, von ISOS und des Endes der Lebensdauer***, mit Ausnahme der Wiedereintrittsphase***.	(2) Die in Absatz 1 genannte Inanspruchnahme deckt sämtliche Phasen einer Weltraummission ab, einschließlich der Phase des Übergangs in eine höhere Umlaufbahn, von ISOS und des Endes der Lebensdauer.

Or. fr

Änderungsantrag 2568
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannte Inanspruchnahme deckt sämtliche Phasen einer Weltraummission ab, einschließlich der Phase des Übergangs in eine höhere Umlaufbahn, von ISOS und des Endes der Lebensdauer***, mit Ausnahme der Wiedereintrittsphase***.	(2) Die in Absatz 1 genannte Inanspruchnahme deckt sämtliche Phasen einer Weltraummission ab, einschließlich der Phase des Übergangs in eine höhere Umlaufbahn, von ISOS***, einschließlich der Beseitigung und Entsorgung von Weltraummüll,*** und des Endes der Lebensdauer.

Or. en

Änderungsantrag 2569
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannte Inanspruchnahme deckt sämtliche Phasen einer Weltraummission ab, einschließlich der Phase des Übergangs in eine höhere Umlaufbahn, von ISOS und des Endes der Lebensdauer***, mit Ausnahme der Wiedereintrittsphase***.	(2) Die in Absatz 1 genannte Inanspruchnahme deckt sämtliche Phasen einer Weltraummission ab, einschließlich der Phase des Übergangs in eine höhere Umlaufbahn, von ISOS***, einschließlich der Beseitigung und Entsorgung von Weltraummüll,*** und des Endes der Lebensdauer.

Or. en

Begründung

Durch die Aufnahme von „Beseitigung und Entsorgung von Weltraummüll“ in die von der Inanspruchnahme von Kollisionsvermeidungsdiensten abgedeckten Phasen wird sichergestellt, dass Operationen zur aktiven Beseitigung von Weltraummüll – eine neue und

sicherheitskritische ISOS-Kategorie – während ihrer gesamten operativen Lebensdauer vom Kollisionsvermeidungsrahmen abgedeckt werden. Missionen zur aktiven Beseitigung von Weltraummüll, die in der Nähe anderer Raumfahrzeuge ohne Koordinierung der Kollisionsvermeidung stattfinden, bergen erhöhte Konjunktionsrisiken.

Änderungsantrag 2570
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Während des Betriebs unterrichten Raumfahrzeugbetreiber ***aus*** der Union den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union unverzüglich über Folgendes:	(3) Während des Betriebs unterrichten Raumfahrzeugbetreiber***, die in*** der Union ***tätig sind,*** den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union unverzüglich über Folgendes:

Or. fr

Änderungsantrag 2571
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3 – Einleitung
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Während des Betriebs unterrichten Raumfahrzeugbetreiber aus der Union ***den*** Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung ***aus der Union*** unverzüglich über Folgendes:	(3) Während des Betriebs unterrichten Raumfahrzeugbetreiber aus der Union ***die*** Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung unverzüglich über Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 2572
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Während des Betriebs unterrichten Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union unverzüglich über Folgendes:	(3) Während des Betriebs unterrichten Raumfahrzeugbetreiber den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union unverzüglich über Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 2573
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Während des Betriebs unterrichten Raumfahrzeugbetreiber aus der Union ***den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung*** aus der Union unverzüglich über Folgendes:	(3) Während des Betriebs unterrichten Raumfahrzeugbetreiber aus der Union ***die Kollisionsvermeidungsstelle*** aus der Union unverzüglich über Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 2574
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Entscheidung, die Entsorgungsphase zu beginnen und das Ende der Lebensdauer einzuleiten, indem	b) die Entscheidung, die Entsorgungsphase zu beginnen und das Ende der Lebensdauer einzuleiten, indem

die einschlägigen Informationen drei Monate vor Beginn des Verfahrens übermittelt werden;	die einschlägigen Informationen drei Monate vor Beginn des Verfahrens ***oder – im Falle einer Anomalie, die den sofortigen Beginn der Entsorgungsphase erfordert – unverzüglich*** übermittelt werden;

Or. en

Änderungsantrag 2575
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) jegliche ungeplante Änderungen des Betriebs, auch in Bezug auf während der Lebensdauer der Weltraummission und der Entsorgungsphase aufgetretene Probleme, welche die Einhaltung dieser Verordnung beeinträchtigen würden***, ohne unnötige Verzögerung***.	c) jegliche ungeplante Änderungen des Betriebs, auch in Bezug auf während der Lebensdauer der Weltraummission und der Entsorgungsphase aufgetretene Probleme, welche die Einhaltung dieser Verordnung beeinträchtigen würden.

Or. en

Änderungsantrag 2576
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Betreibern kann die Möglichkeit eingeräumt werden, Dienste in Anspruch zu nehmen, die von zertifizierten europäischen Anbietern von Diensten zur Weltraumlageerfassung und zur Kollisionsvermeidung bereitgestellt werden und den geltenden sicherheitsbezogenen, vertraglichen und den Datenschutz betreffenden Anforderungen entsprechen, um eine

einheitliche orbitale Abdeckung und eine Risikominderung sicherzustellen.

Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts einen Zertifizierungsrahmen für Anbieter von Diensten zur Weltraumlageerfassung und zur Kollisionsvermeidung fest.

Or. en

Änderungsantrag 2577
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission entwickelt im Wege eines Durchführungsrechtsakts Folgendes:
	a) einen Zertifizierungsrahmen für Anbieter von Diensten zur Weltraumlageerfassung und zur Kollisionsvermeidung, der ihre förmliche Anerkennung und ihre Einbindung in das Sicherheitssystem der EU ermöglicht;
	b) einen Mechanismus, mit dem Betreibern aus der Union und Drittbetreibern Zugang zu Anbietern von Weltraumlageerfassungsdiensten aus der Union gewährt wird, die als zertifizierte Akteure für die SST-Komponente registriert sind.

Or. en

Änderungsantrag 2578
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Raumfahrzeugbetreiber ***aus*** der Union müssen die in Anhang IV Nummer 2 festgelegten Anforderungen erfüllen und mit dem Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union im Einklang mit den dort genannten Anforderungen zusammenarbeiten.	(4) Raumfahrzeugbetreiber***, die in*** der Union ***tätig sind,*** müssen die in Anhang IV Nummer 2 festgelegten Anforderungen erfüllen und mit dem Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union im Einklang mit den dort genannten Anforderungen zusammenarbeiten.

Or. fr

Änderungsantrag 2579
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union müssen die in Anhang IV Nummer 2 festgelegten Anforderungen erfüllen und mit ***dem Anbieter*** von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung ***aus der Union*** im Einklang mit den dort genannten Anforderungen zusammenarbeiten.	(4) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union müssen die in Anhang IV Nummer 2 festgelegten Anforderungen erfüllen und mit ***den Anbietern*** von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung im Einklang mit den dort genannten Anforderungen zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 2580
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der***	(4) Raumfahrzeugbetreiber müssen die

Union müssen die in Anhang IV Nummer 2 festgelegten Anforderungen erfüllen und mit dem Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union im Einklang mit den dort genannten Anforderungen zusammenarbeiten.

in Anhang IV Nummer 2 festgelegten Anforderungen erfüllen und mit dem Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union im Einklang mit den dort genannten Anforderungen zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 2581
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union müssen die in Anhang IV Nummer 2 festgelegten Anforderungen erfüllen und mit ***dem Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung*** aus der Union im Einklang mit den dort genannten Anforderungen zusammenarbeiten.	(4) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union müssen die in Anhang IV Nummer 2 festgelegten Anforderungen erfüllen und mit ***der Kollisionsvermeidungsstelle*** aus der Union im Einklang mit den dort genannten Anforderungen zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 2582
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Erhalt einer Warnung vor einem Ereignis von hohem Interesse unterrichten Raumfahrzeugbetreiber aus der Union den Anbieter von	(5) Nach Erhalt einer Warnung vor einem Ereignis von hohem Interesse unterrichten Raumfahrzeugbetreiber aus der Union den Anbieter von

Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union unverzüglich über alle Maßnahmen, die gemäß Anhang IV Nummer 2 ergriffen wurden, um eine Kollision zu verhindern.	Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union ***und die nationale zuständige Behörde*** unverzüglich über alle Maßnahmen, die gemäß Anhang IV Nummer 2 ergriffen wurden, um eine Kollision zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 2583
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Erhalt einer Warnung vor einem Ereignis von hohem Interesse unterrichten Raumfahrzeugbetreiber ***aus*** der Union den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union unverzüglich über alle Maßnahmen, die gemäß Anhang IV Nummer 2 ergriffen wurden, um eine Kollision zu verhindern.	(5) Nach Erhalt einer Warnung vor einem Ereignis von hohem Interesse unterrichten Raumfahrzeugbetreiber***, die in*** der Union ***tätig sind,*** den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union unverzüglich über alle Maßnahmen, die gemäß Anhang IV Nummer 2 ergriffen wurden, um eine Kollision zu verhindern.

Or. fr

Änderungsantrag 2584
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Erhalt einer Warnung vor einem Ereignis von hohem Interesse unterrichten Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union unverzüglich über alle Maßnahmen, die gemäß Anhang IV Nummer 2 ergriffen	(5) Nach Erhalt einer Warnung vor einem Ereignis von hohem Interesse unterrichten Raumfahrzeugbetreiber den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union unverzüglich über alle Maßnahmen, die gemäß Anhang IV Nummer 2 ergriffen wurden, um eine Kollision zu verhindern.

wurden, um eine Kollision zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 2585
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Erhalt einer Warnung vor einem Ereignis von hohem Interesse unterrichten Raumfahrzeugbetreiber aus der Union ***den Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung*** aus der Union unverzüglich über alle Maßnahmen, die gemäß Anhang IV Nummer 2 ergriffen wurden, um eine Kollision zu verhindern.	(5) Nach Erhalt einer Warnung vor einem Ereignis von hohem Interesse unterrichten Raumfahrzeugbetreiber aus der Union ***die Kollisionsvermeidungsstelle*** aus der Union unverzüglich über alle Maßnahmen, die gemäß Anhang IV Nummer 2 ergriffen wurden, um eine Kollision zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 2586
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Betreiber sollten den zuständigen Behörden jährlich Folgendes melden:
	a) die Anzahl der Konjunktionen oder Ereignisse von hohem Interesse, aufgrund derer Manöver ihrer Satelliten erforderlich waren, wobei sie transparente Informationen über die Auswirkungen ihres Systems auf die Sicherheit anderer Systeme bereitstellen, insbesondere in Bezug auf Umlaufbahnen unterhalb von

700 km; und

b) die Anzahl der systeminternen Konjunktionen gemäß Anhang VI Nummer 2.2 Buchstabe b.

Or. en

Änderungsantrag 2587
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Raumfahrzeugbetreiber aus der Union*** übermitteln ***dem in Artikel 64 Absatz 1 genannten Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union*** die erforderlichen Daten und Informationen, wie z. B. Positionsbestimmung, Zustand des Raumfahrzeugs und Kommunikationsfähigkeit***, um einen genaueren Wiedereintrittsdienst zu ermöglichen, unbeschadet der Übermittlung an die in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 genannte Stelle, die in der Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ für den Wiedereintrittsdienst zuständig ist***.	(1) ***Zum Zeitpunkt des Wiedereintritts*** übermitteln ***Raumfahrzeugbetreiber aus der Union der in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 genannten Stelle, die in der Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ für den Wiedereintrittsdienst zuständig ist,*** die erforderlichen Daten und Informationen, wie z. B. Positionsbestimmung, Zustand des Raumfahrzeugs und Kommunikationsfähigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 2588
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Raumfahrzeugbetreiber aus der Union*** übermitteln ***dem*** in Artikel 64 Absatz 1 genannten ***Anbieter*** von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union die erforderlichen Daten und Informationen, wie z. B. Positionsbestimmung, Zustand des Raumfahrzeugs und Kommunikationsfähigkeit, um einen genaueren Wiedereintrittsdienst zu ermöglichen, unbeschadet der Übermittlung an die in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 genannte Stelle, die in der Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ für den Wiedereintrittsdienst zuständig ist.	(1) ***Zum Zeitpunkt des Wiedereintritts*** übermitteln ***Raumfahrzeugbetreiber aus der Union den*** in Artikel 64 Absatz 1 genannten ***Anbietern*** von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung die erforderlichen Daten und Informationen, wie z. B. Positionsbestimmung, Zustand des Raumfahrzeugs und Kommunikationsfähigkeit, um einen genaueren Wiedereintrittsdienst zu ermöglichen, unbeschadet der Übermittlung an die in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 genannte Stelle, die in der Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ für den Wiedereintrittsdienst zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 2589
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus*** der Union übermitteln dem in Artikel 64 Absatz 1 genannten Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union die erforderlichen Daten und Informationen, wie z. B. Positionsbestimmung, Zustand des Raumfahrzeugs und Kommunikationsfähigkeit, um einen genaueren Wiedereintrittsdienst zu ermöglichen, unbeschadet der Übermittlung an die in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 genannte Stelle, die in der Unterkomponente	(1) Raumfahrzeugbetreiber***, die in*** der Union ***tätig sind,*** übermitteln dem in Artikel 64 Absatz 1 genannten Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union die erforderlichen Daten und Informationen, wie z. B. Positionsbestimmung, Zustand des Raumfahrzeugs und Kommunikationsfähigkeit, um einen genaueren Wiedereintrittsdienst zu ermöglichen, unbeschadet der Übermittlung an die in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 genannte Stelle, die in der Unterkomponente

„Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ für den Wiedereintrittsdienst zuständig ist.

„Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ für den Wiedereintrittsdienst zuständig ist.

Or. fr

Änderungsantrag 2590
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** übermitteln dem in Artikel 64 Absatz 1 genannten Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union die erforderlichen Daten und Informationen, wie z. B. Positionsbestimmung, Zustand des Raumfahrzeugs und Kommunikationsfähigkeit, um einen genaueren Wiedereintrittsdienst zu ermöglichen, unbeschadet der Übermittlung an die in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 genannte Stelle, die in der Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ für den Wiedereintrittsdienst zuständig ist.	(1) Raumfahrzeugbetreiber übermitteln dem in Artikel 64 Absatz 1 genannten Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung aus der Union die erforderlichen Daten und Informationen, wie z. B. Positionsbestimmung, Zustand des Raumfahrzeugs und Kommunikationsfähigkeit, um einen genaueren Wiedereintrittsdienst zu ermöglichen, unbeschadet der Übermittlung an die in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 genannte Stelle, die in der Unterkomponente „Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST)“ für den Wiedereintrittsdienst zuständig ist.

Or. en

Änderungsantrag 2591
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Raumfahrzeugbetreiber, die in der Union tätig sind, ergreifen geeignete Maßnahmen, um die systematische

Entfernung von Satelliten aus der Umlaufbahn und den Wiedereintritt in dem auf das Ende der Mission und den Ablauf der Genehmigung der Tätigkeit folgenden Jahr sicherzustellen.

Or. fr

Änderungsantrag 2592
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannte Stelle, die für den Wiedereintrittsdienst zuständig ist, sorgt für die erforderliche Koordinierung mit den zuständigen Behörden und Anbietern von Flugverkehrsdiensten, um die Auswirkungen des Wiedereintritts auf andere Verkehrsdienste so gering wie möglich zu halten.	(2) Die in Absatz 1 genannte Stelle, die für den Wiedereintrittsdienst zuständig ist, sorgt für die erforderliche Koordinierung mit den ***nationalen*** zuständigen Behörden und Anbietern von Flugverkehrsdiensten, um die Auswirkungen des Wiedereintritts auf andere Verkehrsdienste so gering wie möglich zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 2593
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union dokumentieren die verfügbaren Fähigkeiten in Bezug auf Delta V, Antriebsleistung und Fluglage, um zu garantieren, dass das Raumfahrzeug in der Lage ist, auf Konjunktionswarnungen

zu reagieren.

Or. en

Änderungsantrag 2594
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug so konzipiert, hergestellt und betrieben wird, dass ***dem*** Raumfahrzeug ***Manövrierfähigkeiten für Umlaufbahnen mit einer Höhe von mehr als 400 km gewährt und ermöglicht werden***.	(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug so konzipiert, hergestellt und betrieben wird, dass ***das*** Raumfahrzeug ***in der Lage ist, Kollisionsvermeidungsmanöver durchzuführen, wenn dies erforderlich ist, um zu erreichen, dass die langfristige Wahrscheinlichkeit einer Kollision mit anderen Weltraumobjekten unter dem von der Kommission in Einklang mit Absatz 2 festgelegten Schwellenwert bleibt***. ***Die Manövrierfähigkeit muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Verweildauer des Raumfahrzeugs in der Umlaufbahn und zu dem mit seiner operativen Umlaufbahn verbundenen kumulativen Kollisionsrisiko stehen***.

Or. en

Begründung

Die Verwendung eines leistungsbasierten Ansatzes (in dessen Rahmen eine angemessene Verringerung des Kollisionsrisikos unabhängig von der Höhe nachgewiesen wird) anstatt einer binären Regel für die Manövrierfähigkeit/Manövrierunfähigkeit, die an einen festen Höhen-Schwellenwert gebunden ist, ist genauer und verhältnismäßiger. Ein solcher Ansatz ermöglicht es Betreibern, die Einhaltung durch verschiedene technische Architekturen nachzuweisen, fördert Innovationen bei Manövriersystemen und sorgt für eine korrekte Erfassung des Orbitalrisikos über alle Höhenbänder hinweg.

Änderungsantrag 2595

András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug so konzipiert, hergestellt und betrieben wird, dass dem Raumfahrzeug Manövrierfähigkeiten ***für Umlaufbahnen mit einer Höhe von mehr als 400 km*** gewährt und ermöglicht werden.	(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug so konzipiert, hergestellt und betrieben wird, dass dem Raumfahrzeug Manövrierfähigkeiten ***im Einklang mit risikobasierten Kriterien in Bezug auf die Verweildauer in der Umlaufbahn und einem Schwellenwert für die kumulative Kollisionswahrscheinlichkeit, die im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden,*** gewährt und ermöglicht werden. ***Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 2596
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug so konzipiert, hergestellt und betrieben wird, dass dem Raumfahrzeug Manövrierfähigkeiten für Umlaufbahnen mit einer Höhe von mehr als 400 km gewährt und ermöglicht werden.	(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug so konzipiert, hergestellt und betrieben wird, dass dem Raumfahrzeug Manövrierfähigkeiten für Umlaufbahnen mit einer Höhe von mehr als 400 km gewährt und ermöglicht werden. ***Diese Manövrierfähigkeiten stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Missionsprofil und zu den***

physischen Merkmalen des Raumfahrzeugs und seiner erwarteten Verweildauer in der Umlaufbahn.

Or. en

Begründung

Mit dieser Ergänzung wird übermäßig starren, pauschalen Anforderungen entgegengewirkt, da sichergestellt wird, dass mit einem geringen Risiko verbundene Missionen nicht übermäßig belastet werden, und gleichzeitig angemessene Fähigkeiten für komplexere, mit einem hohen Risiko verbundene Operationen gewahrt werden.

Änderungsantrag 2597
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus*** der Union stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug so konzipiert, hergestellt und betrieben wird, dass dem Raumfahrzeug Manövrierfähigkeiten für Umlaufbahnen mit einer Höhe von mehr als 400 km gewährt und ermöglicht werden.	(1) Raumfahrzeugbetreiber***, die in*** der Union ***tätig sind,*** stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug so konzipiert, hergestellt und betrieben wird, dass dem Raumfahrzeug Manövrierfähigkeiten für Umlaufbahnen mit einer Höhe von mehr als 400 km gewährt und ermöglicht werden***, um den Start und die Zunahme des Aufkommens von nicht kontrollierten Objekten in der Umlaufbahn zu vermeiden***.

Or. fr

Änderungsantrag 2598
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** stellen sicher, dass ein	(1) Raumfahrzeugbetreiber ***und -hersteller*** stellen sicher, dass ein

Raumfahrzeug so konzipiert, hergestellt und betrieben wird, dass dem Raumfahrzeug Manövrierfähigkeiten für Umlaufbahnen mit einer Höhe von mehr als 400 km gewährt und ermöglicht werden.	Raumfahrzeug so konzipiert, hergestellt und betrieben wird, dass dem Raumfahrzeug Manövrierfähigkeiten für Umlaufbahnen mit einer Höhe von mehr als 400 km gewährt und ermöglicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 2599
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug so konzipiert, hergestellt und betrieben wird, dass dem Raumfahrzeug Manövrierfähigkeiten für Umlaufbahnen mit einer Höhe von mehr als 400 km gewährt und ermöglicht werden.	(1) Raumfahrzeugbetreiber stellen sicher, dass ein Raumfahrzeug so konzipiert, hergestellt und betrieben wird, dass dem Raumfahrzeug Manövrierfähigkeiten für Umlaufbahnen mit einer Höhe von mehr als 400 km gewährt und ermöglicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 2600
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Agentur richtet eine Kontaktlistendatenbank der Union für Warnungen vor Ereignissen von hohem Interesse (im Folgenden „Kontaktlistendatenbank“) ein und verwaltet diese.	(1) Die Agentur richtet eine Kontaktlistendatenbank der Union für Warnungen vor Ereignissen von hohem Interesse (im Folgenden „Kontaktlistendatenbank“) ein und verwaltet diese***; sie stellt den Zugang zu dieser Datenbank sicher und schützt sie vor Cyberbedrohungen***.

Or. ro

Begründung

Die in den für Weltraumtätigkeiten erforderlichen Unterlagen enthaltenen Informationen müssen in einer gut geschützten Datenbank gemäß den einschlägigen Bestimmungen aufbewahrt werden.

Änderungsantrag 2601
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union melden der Agentur die Kontaktdaten ihrer für Kollisionsvermeidung und Wiedereintritt zuständigen Beschäftigten, damit sie von der Agentur in die gemäß ***Absatz 1*** eingerichtete Kontaktlistendatenbank aufgenommen werden können.	(2) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union melden der Agentur die Kontaktdaten ihrer für Kollisionsvermeidung und Wiedereintritt zuständigen Beschäftigten, damit sie von der Agentur in die gemäß ***Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe g*** eingerichtete Kontaktlistendatenbank aufgenommen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 2602
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Raumfahrzeugbetreiber ***aus*** der Union melden der Agentur die Kontaktdaten ihrer für Kollisionsvermeidung und Wiedereintritt zuständigen Beschäftigten, damit sie von der Agentur in die gemäß Absatz 1 eingerichtete Kontaktlistendatenbank	(2) Raumfahrzeugbetreiber***, die in*** der Union ***tätig sind,*** melden der Agentur die Kontaktdaten ihrer für Kollisionsvermeidung und Wiedereintritt zuständigen Beschäftigten, damit sie von der Agentur in die gemäß Absatz 1 eingerichtete Kontaktlistendatenbank

aufgenommen werden können.

aufgenommen werden können.

Or. fr

Änderungsantrag 2603
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** melden der Agentur die Kontaktdaten ***ihrer*** für ***Kollisionsvermeidung und Wiedereintritt zuständigen Beschäftigten***, damit sie von der Agentur in die gemäß Absatz 1 eingerichtete Kontaktlistendatenbank aufgenommen werden können.	(2) Raumfahrzeugbetreiber melden der Agentur die Kontaktdaten für ***Kollisionsvermeidungs- und Wiedereintrittstätigkeiten***, damit sie von der Agentur in die gemäß Absatz 1 eingerichtete Kontaktlistendatenbank aufgenommen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 2604
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** melden der Agentur die Kontaktdaten ihrer für Kollisionsvermeidung und Wiedereintritt zuständigen Beschäftigten, damit sie von der Agentur in die gemäß Absatz 1 eingerichtete Kontaktlistendatenbank aufgenommen werden können.	(2) Raumfahrzeugbetreiber melden der Agentur die Kontaktdaten ihrer für Kollisionsvermeidung und Wiedereintritt zuständigen Beschäftigten, damit sie von der Agentur in die gemäß Absatz 1 eingerichtete Kontaktlistendatenbank aufgenommen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 2605

András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Agentur übermittelt die Kontaktlistendatenbank an ***den*** in Artikel 64 Absatz 1 genannten Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung ***der Union***.	(3) Die Agentur übermittelt die Kontaktlistendatenbank an ***die*** in Artikel 64 Absatz 1 genannten Anbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung.

Or. en

Änderungsantrag 2606
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus*** der Union müssen die Anforderungen an den Verkehr in der Umlaufbahn und die Koordinierung gemäß Anhang IV Nummer 2 erfüllen.	(1) Raumfahrzeugbetreiber***, die in*** der Union ***tätig sind,*** müssen die Anforderungen an den Verkehr in der Umlaufbahn und die Koordinierung gemäß Anhang IV Nummer 2 erfüllen.

Or. fr

Änderungsantrag 2607
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** müssen die Anforderungen an den Verkehr in der Umlaufbahn und die	(1) Raumfahrzeugbetreiber müssen die Anforderungen an den Verkehr in der Umlaufbahn und die Koordinierung gemäß

Koordinierung gemäß Anhang IV Nummer 2 erfüllen.

Anhang IV Nummer 2 erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 2608
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** müssen die Anforderungen an den Verkehr in der Umlaufbahn und die Koordinierung gemäß Anhang IV Nummer 2 erfüllen.	(1) Raumfahrzeugbetreiber müssen die Anforderungen an den Verkehr in der Umlaufbahn und die Koordinierung gemäß Anhang IV Nummer 2 erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 2609
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** Bestimmungen für Anforderungen an die Kollisionsvermeidung gemäß Anhang IV Nummer 2.	Die Kommission erlässt im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** Bestimmungen für Anforderungen an die Kollisionsvermeidung gemäß Anhang IV Nummer 2.

Or. en

Änderungsantrag 2610
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese ***Durchführungsrechtsakte*** werden gemäß dem in Artikel ***114 Absatz 2*** genannten ***Prüfverfahren*** erlassen.	Diese ***delegierten Rechtsakte*** werden gemäß dem in Artikel ***113*** genannten ***Verfahren*** erlassen***, um eine angemessene Konsultation der einschlägigen Interessenträger sicherzustellen und bestehenden internationalen Leitlinien, bewährten Verfahren und Normen Rechnung zu tragen***.

Or. en

Änderungsantrag 2611
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor dem Start analysieren Raumfahrzeugbetreiber aus der Union die Wahl der Umlaufbahn und geben die Gründe für die Wahl an.	Vor dem Start analysieren Raumfahrzeugbetreiber aus der Union ***unter Berücksichtigung der Angaben der Agentur und den in Absatz 2 genannten Methoden der Kommission hinsichtlich der Überlastung der Umlaufbahnen und der Wahl der Umlaufbahn*** die Wahl der Umlaufbahn und geben die Gründe für die Wahl an. ***Unter Angabe der Gründe für diese Analyse genehmigt die zuständige Behörde oder die Agentur die Weltraumtätigkeit je nach endgültiger Wahl der Umlaufbahn oder versagt die Genehmigung, um eine strategische Platzierung der Satelliten sicherzustellen und das Risiko von Kollisionen zu verringern.***

Or. fr

Änderungsantrag 2612
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor dem Start analysieren Raumfahrzeugbetreiber aus der Union die Wahl der Umlaufbahn und geben die Gründe für die Wahl an.	Vor dem Start analysieren Raumfahrzeugbetreiber aus der Union die Wahl der Umlaufbahn ***unter Berücksichtigung der vorhandenen Raumfahrzeuge und des Mülls in den Umlaufbahnen*** und geben die Gründe für die Wahl an. ***Die Kommission unterrichtet die Raumfahrzeugbetreiber aus der Union regelmäßig über die Überlastung der LEO, MEO und GEO.***

Or. en

Änderungsantrag 2613
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor dem Start analysieren Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** die Wahl der Umlaufbahn und geben die Gründe für die Wahl an.	Vor dem Start analysieren Raumfahrzeugbetreiber die Wahl der Umlaufbahn und geben die Gründe für die Wahl***, insbesondere bezüglich ihrer langfristigen Nachhaltigkeit,*** an.

Or. en

Änderungsantrag 2614
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor dem Start analysieren Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** die	Vor dem Start analysieren Raumfahrzeugbetreiber die Wahl der

Wahl der Umlaufbahn ***und geben die Gründe für die Wahl an***.	Umlaufbahn.

Or. en

Änderungsantrag 2615
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber aus der Union wählen die Umlaufbahn auf der Grundlage einer Analyse unter Berücksichtigung der vorhandenen Raumfahrzeuge und des Mülls in den Umlaufbahnen aus.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2616
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** wählen die Umlaufbahn auf der Grundlage einer ***Analyse unter Berücksichtigung der vorhandenen Raumfahrzeuge und des Mülls in den*** Umlaufbahnen ***aus***.	Raumfahrzeugbetreiber wählen die Umlaufbahn auf der Grundlage einer ***Kapazitätsanalyse der Umlaufbahn aus, bei der die Anzahl der Weltraumobjekte, die sich in sicherer Weise gleichzeitig in denselben, in benachbarten oder in sich überschneidenden*** Umlaufbahnen ***befinden können, bewertet wird. Bei dieser Analyse wird auch das über die gesamte Missionsdauer bestehende Gesamtrisiko einer Kollision des vollständig in Betrieb befindlichen Systems mit anderen vorhandenen und***

geplanten Satellitensystemen und mit verfolgbarem und nicht verfolgbarem Müll berücksichtigt.

Or. en

Begründung

Die Ersetzung der Verpflichtung zur allgemeinen „Analyse der Umlaufbahn“ durch eine spezifische „Kapazitätsanalyse der Umlaufbahn“, bei der quantifiziert wird, wie viele Weltraumobjekte sich gleichzeitig in sicherer Weise in der ausgewählten Umlaufbahn befinden können, und bei der auch das über die gesamte Missionsdauer bestehende Gesamtrisiko einer Kollision mit verfolgbarem und nicht verfolgbarem Müll berücksichtigt wird, verleiht der vor dem Start durchzuführenden Prüfung Substanz. Eine Verpflichtung zur Auswahl einer Umlaufbahn ohne diese Analyse ist in der Praxis nicht durchsetzbar.

Änderungsantrag 2617
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** wählen die Umlaufbahn auf der Grundlage einer ***Analyse unter Berücksichtigung der vorhandenen Raumfahrzeuge und des Mülls in den*** Umlaufbahnen ***aus***.	Raumfahrzeugbetreiber wählen die Umlaufbahn auf der Grundlage einer ***Kapazitätsanalyse der Umlaufbahn aus, bei der die Anzahl der Weltraumobjekte, die sich in sicherer Weise gleichzeitig in denselben, in benachbarten oder in sich überschneidenden*** Umlaufbahnen ***befinden können, bewertet wird. Bei dieser Analyse wird auch das über die gesamte Missionsdauer bestehende Gesamtrisiko einer Kollision des vollständig in Betrieb befindlichen Systems mit anderen vorhandenen und geplanten Satellitensystemen und mit verfolgbarem und nicht verfolgbarem Müll berücksichtigt***.

Or. en

Änderungsantrag 2618
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber aus der Union wählen die Umlaufbahn auf der Grundlage einer Analyse unter Berücksichtigung der vorhandenen Raumfahrzeuge und des Mülls in den Umlaufbahnen aus.	Raumfahrzeugbetreiber aus der Union wählen die Umlaufbahn auf der Grundlage einer Analyse unter Berücksichtigung der vorhandenen Raumfahrzeuge und des Mülls in den Umlaufbahnen aus***, um die Verbreitung nicht manövrierfähiger Objekte in den sensibelsten Umlaufbahnen zu verhindern***.

Or. fr

Änderungsantrag 2619
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** wählen die Umlaufbahn auf der Grundlage ***einer*** Analyse unter Berücksichtigung der vorhandenen Raumfahrzeuge und des Mülls in den Umlaufbahnen aus.	Raumfahrzeugbetreiber wählen die Umlaufbahn auf der Grundlage ***dieser*** Analyse unter Berücksichtigung der vorhandenen Raumfahrzeuge und des Mülls in den Umlaufbahnen aus.

Or. en

Änderungsantrag 2620
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission entwickelt im Wege von Durchführungsrechtsakten	***entfällt***

Folgendes:

a) spezifische Methoden zur Berechnung der Überlastung der LEO, MEO und GEO;

b) Methoden zur Berechnung der Auswahl der Umlaufbahn auf der Grundlage anerkannter und dem Stand der Technik entsprechender Methoden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 2621
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission entwickelt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes:	***entfällt***
a) spezifische Methoden zur Berechnung der Überlastung der LEO, MEO und GEO;	
b) Methoden zur Berechnung der Auswahl der Umlaufbahn auf der Grundlage anerkannter und dem Stand der Technik entsprechender Methoden.	

Or. en

Änderungsantrag 2622
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte, Ondřej Knotek, Jana Nagyová, Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***entwickelt*** im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** Folgendes:	Die Kommission ***kann*** im Wege von ***Leitlinien nach vorhergehender Konsultation der Betreiber und unter Bezugnahme auf anerkannte internationale Methoden (ECSS/ISO/IADC)*** Folgendes ***entwickeln***:

Or. en

Änderungsantrag 2623
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission entwickelt im Wege von Durchführungsrechtsakten ***Folgendes:***	Die Kommission entwickelt im Wege von Durchführungsrechtsakten ***eine spezifische Methode zur Berechnung der Überlastung der LEO, MEO und GEO.***

Or. en

Änderungsantrag 2624
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) spezifische Methoden zur Berechnung der Überlastung der LEO, MEO und GEO;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2625
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Methoden zur Berechnung der Auswahl der Umlaufbahn auf der Grundlage anerkannter und dem Stand der Technik entsprechender Methoden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2626
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) klare Verfahren für die Kommunikation und Koordinierung mit den zuständigen Behörden und die am besten geeigneten Maßnahmen zur Wiederherstellung von Diensten nach einer Störung;

Or. ro

Begründung

Vorfälle und technische Störungen jeglicher Art können auch in der Weltraumwirtschaft nicht immer vorhergesehen werden, weshalb klare Verfahren für die Kommunikation und Koordinierung mit den zuständigen Behörden in solchen Situationen notwendig sind, um rasch Lösungen zu finden.

Änderungsantrag 2627
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2628
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2 – Unterabsatz 2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2629
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***Dieser Durchführungsrechtsakt wird*** gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen***, um eine angemessene Konsultation der einschlägigen Interessenträger sicherzustellen und bestehenden internationalen Leitlinien, bewährten Verfahren und Normen Rechnung zu tragen***.

Or. en

Änderungsantrag 2630
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Einleitung
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union ***ergreifen folgende Maßnahmen:***	(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union ***müssen die Anforderungen an die Eindämmung von Weltraummüll gemäß Anhang IV erfüllen.***

Or. en

Änderungsantrag 2631
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus*** der Union ergreifen folgende Maßnahmen:	(1) Raumfahrzeugbetreiber***, die in*** der Union ***tätig sind,*** ergreifen folgende Maßnahmen:

Or. fr

Änderungsantrag 2632
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** ergreifen folgende Maßnahmen:	(1) Raumfahrzeugbetreiber ergreifen folgende Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 2633
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** ergreifen folgende Maßnahmen:	(1) Raumfahrzeugbetreiber ergreifen folgende Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 2634
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** ergreifen folgende Maßnahmen:	(1) Raumfahrzeugbetreiber ergreifen folgende Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 2635
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe a
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Begrenzung der geplanten Freisetzung von Müll auf die Erde während des Nominalbetriebs gemäß Anhang V Nummer 1.1;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2636
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Begrenzung der geplanten Freisetzung von Müll auf die Erde während des Nominalbetriebs gemäß Anhang V Nummer 1.1;	a) die ***weitestmögliche Verhinderung und*** Begrenzung der geplanten Freisetzung von Müll auf die Erde während des Nominalbetriebs gemäß Anhang V Nummer 1.1;

Or. en

Änderungsantrag 2637
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Begrenzung der geplanten Freisetzung von Müll auf die Erde während des Nominalbetriebs gemäß Anhang V Nummer 1.1;	a) die ***weitestmögliche Verhinderung und*** Begrenzung der geplanten Freisetzung von Müll auf die Erde während des Nominalbetriebs gemäß Anhang V Nummer 1.1;

Or. en

Änderungsantrag 2638
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe b
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) die Begrenzung des Risikos einer unbeabsichtigten Fragmentierung gemäß Anhang V Nummer 1.2 und Anhang V Nummer 1.3;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2639
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Begrenzung des Risikos einer unbeabsichtigten Fragmentierung gemäß Anhang V Nummer 1.2 und Anhang V Nummer 1.3;	b) die ***weitestmögliche Verhinderung und*** Begrenzung des Risikos einer unbeabsichtigten Fragmentierung gemäß Anhang V Nummer 1.2 und Anhang V Nummer 1.3;

Or. en

Änderungsantrag 2640
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Begrenzung der Verbreitung nicht manövrierfähiger Objekte in der Umlaufbahn;

Or. fr

Änderungsantrag 2641
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Abschluss der Entsorgung am Ende der Lebensdauer gemäß Anhang V Nummer 3;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2642
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) den Abschluss der Entsorgung am Ende der Lebensdauer gemäß Anhang V Nummer 3;	c) den Abschluss der Entsorgung am Ende der Lebensdauer gemäß Anhang V Nummer 3, ***einschließlich der vorübergehenden Verlagerung in Friedhofsorbits***;

Or. ro

Begründung

Wie alle Tätigkeiten benötigen auch Weltraumtätigkeiten Bestimmungen für die Abfallbewirtschaftung in Form von mittel- und langfristigen Maßnahmen.

Änderungsantrag 2643
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe d
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Durchführung eines Plans zur Reaktion auf Störungen gemäß Anhang V	***entfällt***

Nummer 4.3;

Or. en

Änderungsantrag 2644
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Durchführung eines Plans zur Reaktion auf Störungen gemäß Anhang V Nummer 4.3;	d) die Durchführung eines Plans zur Reaktion auf Störungen ***und Intervention, gegebenenfalls im Rahmen multinationaler Zusammenarbeit,*** gemäß Anhang V Nummer 4.3;

Or. ro

Begründung

Wie alle Tätigkeiten benötigen auch Weltraumtätigkeiten Bestimmungen für das Management von Risiken, möglichen Notfällen und Gegenmaßnahmen.

Änderungsantrag 2645
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe e
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Konstruktion gemäß Anhang V Nummer 2.1 und	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2646

András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe f
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Festlegung der Betriebsverfahren für die Qualitäts- und Zuverlässigkeitskontrolle gemäß Anhang V Nummer 2.2.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2647
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Beteiligung an dem in Artikel 70a vorgesehenen Fonds zur Sanierung der Weltraumumlaufbahnen.

Or. fr

Änderungsantrag 2648
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unbeschadet der detaillierten Anforderungen des Anhangs V gelten die folgenden Mindestleistungswerte:
	i) die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Passivierung aller gespeicherten Energiequellen am Ende

der Mission muss mindestens 0,95 betragen;

ii) Raumfahrzeuge in der erdnahen Umlaufbahn (LEO) müssen für eine Restverweildauer in der Umlaufbahn nach Ende der Mission von höchstens fünf Jahren konzipiert sein;

iii) Raumfahrzeuge, deren Gesamtmasse einen in einem delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs V festgelegten Schwellenwert überschreitet, müssen mit einer aktiven Kollisionsvermeidungsmanövrierfähigkeit ausgestattet sein.

Or. en

Begründung

Die Mindestleistungswerte für die Passivierung (Pc ≥ 0,95) und die Entsorgung (Pd > 0,90) werden als Untergrenze neben den detaillierten technischen Anforderungen des Anhangs V eingeführt. Der leistungsbasierte Ansatz ersetzt die vorgeschriebene obligatorische Redundanzanforderung im Kommissionstext und ermöglicht es den Betreibern, die Wahrscheinlichkeitsschwellen durch die für ihre spezifische Missionsarchitektur am besten geeigneten technischen Mittel zu erreichen.

Änderungsantrag 2649
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union erstellen ***die folgenden Pläne*** zur Eindämmung von Weltraummüll ***zum Nachweis der Erfüllung der in Absatz 1 festgelegten Anforderungen:***	(2) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union erstellen ***einen Plan*** zur Eindämmung von Weltraummüll***, in dem die Fähigkeiten mit Blick auf die Müllbekämpfung, die Entsorgung am Ende der Lebensdauer und die Reaktion auf Störungen festgelegt sind.***

Or. en

Änderungsantrag 2650
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** erstellen die folgenden Pläne zur Eindämmung von Weltraummüll zum Nachweis der Erfüllung der in Absatz 1 festgelegten Anforderungen:	(2) Raumfahrzeugbetreiber erstellen die folgenden Pläne zur Eindämmung von Weltraummüll zum Nachweis der Erfüllung der in Absatz 1 festgelegten Anforderungen:

Or. en

Änderungsantrag 2651
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Einleitung
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union erstellen ***die folgenden*** Pläne zur Eindämmung von Weltraummüll zum Nachweis der Erfüllung der in Absatz 1 festgelegten Anforderungen***:***	(2) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union erstellen Pläne zur Eindämmung von Weltraummüll zum Nachweis der Erfüllung der in Absatz 1 festgelegten Anforderungen***.***

Or. en

Änderungsantrag 2652
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe a
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen Plan zur Müllbekämpfung gemäß Anhang V Nummer 4.1;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2653
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen Plan zur Müllbekämpfung gemäß Anhang V Nummer 4.1;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2654
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen ***Plan*** zur Müllbekämpfung gemäß Anhang V Nummer 4.1;	a) einen ***Abschnitt*** zur Müllbekämpfung gemäß Anhang V Nummer 4.1;

Or. en

Änderungsantrag 2655
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen Plan für die Entsorgung am Ende der Lebensdauer gemäß Anhang V Nummer 4.2;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2656
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen Plan für die Entsorgung am Ende der Lebensdauer gemäß Anhang V Nummer 4.2;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2657
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen Plan für die Entsorgung am Ende der Lebensdauer gemäß Anhang V Nummer 4.2;	b) einen Plan für die Entsorgung am Ende der Lebensdauer gemäß Anhang V Nummer 4,2***, einschließlich der vorübergehenden Verlagerung in Friedhofsorbits***;

Or. ro

Begründung

Wie alle Tätigkeiten benötigen auch Weltraumtätigkeiten Bestimmungen für die Abfallbewirtschaftung in Form von mittel- und langfristigen Maßnahmen.

Änderungsantrag 2658
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen ***Plan für die*** Entsorgung am Ende der Lebensdauer gemäß Anhang V Nummer 4.2;	b) einen ***Abschnitt zur*** Entsorgung am Ende der Lebensdauer gemäß Anhang V Nummer 4.2;

Or. en

Änderungsantrag 2659
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) einen Plan zur Reaktion auf Störungen gemäß Anhang V Nummer 4.3.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2660
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe c
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) einen Plan zur Reaktion auf Störungen gemäß Anhang V Nummer 4.3.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2661
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) einen Plan zur Reaktion auf Störungen gemäß Anhang V Nummer 4.3.	c) einen Plan zur Reaktion auf Störungen ***und schnellen Intervention*** gemäß Anhang V Nummer 4.3.

Or. ro

Begründung

Wie alle Tätigkeiten benötigen auch Weltraumtätigkeiten Bestimmungen für das Management von Risiken, möglichen Notfällen und Gegenmaßnahmen.

Änderungsantrag 2662
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) einen ***Plan*** zur Reaktion auf Störungen gemäß Anhang V Nummer 4.3.	c) einen ***Abschnitt*** zur Reaktion auf Störungen gemäß Anhang V Nummer 4.3.

Or. en

Änderungsantrag 2663
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um	***entfällt***
a) Maßnahmen zur Begrenzung der Müllentstehung durch Begrenzung der geplanten Müllfreisetzungen nach Anzahl und Dauer in der Umlaufbahn zu entwickeln, einschließlich spezifischer Vorschriften für die Konstruktion pyrotechnischer Geräte und Feststoffraketenmotoren gemäß Anhang V Nummer 1.1;	
b) Maßnahmen zur Begrenzung des Fragmentierungsrisikos zu entwickeln, um	
i) die internen Ursachen der Fragmentierung und des Kollisionsrisikos gemäß Anhang V Nummer 1.2.1 Buchstabe a zu begrenzen;	
ii) die in Anhang V Nummer 1.3 Buchstaben a und b genannten Konstruktions- und Herstellungsanforderungen zu entwickeln, um das Fragmentierungsrisiko aufgrund von Kollisionen zu begrenzen;	
iii) eine Methode zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit und des Schwellenwerts gemäß Anhang V Nummer 1.3 Buchstaben c und d zu entwickeln;	
c) die Maßnahmen für das Ende der Lebensdauer festzulegen, indem	
i) der Schwellenwert für die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Entsorgung und der Berechnungsmethode gemäß Anhang V Nummer 3.1.2 und Anhang V Nummer 3.1.3 bestimmt wird;	
ii) die maximale orbitale Lebensdauer in der LEO vor dem Wiedereintritt gemäß Anhang V Nummer 3.4.2 festgelegt wird;	

iii) die Anforderungen an den Wiedereintritt für LEO gemäß Anhang V Nummer 3.5.4, Anhang V Nummer 3.5.6 und Anhang V Nummer 3.5.8 entwickelt werden;

iv) die spezifischen Anforderungen an den Wiedereintritt für MEO gemäß Anhang V Nummer 3.6 bestimmt werden;

d) die technischen Bedingungen für die sanfte Passivierung gemäß Anhang V Nummer 1.2.1 Buchstabe e Ziffer v Nummer 2 und für die Passivierung zum Wiedereintritt gemäß Anhang V Nummer 1.2.1 Buchstabe f festzulegen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Entsprechend dem bei den Anforderungen an die Sicherheit von Starts verfolgten Ansatz werden im Hinblick auf die Anforderungen an die Eindämmung von Weltraummüll (nächster Änderungsantrag) Durchführungsrechtsakte durch delegierte Rechtsakte ersetzt, um die parlamentarische Kontrolle über wesentliche Sicherheitsparameter zu wahren.

Änderungsantrag 2664
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann*** Durchführungsrechtsakte ***erlassen***, um	Die Kommission ***erlässt*** Durchführungsrechtsakte ***nach Einholung von Empfehlungen von der Agentur und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten***, um

Or. fr

Änderungsantrag 2665

Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um	Die Kommission kann ***unter Berücksichtigung bestehender europäischer oder internationaler Normen oder Methoden*** Durchführungsrechtsakte erlassen, um

Or. en

Änderungsantrag 2666
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um	Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um ***die Methoden im Einklang mit internationalen Normen zu erlassen, und***

Or. en

Änderungsantrag 2667
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann*** Durchführungsrechtsakte ***erlassen***, um	Die Kommission ***erlässt*** Durchführungsrechtsakte, um

Or. en

Änderungsantrag 2668
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann*** Durchführungsrechtsakte ***erlassen***, um	Die Kommission ***erlässt*** Durchführungsrechtsakte, um

Or. fr

Änderungsantrag 2669
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Maßnahmen zur Begrenzung der Müllentstehung durch Begrenzung der geplanten Müllfreisetzungen nach Anzahl und Dauer in der Umlaufbahn zu entwickeln, einschließlich spezifischer Vorschriften für die Konstruktion pyrotechnischer Geräte und Feststoffraketenmotoren gemäß Anhang V Nummer 1.1;	a) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. fr

Änderungsantrag 2670
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Maßnahmen zur Begrenzung des	b) *(Betrifft nicht die deutsche*

Fragmentierungsrisikos zu entwickeln, um *Fassung.)*

Or. fr

Änderungsantrag 2671
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die in Anhang V Nummer 1.3 Buchstaben a und b genannten Konstruktions- und Herstellungsanforderungen zu entwickeln, um das Fragmentierungsrisiko aufgrund von Kollisionen zu begrenzen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2672
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die in Anhang V Nummer 1.3 Buchstaben a und b genannten Konstruktions- und Herstellungsanforderungen zu entwickeln, um das Fragmentierungsrisiko aufgrund von Kollisionen zu begrenzen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2673
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) eine Methode zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit und des Schwellenwerts gemäß Anhang V Nummer 1.3 Buchstaben c und d zu entwickeln;	iii) eine Methode zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit ***nach Bewertung des Gesamtkollisionsrisikos*** und des Schwellenwerts gemäß Anhang V Nummer 1.3 Buchstaben c und d zu entwickeln;

Or. en

Änderungsantrag 2674
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Maßnahmen für das Ende der Lebensdauer festzulegen, indem	c) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. fr

Änderungsantrag 2675
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***der Schwellenwert für die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen***	i) ***die*** Berechnungsmethode gemäß Anhang V Nummer 3.1.2 und Anhang V

Entsorgung und der Berechnungsmethode gemäß Anhang V Nummer 3.1.2 und Anhang V Nummer 3.1.3 bestimmt wird;

Nummer 3.1.3 bestimmt wird;

Or. en

Änderungsantrag 2676
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die maximale orbitale Lebensdauer in der LEO vor dem Wiedereintritt gemäß Anhang V Nummer 3.4.2 festgelegt wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2677
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die maximale orbitale Lebensdauer in der LEO vor dem Wiedereintritt gemäß Anhang V Nummer 3.4.2 festgelegt wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2678
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die maximale orbitale Lebensdauer in der LEO vor dem Wiedereintritt gemäß Anhang V Nummer 3.4.2 festgelegt wird;	ii) die maximale orbitale Lebensdauer in der LEO vor dem Wiedereintritt gemäß Anhang V Nummer 3.4.2 ***auf maximal fünf Jahre*** festgelegt wird;

Or. en

Änderungsantrag 2679
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die technischen Bedingungen für die sanfte Passivierung gemäß Anhang V Nummer 1.2.1 Buchstabe e Ziffer v Nummer 2 und für die Passivierung zum Wiedereintritt gemäß Anhang V Nummer 1.2.1 Buchstabe f festzulegen.	d) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. fr

Änderungsantrag 2680
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen***, um eine angemessene Konsultation der einschlägigen Interessenträger sicherzustellen und bestehenden internationalen Leitlinien, bewährten***

Verfahren und Normen Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 2681
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 113 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs V zu erlassen, um die technischen Anforderungen an die Eindämmung von Weltraummüll für Raumfahrzeuge zu aktualisieren, einschließlich der Anforderungen an die Grenzwerte für die Erzeugung von Weltraummüll, der Schwellenwerte für das Fragmentierungsrisiko und der Berechnungsmethoden, der Schwellenwerte für die Wahrscheinlichkeit der Entsorgung am Ende der Lebensdauer, der Grenzwerte für die orbitale Lebensdauer, der Wiedereintrittanforderungen für LEO und MEO, der Passivierungsbedingungen und der Rangfolge der Entsorgungsstrategien, um dem technischen Fortschritt und international anerkannten Normen und Leitlinien Rechnung zu tragen.

Or. en

Begründung

Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung von Anhang V (Anforderungen an die Eindämmung von Weltraummüll). Die Kommission kann die technischen Anforderungen in Anhang V aktualisieren, um dem technischen Fortschritt und international anerkannten Normen Rechnung zu tragen, wobei die parlamentarische Kontrolle durch den Mechanismus delegierter Rechtsakte sichergestellt wird.

Änderungsantrag 2682
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 113 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang V Nummer 3.3 festgelegte Rangfolge zu ändern, damit der technische Fortschritt in Bezug auf ISOS in dieser Rangfolge Berücksichtigung findet und die Rangfolge an den technischen Fortschritt angepasst werden kann.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die gesonderte Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakt in Bezug auf die Rangfolge der Entsorgung in Anhang V Abschnitt 3.3 wird in die allgemeine Befugnis zur Änderung des Anhangs V (AM 228) aufgenommen, wodurch die Architektur der delegierten Rechtsakte vereinfacht wird.

Änderungsantrag 2683
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 4
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 113 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um ***die in Anhang V Nummer 3.3 festgelegte Rangfolge zu ändern, damit der technische Fortschritt in Bezug auf ISOS in dieser Rangfolge Berücksichtigung findet und die Rangfolge an den***	(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 113 delegierte Rechtsakte ***zur Änderung der Anforderungen in Anhang V*** zu erlassen, um ***sie dem*** technischen ***und wissenschaftlichen*** Fortschritt ***anzupassen***.

technischen Fortschritt ***angepasst werden kann***.

Or. en

Änderungsantrag 2684
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Spätestens 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission Anhang V unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der international anerkannten Normen und Leitlinien für die Eindämmung von Weltraummüll. Nach dieser Überprüfung erlässt die Kommission gegebenenfalls gemäß Artikel 113 delegierte Rechtsakte, um die technischen Anforderungen von Anhang V zu aktualisieren.
	Im Rahmen dieser Überprüfung konsultiert die Kommission die Agentur und die ESA in ihrer Funktion als qualifizierte technische Stelle. Bei dieser Überprüfung wird insbesondere bewertet, ob die Technologie zur aktiven Beseitigung von Weltraummüll ein ausreichend hohes Maß an kommerzieller Reife und Verfügbarkeit erreicht hat, das eine Ergänzung der Anforderungen dieses Artikels um eine obligatorische Verpflichtung zur aktiven Beseitigung von Weltraummüll gemäß Artikel 70a rechtfertigt.

Or. en

Begründung

Eine obligatorische Überprüfung von Anhang V nach 36 Monaten durch die Kommission bietet eine institutionelle Garantie dafür, dass die technischen Anforderungen systematisch

anhand des technischen Fortschritts und internationaler Normen bewertet werden, anstatt Ad-hoc-Änderungen durchzuführen. Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Parlament und dem Rat mitgeteilt.

Änderungsantrag 2685
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 4 a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 4 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die international anerkannten Normen, insbesondere die ISO-Norm 24113 zur Verringerung von Weltraummüll, werden in den Rechtsrahmen aufgenommen, um jegliche Doppelregulierungen zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf den Weltmärkten zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 2686
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 70a
	Aktive Beseitigung nicht operativer Raumfahrzeuge
	(1) War ein Raumfahrzeug, das im Rahmen einer gemäß dieser Verordnung erteilten Genehmigung betrieben wird, zwölf aufeinanderfolgende Monate lang nicht in Betrieb und kann es nicht mehr gemäß Anhang V Abschnitt 3 unter Verwendung seiner Bordsysteme entsorgt

werden, so nimmt der Betreiber des Raumfahrzeugs Dienste zur aktiven Beseitigung von Weltraummüll in Anspruch, die den Anforderungen von Anhang V Nummer 4a entsprechen, und stellt sicher, dass dieses Raumfahrzeug innerhalb von 36 Monaten nach Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten, für die betreffende Umlaufbahn geltenden delegierten Rechtsakts aus der Umlaufbahn entfernt wird.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 113 delegierte Rechtsakte erlassen, um festzustellen, dass Technologie zur aktiven Beseitigung von Weltraummüll kommerziell zu angemessenen Kosten verfügbar ist. Diese Feststellung stützt sich auf eine Bewertung der Agentur, in der im Hinblick auf jede erfasste Umlaufbahn Folgendes festgestellt wird:

a) mindestens drei Anbieter, die die Anforderungen gemäß Anhang V Nummer 4a erfüllen, bieten diese Dienste zugelassenen Betreibern kommerziell an;

b) die durchschnittlichen Marktkosten stehen in einem angemessenen Verhältnis zum geschätzten Restwert der betreffenden Weltraumobjekte; und

c) bei vorherigen Beseitigungsoperationen oder gleichwertigen Annäherungsoperationen wurde nachgewiesen, dass die Technologie für den regelmäßigen kommerziellen Einsatz hinreichend ausgereift ist.

Vor dem Erlass dieser delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission die Agentur und die ESA in ihrer Funktion als qualifizierte technische Stelle gemäß Artikel 108.

(3) Die Nichteinhaltung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung stellt einen Verstoß gegen die Genehmigungsbedingungen dar, und die Agentur leitet entsprechend ein Überwachungsverfahren ein.

Or. en

Begründung

Tausende von nicht operativen Satelliten sammeln sich in der erdnahen Umlaufbahn an. Im Weltraum-Rechtsakt finden sich zwar Verpflichtungen für neue Satelliten, jedoch keine Bestimmungen über bestehenden Weltraummüll. Mit diesem Artikel wird die verbindliche Verpflichtung festgelegt, nicht operative Raumfahrzeuge zu beseitigen, sobald die Technologie und der Markt bereit sind. Die EU wartet nicht, bis etwas passiert, um Maßnahmen zu ergreifen. Sie schafft schon jetzt den rechtlichen Rahmen, sodass die Durchsetzung direkt nach Erfüllung der Bedingungen erfolgen kann.

Änderungsantrag 2687
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 70a – Fonds zur Sanierung der Weltraumumlaufbahnen
	(1) Die Agentur richtet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den betreffenden Einrichtungen einen Fonds zur Sanierung der Weltraumumlaufbahnen ein, um Finanzmittel für die Sanierung der Weltraumumlaufbahnen bereitzustellen.
	(2) Die Agentur erstellt, aktualisiert und veröffentlicht auf ihrer Website die konsolidierten Listen aller Projekte, die aus dem in Absatz 1 genannten Fonds eine Finanzierung erhalten oder bereits erhalten haben. Diese Listen enthalten detaillierte Informationen über die Begünstigten, die Projektziele, die zugewiesenen Beträge, die erwarteten und erzielten Ergebnisse sowie die Leistungs- und Umweltindikatoren. Die Kommission stellt die Transparenz, die Zugänglichkeit und die Vergleichbarkeit dieser Informationen sicher.

(3) Der Fonds wird durch Beiträge der Union, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls privater Akteure des Weltraumsektors finanziert.

(4) Die Agentur legt Kriterien für die Förderfähigkeit und die Auswahl von Projekten fest, wobei Initiativen bevorzugt werden, die ein hohes Potenzial zur Verringerung von Schrott aufweisen und technisch, wirtschaftlich und ökologisch tragfähig sind. Besondere Aufmerksamkeit gilt Projekten, die zur langfristigen Nachhaltigkeit der niedrigen Erdumlaufbahn beitragen.

(5) Die Agentur fördert die internationale Zusammenarbeit bei der Sanierung von Weltraumumlaufbahnen, unter anderem durch die Koordinierung mit internationalen Organisationen und dritten Partnern, um die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zu maximieren und einen kohärenten globalen Ansatz zu gewährleisten.

Or. fr

Änderungsantrag 2688
Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 70a
	SSA-/SST-Fähigkeiten in der Arktis
	Die Union entwickelt spezielle Fähigkeiten für die Weltraumlageerfassung (SSA) und die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST) in der Arktis und Subarktis, mit besonderem Schwerpunkt auf der Überwachung polarer Umlaufbahnen und der Risiken im Zusammenhang mit Weltraummüll.

Die Kommission stellt zusammen mit der SST-Partnerschaft der EU sicher, dass Sensorsysteme in Regionen eingesetzt oder modernisiert werden, die geografische Vorteile für die Beobachtung der Polarregion bieten. Mitgliedstaaten mit vorhandener arktischer Infrastruktur wird im Rahmen von Finanzierungsprogrammen der Union im Zusammenhang mit SSA und SST Vorrang eingeräumt.

Or. en

Begründung

Mit der Verordnung sollten die Fähigkeiten der Union bei der Überwachung von Weltraummüll, der Rückverfolgbarkeit und der Kollisionsvermeidung gestärkt werden, wobei arktische Regionen einzigartige Vorteile bieten.

Änderungsantrag 2689
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 70b
	Konformitätsbewertungsmöglichkeiten
	(1) Betreiber, die den Anforderungen der Artikel 58 bis 73 unterliegen, haben für den Nachweis der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen dieser Verordnung folgende Optionen:
	a) Einhaltung der harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union Artikel 104 Absatz 1 veröffentlicht wurden, da in diesem Fall Konformität mit den von diesen Normen abgedeckten grundlegenden Anforderungen dieser Verordnung vermutet wird; oder
	b) Vorlage eines alternativen Sicherheitsnachweises bei der Agentur,

mit dem anhand von dokumentierten Risikoanalysen, Bewertungsmethoden und Minderungsmaßnahmen belegt wird, dass ein Schutzniveau besteht, das dem in dieser Verordnung und ihren Anhängen vorgeschriebenen Schutzniveau gleichwertig ist.

(2) Legt ein Betreiber einen alternativen Sicherheitsnachweis gemäß Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels vor, bewertet die Agentur den alternativen Sicherheitsnachweis innerhalb von 90 Werktagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Als qualifizierte technische Stelle gemäß Artikel 108 leistet die ESA der Agentur bei dieser Bewertung technische Unterstützung.

(3) Die Agentur führt ein öffentlich zugängliches Register zugelassener alternativer Sicherheitsnachweise.

Or. en

Begründung

Die Kodifizierung der dualen Architektur für den Konformitätsnachweis (harmonisierte Normen mit Konformitätsvermutung/alternativer Sicherheitsnachweis) bietet den Betreibern die Rechtssicherheit, nach europäischen Normen ohne individuellen Nachweis der Konformität zu entwerfen, während gleichzeitig die Flexibilität für innovative Systeme, die noch nicht von veröffentlichten Normen abgedeckt sind, gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 2690
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 71	***entfällt***
Verlängerung einer Mission	
(1) Möchte ein Raumfahrzeugbetreiber aus der Union eine Weltraummission verlängern, so übermittelt er der zuständigen Behörde spätestens drei	

Monate vor dem geplanten Ende der betreffenden Weltraummission einen Verlängerungsantrag.

(2) Auf Antrag gemäß Absatz 1 können die zuständigen Behörden beschließen, die Dauer einer Weltraummission, die von einem Raumfahrzeugbetreiber aus der Union durchgeführt wird, über den Zeitraum hinaus zu verlängern, für den die ursprüngliche Genehmigung erteilt wurde.

(3) Die zuständige Behörde genehmigt den Antrag auf Verlängerung der Weltraummission, wenn das Raumfahrzeug noch die Anforderungen des Anhangs V erfüllt.

Or. en

Begründung

In 7a (neu) verschoben.

Änderungsantrag 2691
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Möchte ein Raumfahrzeugbetreiber ***aus*** der Union eine Weltraummission verlängern, so übermittelt er der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor dem geplanten Ende der betreffenden Weltraummission einen Verlängerungsantrag.	(1) Möchte ein Raumfahrzeugbetreiber***, der in*** der Union ***tätig ist,*** eine Weltraummission verlängern, so übermittelt er der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor dem geplanten Ende der betreffenden Weltraummission einen Verlängerungsantrag. ***Der Antrag muss angemessen begründet sein und die Gründe für die beabsichtigte Verlängerung enthalten. In ihm wird dargelegt, dass mit der angestrebten Verlängerung ein Ziel im öffentlichen Interesse verfolgt wird, wobei ausschließlich wirtschaftliche Erwägungen ausgeschlossen sind, und es***

wird aufgezeigt, inwiefern die Fortsetzung der Mission für die Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Or. fr

Änderungsantrag 2692
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Möchte ein Raumfahrzeugbetreiber aus der Union eine Weltraummission verlängern, so übermittelt er der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor dem geplanten Ende der betreffenden Weltraummission einen Verlängerungsantrag.	(1) Möchte ein Raumfahrzeugbetreiber aus der Union eine Weltraummission verlängern, so übermittelt er der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor dem geplanten Ende der betreffenden Weltraummission einen Verlängerungsantrag. ***Die zuständige Behörde, die die Erstgenehmigung erteilt hat, wird gegebenenfalls über diesen Antrag unterrichtet.***

Or. en

Änderungsantrag 2693
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Möchte ein Raumfahrzeugbetreiber aus der Union eine Weltraummission verlängern, so übermittelt er der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor dem geplanten Ende der betreffenden Weltraummission einen Verlängerungsantrag.	(1) Möchte ein Raumfahrzeugbetreiber aus der Union eine Weltraummission ***aus gerechtfertigtem Grund*** verlängern, so übermittelt er der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor dem geplanten Ende der betreffenden Weltraummission einen Verlängerungsantrag.

Or. ro

Begründung

Es kann Situationen geben, in denen ein Betreiber eine Weltraummission verlängern möchte, wenn sie ihre Ziele nicht erreicht hat; in solchen Fällen muss dies innerhalb des angegebenen Zeitrahmens erfolgen.

Änderungsantrag 2694
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Möchte ein Raumfahrzeugbetreiber aus der Union eine Weltraummission verlängern, so übermittelt er der zuständigen Behörde spätestens ***drei*** Monate vor dem geplanten Ende der betreffenden Weltraummission einen Verlängerungsantrag.	(1) Möchte ein Raumfahrzeugbetreiber aus der Union eine Weltraummission verlängern, so übermittelt er der ***nationalen*** zuständigen Behörde spätestens ***zwei*** Monate vor dem geplanten Ende der betreffenden Weltraummission einen Verlängerungsantrag.

Or. en

Änderungsantrag 2695
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Möchte ein Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** eine Weltraummission verlängern, so übermittelt er der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor dem geplanten Ende der betreffenden Weltraummission einen Verlängerungsantrag.	(1) Möchte ein Raumfahrzeugbetreiber eine Weltraummission verlängern, so übermittelt er der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor dem geplanten Ende der betreffenden Weltraummission einen Verlängerungsantrag.

Or. en

Änderungsantrag 2696
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf Antrag gemäß Absatz 1 können die zuständigen Behörden beschließen, die Dauer einer Weltraummission, die von einem Raumfahrzeugbetreiber aus der Union durchgeführt wird, über den Zeitraum hinaus zu verlängern, für den die ursprüngliche Genehmigung erteilt wurde.	(2) Auf Antrag gemäß Absatz 1 können die ***nationalen*** zuständigen Behörden beschließen, die Dauer einer Weltraummission, die von einem Raumfahrzeugbetreiber aus der Union durchgeführt wird, über den Zeitraum hinaus zu verlängern, für den die ursprüngliche Genehmigung erteilt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 2697
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf Antrag gemäß Absatz 1 können die zuständigen Behörden beschließen, die Dauer einer Weltraummission, die von einem Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** durchgeführt wird, über den Zeitraum hinaus zu verlängern, für den die ursprüngliche Genehmigung erteilt wurde.	(2) Auf Antrag gemäß Absatz 1 können die zuständigen Behörden beschließen, die Dauer einer Weltraummission, die von einem Raumfahrzeugbetreiber durchgeführt wird, über den Zeitraum hinaus zu verlängern, für den die ursprüngliche Genehmigung erteilt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 2698
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständige Behörde genehmigt den Antrag auf Verlängerung der Weltraummission, wenn das Raumfahrzeug noch die Anforderungen des Anhangs V erfüllt.	(3) Die ***nationale*** zuständige Behörde genehmigt den Antrag auf Verlängerung der Weltraummission ***innerhalb eines Monats nach dessen Eingang***, wenn das Raumfahrzeug noch die Anforderungen des Anhangs V erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 2699
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Licht- und Funkverschmutzung	***Lichtverschmutzung***

Or. en

Änderungsantrag 2700
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union erstellen einen Plan mit Maßnahmen, die geeignet sind, die Licht- und Funkverschmutzung gemäß ***Absatz 2*** zu begrenzen.	(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union erstellen einen Plan mit ***auf messbare Parameter und internationale Normen gestützten*** Maßnahmen, die geeignet sind, die Licht- und

Funkverschmutzung gemäß ***diesem Artikel*** zu begrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 2701
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union erstellen einen Plan mit Maßnahmen, die geeignet sind, die Licht- und Funkverschmutzung gemäß ***Absatz 2*** zu begrenzen.	(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union erstellen einen Plan mit Maßnahmen, die geeignet sind, die Licht- und Funkverschmutzung gemäß ***diesem Artikel*** zu begrenzen. ***Der Plan muss Folgendes umfassen:***

Or. en

Änderungsantrag 2702
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus*** der Union erstellen einen Plan mit Maßnahmen, die geeignet sind, die Licht- und Funkverschmutzung gemäß Absatz 2 zu begrenzen.	(1) Raumfahrzeugbetreiber***, die in*** der Union ***tätig sind,*** erstellen einen Plan mit Maßnahmen, die geeignet sind, die Licht- und Funkverschmutzung gemäß Absatz 2 zu begrenzen.

Or. fr

Änderungsantrag 2703
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** erstellen einen Plan mit Maßnahmen, die geeignet sind, die Licht- und Funkverschmutzung gemäß Absatz 2 zu begrenzen.	(1) Raumfahrzeugbetreiber erstellen einen Plan mit Maßnahmen, die geeignet sind, die Licht- und Funkverschmutzung gemäß Absatz 2 zu begrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 2704
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 – Unterabsatz 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die visuelle Helligkeit von Raumfahrzeugen während der gesamten Lebensdauer, einschließlich der Konstruktionsanforderungen für Beschichtungen oder Abschirmungen mit geringer Reflexion, muss mindestens 7 betragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2705
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die visuelle Helligkeit von	***entfällt***

Raumfahrzeugen während der gesamten Lebensdauer, einschließlich der Konstruktionsanforderungen für Beschichtungen oder Abschirmungen mit geringer Reflexion, muss mindestens 7 betragen.

Or. en

Änderungsantrag 2706
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die visuelle Helligkeit von Raumfahrzeugen während der gesamten Lebensdauer, einschließlich der Konstruktionsanforderungen für Beschichtungen oder Abschirmungen mit geringer Reflexion, muss mindestens 7 betragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2707
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die visuelle Helligkeit ***von Raumfahrzeugen*** während der gesamten Lebensdauer, einschließlich ***der Konstruktionsanforderungen für*** Beschichtungen ***oder Abschirmungen*** mit geringer Reflexion***, muss mindestens 7 betragen***.	***Raumfahrzeugbetreiber ergreifen alle technisch und wirtschaftlich realisierbaren Maßnahmen, um*** die visuelle Helligkeit ***ihrer Raumfahrzeuge*** während der gesamten ***operativen*** Lebensdauer ***zu minimieren und die Auswirkungen von Satelliten auf astronomische Beobachtungen in sichtbarem und unsichtbarem Licht auf ein Minimum zu reduzieren***,

einschließlich ***durch*** Beschichtungen mit geringer Reflexion***, Abschirmungen, Maßnahmen zur Steuerung der Fluglage und Orbitalkonstruktion.***

Diese Maßnahmen werden in dem Plan gemäß Absatz 1 beschrieben.

Or. en

Begründung

Die Ersetzung des festen Schwellenwerts für die visuelle Helligkeit (≥7) durch die Pflicht, alle Anstrengungen zur Minimierung der visuellen Helligkeit zu unternehmen, spiegelt die wissenschaftliche Erkenntnis wider, dass die einheitliche technische Überprüfung eines einzelnen Schwellenwerts schwierig ist und ein solcher Schwellenwert zudem mit zunehmender Konstellationsdichte schnell überholt ist. Die überarbeitete Formulierung konzentriert sich auf das Regulierungsziel, nämlich die Minimierung von Störungen astronomischer Beobachtungen, und nicht auf einen einzelnen Proxy-Wert, der von der astronomischen Gemeinschaft bereits als unzureichend kritisiert wurde.

Änderungsantrag 2708
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die visuelle Helligkeit von Raumfahrzeugen während der ***gesamten*** Lebensdauer, einschließlich der Konstruktionsanforderungen für Beschichtungen oder Abschirmungen mit geringer Reflexion, muss mindestens 7 betragen.	Die visuelle Helligkeit von Raumfahrzeugen während der ***operativen*** Lebensdauer, einschließlich der Konstruktionsanforderungen für Beschichtungen oder Abschirmungen mit geringer Reflexion, muss mindestens 7 betragen. ***Ausnahmsweise wird dieser Grenzwert für die Zeit zwischen dem Start und dem Erreichen der operativen Umlaufbahn und während der Rückholphase durch die Verpflichtung der Betreiber ersetzt, sich nach Kräften darum zu bemühen, die visuelle Helligkeit, elektromagnetische Störungen und die Manövrierzeit zu verringern.***

Or. en

Änderungsantrag 2709
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die visuelle Helligkeit von Raumfahrzeugen während der gesamten Lebensdauer, einschließlich der Konstruktionsanforderungen für Beschichtungen oder Abschirmungen mit geringer Reflexion, muss ***mindestens 7 betragen***.	Die visuelle Helligkeit von Raumfahrzeugen während der gesamten Lebensdauer, einschließlich der Konstruktionsanforderungen für Beschichtungen oder Abschirmungen mit geringer Reflexion, muss ***auf eine Verbesserung der Technologien für die visuelle Helligkeit ausgerichtet sein***.

Or. en

Änderungsantrag 2710
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) eine Beschreibung der technischen und operationellen Interventionen, die der Raumfahrzeugbetreiber aus der Union zur Verringerung der visuellen Helligkeit des Raumfahrzeugs und zur Minimierung der Auswirkung von Satelliten auf astronomische Beobachtungen ergriffen hat, einschließlich Beschichtungen und Abschirmungen mit geringer Reflexion;

Or. en

Änderungsantrag 2711
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) eine Beschreibung der technischen und operationellen Interventionen, die der Raumfahrzeugbetreiber aus der Union zur Begrenzung von Störungen von Radioastronomie-Observatorien und zur Minimierung der Auswirkungen von Satelliten auf astronomische Beobachtungen ergriffen hat.

Or. en

Änderungsantrag 2712
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der in Absatz 1 genannte Plan muss sämtliche folgenden Elemente umfassen:	***entfällt***
a) eine Beschreibung der technischen und operationellen Interventionen, die der Raumfahrzeugbetreiber aus der Union zur Verringerung der visuellen Helligkeit des Raumfahrzeugs und zur Minimierung der Auswirkung von Satelliten auf astronomische Beobachtungen ergriffen hat;	
b) eine Beschreibung der technischen und operationellen Interventionen, die der Raumfahrzeugbetreiber aus der Union zur Begrenzung von Störungen von Radioastronomie-Observatorien und zur Minimierung der Auswirkungen von Satelliten auf astronomische Beobachtungen ergriffen hat.	

Or. en

Änderungsantrag 2713
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der in Absatz 1 genannte Plan muss sämtliche folgenden Elemente umfassen:	***entfällt***
a) eine Beschreibung der technischen und operationellen Interventionen, die der Raumfahrzeugbetreiber aus der Union zur Verringerung der visuellen Helligkeit des Raumfahrzeugs und zur Minimierung der Auswirkung von Satelliten auf astronomische Beobachtungen ergriffen hat;	
b) eine Beschreibung der technischen und operationellen Interventionen, die der Raumfahrzeugbetreiber aus der Union zur Begrenzung von Störungen von Radioastronomie-Observatorien und zur Minimierung der Auswirkungen von Satelliten auf astronomische Beobachtungen ergriffen hat.	

Or. en

Änderungsantrag 2714
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der in Absatz 1 genannte Plan muss sämtliche folgenden Elemente umfassen:	***entfällt***
a) eine Beschreibung der technischen und operationellen Interventionen, die der Raumfahrzeugbetreiber aus der Union	

zur Verringerung der visuellen Helligkeit des Raumfahrzeugs und zur Minimierung der Auswirkung von Satelliten auf astronomische Beobachtungen ergriffen hat;

b) eine Beschreibung der technischen und operationellen Interventionen, die der Raumfahrzeugbetreiber aus der Union zur Begrenzung von Störungen von Radioastronomie-Observatorien und zur Minimierung der Auswirkungen von Satelliten auf astronomische Beobachtungen ergriffen hat.

Or. en

Begründung

Die detaillierten Anforderungen an den Plan werden durch die überarbeitete Verpflichtung in Artikel 72 Absatz 2 und die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten im nächsten Änderungsantrag ersetzt.

Änderungsantrag 2715
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Beschreibung der technischen und operationellen Interventionen, die der Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** zur Verringerung der visuellen Helligkeit des Raumfahrzeugs und zur Minimierung der Auswirkung von Satelliten auf astronomische Beobachtungen ergriffen hat;	a) eine Beschreibung der technischen und operationellen Interventionen, die der Raumfahrzeugbetreiber zur Verringerung der visuellen Helligkeit des Raumfahrzeugs und zur Minimierung der Auswirkung von Satelliten auf astronomische Beobachtungen ***im sichtbaren und unsichtbarem Bereich (Infrarot, Ultraviolett, Röntgen, Gamma)*** ergriffen hat;

Or. en

Änderungsantrag 2716
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Beschreibung der technischen und operationellen Interventionen, die der Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union*** zur Begrenzung von Störungen von Radioastronomie-Observatorien und zur Minimierung der Auswirkungen von Satelliten auf ***astronomische Beobachtungen*** ergriffen hat.	b) eine Beschreibung der technischen und operationellen Interventionen, die der Raumfahrzeugbetreiber zur Begrenzung von Störungen von Radioastronomie-Observatorien und zur Minimierung der Auswirkungen von Satelliten auf ***die beobachtende Astronomie im gesamten elektromagnetischen Spektrum*** ergriffen hat.

Or. en

Änderungsantrag 2717
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission beauftragt gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen damit, Normen für Beschichtungen oder Abschirmungen mit geringer Reflexion auszuarbeiten. Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Normungsanträge kann die Kommission bestehende oder in Entwicklung befindliche europäische oder internationale Normen oder Methoden berücksichtigen, um die Entwicklung von Normen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zu vereinfachen. Die Kommission befolgt das in Artikel 112a für Normen vorgesehene Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 2718
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Raumfahrzeugbetreiber ergreifen alle technisch durchführbaren Maßnahmen, um unbeabsichtigte Funkfrequenzemissionen ihrer Raumfahrzeuge während der gesamten Betriebsdauer zu charakterisieren und zu minimieren, insbesondere ihre Auswirkungen auf die beobachtende Astronomie im gesamten elektromagnetischen Spektrum, einschließlich Emissionen aus Bordelektronik, Stromversorgungs- und Verteilungssystemen und strukturellen Komponenten. Diese Maßnahmen werden in den Plan gemäß Absatz 1 aufgenommen.

Or. en

Begründung

Durch die Ausweitung der Verpflichtung auf unbeabsichtigte Funkfrequenzemissionen von Raumfahrzeugen wird das wachsende Problem der von Satelliten verursachten Funkfrequenzinterferenz mit der Radioastronomie angegangen, die nicht unter die ITU-Regeln zur Frequenzkoordinierung fällt und zunehmend wichtige wissenschaftliche Instrumente beeinträchtigt. Entsprechende Konstruktionsentscheidungen bei der Raumfahrzeugkonstruktion bieten bereits technisch machbare Möglichkeiten zur Minderung der Interferenzen.

Änderungsantrag 2719
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 72 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission entwickelt in enger Zusammenarbeit mit der Weltraumindustrie sowie mit Sachverständigen aus Forschung und Wissenschaft einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der visuellen Helligkeit von Raumfahrzeugen.

Or. en

Änderungsantrag 2720
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit der Agentur, den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen Organisationen mit Sitz in Europa einen europäischen Plan zur Verringerung der Lichtverschmutzung.

Or. fr

Änderungsantrag 2721
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Werden die Anforderungen gemäß Absatz 2 oder Absatz 2a nicht von einer harmonisierten Norm erfasst, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte

gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren zur Festlegung gemeinsamer Spezifikationen erlassen. Vor dem Erlass dieser Durchführungsrechtsakte konsultiert die Kommission die Agentur, die einschlägige wissenschaftliche Gemeinschaft und die einschlägigen europäischen Normungsorganisationen.

Or. en

Begründung

Die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Festlegung von Spezifikationen für die Lichtverschmutzung und die Messung der Funkfrequenzemissionen bietet die Flexibilität, messbare gemeinsame Normen festzulegen, da sich die technische Grundlage für diese Verpflichtungen im Rahmen von Normungsarbeiten weiterentwickelt. Ohne eine Messspezifikation ist die Pflicht zur Unternehmung aller Anstrengungen nur schwer einheitlich durchzusetzen.

Änderungsantrag 2722
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die eine Konstellation***, eine Megakonstellation oder eine Gigakonstellation*** betreiben, müssen	(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die eine Konstellation betreiben, müssen

Or. en

Änderungsantrag 2723
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Einleitung
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die eine Konstellation***, eine Megakonstellation oder eine Gigakonstellation*** betreiben, müssen	(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die eine Konstellation betreiben, müssen

Or. en

Änderungsantrag 2724
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus*** der Union, die eine Konstellation, eine Megakonstellation oder eine Gigakonstellation betreiben, müssen	(1) Raumfahrzeugbetreiber***, die in*** der Union ***tätig sind***, die eine Konstellation, eine Megakonstellation oder eine Gigakonstellation betreiben, müssen

Or. fr

Änderungsantrag 2725
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union***, die eine Konstellation, eine Megakonstellation oder eine Gigakonstellation betreiben, müssen	(1) Raumfahrzeugbetreiber, die eine Konstellation, eine Megakonstellation oder eine Gigakonstellation betreiben, müssen

Or. en

Änderungsantrag 2726
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union***, die eine Konstellation***,*** eine Megakonstellation ***oder eine Gigakonstellation*** betreiben, müssen	(1) Raumfahrzeugbetreiber, die eine Konstellation ***oder*** eine Megakonstellation betreiben, müssen

Or. en

Änderungsantrag 2727
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die eine Konstellation***, eine Megakonstellation oder eine Gigakonstellation*** betreiben, müssen	(1) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die eine Konstellation ***aus 11 oder mehr Satelliten*** betreiben, müssen

Or. en

Änderungsantrag 2728
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union***, die eine Konstellation***, eine Megakonstellation oder eine Gigakonstellation betreiben***, müssen	(1) Raumfahrzeugbetreiber, die eine ***Weltraummission mit einer*** Konstellation ***durchführen***, müssen

Or. en

Änderungsantrag 2729
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) diese Bahnen dem Unionsanbieter von Weltraumdiensten zur Kollisionsvermeidung mitteilen;

Or. fr

Änderungsantrag 2730
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Sicherheit im Einklang mit den Anforderungen in Anhang VI Nummer 1 in Bezug auf Maßnahmen zur Kollisionsvermeidung innerhalb einer Konstellation gewährleisten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2731
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union***, die eine Megakonstellation ***oder Gigakonstellation betreiben***, müssen	(2) Raumfahrzeugbetreiber, die eine ***Weltraummission mit einer*** Megakonstellation ***durchführen***, müssen ***zusätzlich zu Absatz 1***

Or. en

Änderungsantrag 2732
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die eine ***Megakonstellation oder Gigakonstellation*** betreiben, müssen	(2) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union, die eine ***Konstellation von 101 oder mehr Satelliten*** betreiben, müssen ***zusätzlich zu Absatz 1***

Or. en

Änderungsantrag 2733
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union***, die eine Megakonstellation oder Gigakonstellation betreiben, ***müssen***	(2) ***Zusätzlich zu Absatz 1 müssen*** Raumfahrzeugbetreiber, die eine Megakonstellation oder Gigakonstellation betreiben,

Or. en

Änderungsantrag 2734
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union***, die eine Megakonstellation oder***	(2) Raumfahrzeugbetreiber aus der

Gigakonstellation betreiben, müssen	Union müssen

Or. en

Änderungsantrag 2735
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Einleitung
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union***, die eine Megakonstellation oder Gigakonstellation betreiben,*** müssen	(2) Raumfahrzeugbetreiber aus der Union müssen

Or. en

Änderungsantrag 2736
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Raumfahrzeugbetreiber ***aus*** der Union, die eine Megakonstellation oder Gigakonstellation betreiben, müssen	(2) Raumfahrzeugbetreiber***, die in*** der Union ***tätig sind***, die eine Megakonstellation oder Gigakonstellation betreiben, müssen

Or. fr

Änderungsantrag 2737
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Raumfahrzeugbetreiber ***aus der Union***, die eine Megakonstellation ***oder Gigakonstellation*** betreiben, müssen	(2) Raumfahrzeugbetreiber, die eine Megakonstellation betreiben, müssen

Or. en

Änderungsantrag 2738
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Auswirkungen der Stationierung der gesamten Konstellation auf die Überlastung der Umlaufbahn;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2739
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) vor der Wahl der Umlaufbahn bestehende Konstellationen in der Umlaufbahn;	ii) vor der Wahl der Umlaufbahn bestehende Konstellationen ***und Weltraumobjekte*** in der Umlaufbahn;

Or. en

Änderungsantrag 2740
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die ***Gewährleistung***, dass die gewählte Umlaufbahn nicht mit der anderer Weltraumobjekte zusammenfällt, was eine große Zahl wiederkehrender und systematischer Konjunktionssituationen implizieren würde;	iii) die ***Minimierung des Risikos***, dass die gewählte Umlaufbahn nicht mit der anderer Weltraumobjekte zusammenfällt, was eine große Zahl wiederkehrender und systematischer Konjunktionssituationen implizieren würde;

Or. en

Änderungsantrag 2741
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) die Gesamtzahl der während der Lebensdauer der Satellitenkonstellation erwarteten Kollisionsvermeidungsmanöver.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2742
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

iv) die Gesamtzahl der während der Lebensdauer der Satellitenkonstellation erwarteten Kollisionsvermeidungsmanöver.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2743
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) die Ergebnisse der gemäß Artikel 69 Absatz 2 festgelegten Methode zur Berechnung der Auswahl der Umlaufbahn.

Or. fr

Änderungsantrag 2744
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe c
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sicherstellen, dass die geforderte Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Entsorgung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe c in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Raumfahrzeuge steht;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2745

Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sicherstellen, dass die geforderte Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Entsorgung gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe c in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Raumfahrzeuge steht;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2746
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) sicherstellen, dass das Unfallrisiko am Boden, das durch den – kontrollierten oder unkontrollierten – Wiedereintritt von Satelliten in die Atmosphäre, die Teil der Konstellation sind, verursacht wird, den in Anhang V Nummer 1.3 festgelegten Schwellenwert für einzelne Raumfahrzeuge während der gesamten operativen Lebensdauer der Konstellation insgesamt nicht überschreitet. Für die Zwecke dieses Buchstabens wird das Unfallrisiko berechnet, indem das individuelle, beim Wiedereintritt bestehende Unfallrisiko aller Satelliten im Einsatzplan zusammengerechnet wird, gewichtet mit der Wahrscheinlichkeit und dem Phasing ihrer jeweiligen Wiedereintrittsereignisse;

Or. en

Begründung

Das Gesamtrisiko von Unfällen am Boden durch Wiedereintritte von Konstellationen wird im Kommissionstext nicht behandelt. Bei einer Megakonstellation aus Hunderten von Satelliten, die im Laufe der Jahre wieder eintreten, kann das Gesamtrisiko für Personen am Boden den nach Anhang V für einen einzelnen Satelliten geltenden Schwellenwert erheblich überschreiten. Mit dem vorgeschlagenen Buchstaben sind die Betreiber verpflichtet, nachzuweisen, dass das Gesamtrisiko für durch den Wiedereintritt verursachte Unfälle während der gesamten operativen Lebensdauer der Konstellation den Schwellenwert für einzelne Raumfahrzeuge nicht überschreitet.

Änderungsantrag 2747
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe d
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sicherstellen, dass die in der Umlaufbahn verbrachte Zeit nach dem Ende der Lebensdauer unter der in Anhang V festgelegten Dauer liegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2748
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sicherstellen, dass die ***in der Umlaufbahn verbrachte Zeit nach dem*** Ende der Lebensdauer ***unter der in Anhang V festgelegten Dauer liegt***.	d) sicherstellen, dass die ***Konstellation die für das*** Ende der Lebensdauer ***und die Eindämmung von Weltraummüll geltenden Vorschriften und die diesbezüglichen Normen erfüllt***.

Or. en

Änderungsantrag 2749
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) während der Konstruktion und des Betriebs von Raumfahrzeugen ein dokumentiertes Treibstoff- und Manöverbudget vorhalten, das die Verfügbarkeit von ausreichend Spielraum für die erwartete Anzahl von Kollisionsvermeidungsmanövern, Station-Keeping-Manövern, Entsorgungsmanövern und Notfallmanövern während der gesamten Lebensdauer der Konstellation belegt;

Or. en

Begründung

Mit einem dokumentierten Treibstoff- und Manöverbudget wird eine in der Praxis bestehende Compliance-Lücke geschlossen: Die Betreiber müssen nachweisen, dass sie über ausreichenden Spielraum verfügen, um alle geplanten Entsorgungen über die gesamte Lebensdauer der Konstellation durchzuführen, und nicht nur, dass einzelne Raumfahrzeuge technisch in der Lage sind, zu manövrieren. Dies stellt eine Prüfung der operativen Nachhaltigkeit dar, die nicht allein aus technischen Spezifikationen für einzelne Raumfahrzeuge abgeleitet werden kann.

Änderungsantrag 2750
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) sicherstellen, dass Konjunktionsbewertungs- und Kollisionsvermeidungsprozesse zeitnah, in rückverfolgbarer Weise und

gegebenenfalls automatisiert durchgeführt werden können, bei gleichzeitiger Wahrung der Möglichkeit menschlicher Aufsicht und Eingriffe;

Or. en

Begründung

Konjunktionsbewertungs- und Kollisionsvermeidungsprozesse für Megakonstellationen müssen in großem Maßstab automatisierbar sein. Die Anforderung rückverfolgbarer, automatisierbarer Kollisionsvermeidungsprozesse unter Wahrung der Möglichkeit einer menschlichen Übersteuerung, bildet den operativen Standard für einen sicheren Betrieb von Megakonstellationen und sorgt dafür, dass die Kollisionsvermeidungsarchitektur des Betreibers tatsächlich zur Durchführung des in der Genehmigung angenommenen Kollisionsrisikomanagements in der Lage ist.

Änderungsantrag 2751
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dd) im Rahmen des Genehmigungsantrags einen stufenweisen Einsatzplan vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die jeweiligen Einsatzstufen durchgeführt werden können, ohne dass eine unverhältnismäßige Überlastung, wiederkehrende Konjunktionen oder eine übermäßige Abhängigkeit von Kollisionen entstehen;

Or. en

Begründung

Mit im Rahmen des Genehmigungsantrags vorzulegenden stufenweisen Einsatzplänen kann die Agentur die orbitale Nachhaltigkeit vor jeder weiteren Einsatzstufe prüfen. Mit einer im Voraus erfolgenden Genehmigung der gesamten Konstellation, bei der die Bedingungen, die bei den einzelnen nachfolgenden Einsatzstufen in der Umlaufbahn herrschen, nicht berücksichtigt werden, kann die Orbitalumgebung nicht angemessen geschützt werden. Mit einer stufenweisen Nachhaltigkeitsprüfung ist dies möglich.

Änderungsantrag 2752
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe d f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	df) die kontinuierliche Verfügbarkeit genauer Daten zur Umlaufbahn und zur Manöverplanung sowie Kontaktregelungen für die Konjunktionskoordinierung mit der Agentur, der SST-Komponente der Union und anderen betroffenen Betreibern im Einklang mit gemäß Absatz 4 erlassenen Durchführungsrechtsakten sicherstellen;

Or. en

Begründung

Eine kontinuierliche Verfügbarkeit genauer Daten zur Umlaufbahn sowie Kontaktregelungen sind die operative Voraussetzung für eine wirksame Konjunktionskoordinierung. Ohne sie kann die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Kollisionsvermeidungsdiensten gemäß Artikel 64 nicht funktionieren: Die SST-Komponente der Union und andere betroffene Betreiber benötigen Echtzeitzugriff auf Daten zur Umlaufbahn und einen zuverlässigen Kontakt, um Kollisionsvermeidungsmanöver zu koordinieren.

Änderungsantrag 2753
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe d g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dg) der Agentur jährlich über Folgendes Bericht erstatten:
	i) die Gesamtzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Konjunktionswarnungen und Ereignisse von hohem Interesse, aufgrund derer die Betreiber ein Kollisionsvermeidungsmanöver durchzuführen mussten, aufgeschlüsselt

nach orbitalem Höhenband, zusammen mit einer Zusammenfassung der Auswirkungen dieser Manöver auf den sicheren Betrieb von Raumfahrzeugen Dritter;

ii) die Gesamtzahl der im Berichtszeitraum aufgetretenen konstellationsinternen Konjunktionen, berechnet gemäß Anhang VI Nummer 2.2 Buchstabe b.

Die Agentur veröffentlicht jährlich aggregierte Statistiken auf der Grundlage dieser Berichte.

Or. en

Begründung

Die jährliche Berichterstattung über die operative Leistung, einschließlich über Konjunktionswarnungen, Ereignisse von hohem Interesse, Ereignisse, bei denen Weltraummüll entsteht, und Entsorgungsergebnisse, schafft die Evidenzbasis für die laufende Überwachung von Megakonstellationsoperationen durch die Agentur. Durch den Vergleich der operativen Daten mit den Schätzungen der Genehmigungszeit kann die Agentur feststellen, wo die Leistung einer Konstellation schlechter ist als erwartet, und Korrekturmaßnahmen einleiten, bevor das Orbitalrisiko irreversibel wird.

Änderungsantrag 2754
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe d h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dh) nachweisen, dass der Ausfall eines Raumfahrzeugs oder einer Reihe von Raumfahrzeugen mit gemeinsamen Komponenten oder gemeinsamer Software keine unverhältnismäßigen systemischen Kollisionsrisiken für die Konstellation als Ganzes mit sich bringt;

Or. en

Begründung

Die „Common Mode Failure“-Analyse – der Nachweis, dass ein Software- oder Hardwareausfall, der mehrere Satelliten mit gemeinsamen Komponenten betrifft, kein unverhältnismäßiges systemisches Kollisionsrisiko verursacht – ist die Methode zur Bewertung der Sicherheit von Konstellationen, die ein gut konzipiertes System von einem System mit Kaskadenrisiken unterscheidet. Megakonstellationen, die auf gemeinsamen Softwarestacks basieren, sind besonders anfällig für diese Art von Ausfällen.

Änderungsantrag 2755
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 – Buchstabe d j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dj) nachweisen, dass der Einsatz, der Betrieb und die Entsorgung der Konstellation nicht zu anhaltenden wiederkehrenden Konjunktionssituationen mit Raumstationen, bemannten Raumfahrzeugen, Weltraumressourcen der Union oder anderer geschützter Weltrauminfrastruktur führen;

Or. en

Begründung

Mit dem Nachweis, dass durch die Konstellation keine anhaltenden Konjunktionssituationen mit Raumstationen, bemannten Raumfahrzeugen oder Satelliten anderer Betreiber entstehen, wird sichergestellt, dass Genehmigungen von Megakonstellationen nur unter der Voraussetzung einer nachhaltigen Koexistenz mit allen Nutzern der Orbitalumgebung erteilt werden. Raumstationen und bemannte Fahrzeuge können nicht ständig die Kollisionsvermeidungsmanöver ausführen, die erforderlich sind, wenn es durch eine Megakonstellation anhaltend und mit großer Häufigkeit zu starken Annäherungen an selbige kommt.

Änderungsantrag 2756
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) den Nachweis erbringen, dass der Gesamteinsatz der Konstellation keine unverhältnismäßige Überlastung des betreffenden Orbitalbereichs verursacht, einschließlich einer Bewertung der zu erwartenden Konjunktionslast für sich selbst und für andere Betreiber.

Or. en

Änderungsantrag 2757
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die eine Gigakonstellation betreiben, legen der zuständigen Behörde während der Konstruktion und des Betriebs eines Raumfahrzeugs einen Plan vor, aus dem hervorgeht, dass der Kraftstoff verfügbar ist, der erforderlich ist, um die hohe Zahl von Manövern im Zusammenhang zur voraussehbaren erforderlichen Kollisionsvermeidung zu bewältigen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2758
Sarah Knafo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die eine Gigakonstellation betreiben, legen der zuständigen Behörde während der Konstruktion und des Betriebs eines Raumfahrzeugs einen Plan vor, aus dem hervorgeht, dass der Kraftstoff verfügbar ist, der erforderlich ist, um die hohe Zahl von Manövern im Zusammenhang zur voraussehbaren erforderlichen Kollisionsvermeidung zu bewältigen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2759
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die eine Gigakonstellation betreiben, legen der zuständigen Behörde während der Konstruktion und des Betriebs eines Raumfahrzeugs einen Plan vor, aus dem hervorgeht, dass der Kraftstoff verfügbar ist, der erforderlich ist, um die hohe Zahl von Manövern im Zusammenhang zur voraussehbaren erforderlichen Kollisionsvermeidung zu bewältigen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die gesonderte Budgetverpflichtung für den Treibstoff im Zusammenhang mit Gigakonstellationen wird zusammen mit der Kategorie „Gigakonstellationen“ gestrichen. Die Dokumentation des Treibstoffbudgets für Megakonstellationen wird in Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe da behandelt.

Änderungsantrag 2760
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die eine Gigakonstellation betreiben, legen der zuständigen Behörde während der Konstruktion und des Betriebs eines Raumfahrzeugs einen Plan vor, aus dem hervorgeht, dass der Kraftstoff verfügbar ist, der erforderlich ist, um die hohe Zahl von Manövern im Zusammenhang zur voraussehbaren erforderlichen Kollisionsvermeidung zu bewältigen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2761
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die eine Gigakonstellation betreiben, legen der zuständigen Behörde während der Konstruktion und des Betriebs eines Raumfahrzeugs einen Plan vor, aus dem hervorgeht, dass der Kraftstoff verfügbar ist, der erforderlich ist, um die hohe Zahl von Manövern im Zusammenhang zur voraussehbaren erforderlichen Kollisionsvermeidung zu bewältigen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2762

Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Unionsbetreiber*** im Bereich Weltraum, die eine Gigakonstellation betreiben, legen der zuständigen Behörde während der Konstruktion und des Betriebs eines Raumfahrzeugs einen Plan vor, aus dem hervorgeht, dass der Kraftstoff verfügbar ist, der erforderlich ist, um die hohe Zahl von Manövern im Zusammenhang zur voraussehbaren erforderlichen Kollisionsvermeidung zu bewältigen.	(3) ***In der Union tätige Betreiber*** im Bereich Weltraum, die eine Gigakonstellation betreiben, legen der zuständigen Behörde während der Konstruktion und des Betriebs eines Raumfahrzeugs einen Plan vor, aus dem hervorgeht, dass der Kraftstoff verfügbar ist, der erforderlich ist, um die hohe Zahl von Manövern im Zusammenhang zur voraussehbaren erforderlichen Kollisionsvermeidung zu bewältigen.

Or. fr

Änderungsantrag 2763
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Unionsbetreiber*** im Bereich Weltraum, die eine Gigakonstellation betreiben, legen der zuständigen Behörde während der Konstruktion und des Betriebs eines Raumfahrzeugs einen Plan vor, aus dem hervorgeht, dass der Kraftstoff verfügbar ist, der erforderlich ist, um die hohe Zahl von Manövern im Zusammenhang zur voraussehbaren erforderlichen Kollisionsvermeidung zu bewältigen.	(3) ***Betreiber*** im Bereich Weltraum, die eine Gigakonstellation betreiben, legen der zuständigen Behörde während der Konstruktion und des Betriebs eines Raumfahrzeugs einen Plan vor, aus dem hervorgeht, dass der Kraftstoff verfügbar ist, der erforderlich ist, um die hohe Zahl von Manövern im Zusammenhang zur voraussehbaren erforderlichen Kollisionsvermeidung zu bewältigen.

Or. en

Änderungsantrag 2764

András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 4
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes fest:	***entfällt***
a) das Risiko einer Kollision innerhalb einer Satellitenkonstellation gemäß Anhang VI Nummer 1.2 Buchstabe c;	
b) eine Begrenzung der Licht- und Funkverschmutzung gemäß Anhang VI Nummer 2.1.	
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	

Or. en

Änderungsantrag 2765
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen***, um eine angemessene Konsultation der einschlägigen Interessenträger sicherzustellen und bestehenden internationalen Leitlinien, bewährten Verfahren und Normen Rechnung zu tragen***.

Or. en

Änderungsantrag 2766
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 74	***entfällt***
Anwendbarkeit von Produktanforderungen	
In ihren Verträgen mit Lieferantenherstellern stellen Unionsbetreiber im Bereich Weltraum sicher, dass die vertraglich vereinbarten Weltraumobjekte oder gegebenenfalls die Komponenten den in diesem Kapitel festgelegten Konstruktions- und Herstellungsanforderungen entsprechen.	

Or. en

Änderungsantrag 2767
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In ihren Verträgen mit Lieferantenherstellern stellen ***Unionsbetreiber*** im Bereich Weltraum sicher, dass die vertraglich vereinbarten Weltraumobjekte oder gegebenenfalls die Komponenten den in diesem Kapitel festgelegten Konstruktions- und Herstellungsanforderungen entsprechen.	In ihren Verträgen mit Lieferantenherstellern stellen ***Betreiber*** im Bereich Weltraum sicher, dass die vertraglich vereinbarten Weltraumobjekte oder gegebenenfalls die Komponenten den in diesem Kapitel festgelegten Konstruktions- und Herstellungsanforderungen entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 2768
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Titel IV – Kapitel II – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II RESILIENZ DER WELTRAUMINFRASTRUKTUR	II ***CYBERRESILIENZ UND PHYSISCHE*** RESILIENZ DER WELTRAUMINFRASTRUKTUR

Or. en

Änderungsantrag 2769
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Titel IV – Kapitel II – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II RESILIENZ ***DER WELTRAUMINFRASTRUKTUR***	II RESILIENZ

Or. en

Änderungsantrag 2770
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Titel IV – Kapitel II – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
II RESILIENZ ***DER WELTRAUMINFRASTRUKTUR***	II RESILIENZ

Or. en

Änderungsantrag 2771
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verhältnis zur ***NIS-2-Richtlinie*** und zur Richtlinie ***über die Resilienz kritischer Einrichtungen***	Verhältnis zur ***Richtlinie (EU) 2022/2555*** und zur Richtlinie ***(EU) 2022/2557***

Or. en

Änderungsantrag 2772
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Überschrift
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verhältnis zur ***NIS-2-Richtlinie*** und zur Richtlinie ***über die Resilienz kritischer Einrichtungen***	Verhältnis zur ***Richtlinie (EU) 2022/2555*** und zur Richtlinie ***(EU) 2022/2557***

Or. en

Änderungsantrag 2773
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verhältnis zur NIS-2-Richtlinie und zur Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen	***Kohärenz mit den entsprechenden Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Cybersicherheit***

Or. en

Änderungsantrag 2774
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Hinsichtlich Unionsbetreibern*** im Bereich Weltraum***, die im Zusammenhang mit Weltraumtätigkeiten und Weltraumdiensten, die unter die vorliegende*** Verordnung ***fallen, als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie*** (EU) 2022/2555 ***gelten, gilt diese Verordnung in Bezug auf Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2022/2555im Zusammenhang mit Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit als sektorspezifischer Rechtsakt der Union für die Zwecke des Artikels 4 der genannten Richtlinie***.	(1) ***Betreiber*** im Bereich Weltraum ***müssen die für sie nach Unionsrecht geltenden Cybersicherheits- und Resilienzanforderungen erfüllen, einschließlich der in der*** Verordnung ***(EU) 2024/2847 und in den Richtlinien*** (EU) 2022/2555 ***und (EU) 2022/2557 festgelegten Anforderungen***.

Or. en

Begründung

Mit diesem Absatz wird klargestellt, dass Betreiber im Bereich Weltraum den bereits für sie geltenden horizontalen Unionsrahmen für Cybersicherheit und Resilienz einhalten müssen. So wird verhindert, dass der Weltraum-Rechtsakt als eigenständige Cyberregelung behandelt wird, und wird Kohärenz mit dem geltenden Unionsrecht sichergestellt.

Änderungsantrag 2775
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 1
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hinsichtlich Unionsbetreibern im Bereich Weltraum, die im Zusammenhang mit Weltraumtätigkeiten und Weltraumdiensten, die unter die vorliegende Verordnung fallen, als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 ***der*** Richtlinie ***(EU) 2022/2555*** gelten***, gilt diese Verordnung in Bezug auf Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2022/2555 im Zusammenhang mit Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit als sektorspezifischer Rechtsakt der Union für die Zwecke des Artikels 4 der genannten Richtlinie***.	(1) ***Diese Verordnung gilt unbeschadet der Richtlinie (EU) 2022/2555*** hinsichtlich Unionsbetreibern im Bereich Weltraum, die im Zusammenhang mit Weltraumtätigkeiten und Weltraumdiensten, die unter die vorliegende Verordnung fallen, als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 ***dieser*** Richtlinie gelten.

Or. en

Änderungsantrag 2776
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hinsichtlich Unionsbetreibern im Bereich Weltraum, die im Zusammenhang mit Weltraumtätigkeiten und Weltraumdiensten, die unter die vorliegende Verordnung fallen, als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 ***der*** Richtlinie ***(EU) 2022/2555*** gelten***, gilt diese Verordnung in Bezug auf Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2022/2555 im Zusammenhang mit Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit als sektorspezifischer Rechtsakt der Union für die Zwecke des Artikels 4 der genannten Richtlinie***.	(1) ***Diese Verordnung gilt unbeschadet der Richtlinie (EU) 2022/2555*** hinsichtlich Unionsbetreibern im Bereich Weltraum, die im Zusammenhang mit Weltraumtätigkeiten und Weltraumdiensten, die unter die vorliegende Verordnung fallen, als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 ***dieser*** Richtlinie gelten.

Or. en

Änderungsantrag 2777
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hinsichtlich ***Unionsbetreibern*** im Bereich Weltraum, die im Zusammenhang mit Weltraumtätigkeiten und Weltraumdiensten, die unter die vorliegende Verordnung fallen, als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 gelten***, gilt diese Verordnung in Bezug auf Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2022/2555 im Zusammenhang mit Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit als sektorspezifischer Rechtsakt der Union für die Zwecke des Artikels 4 der genannten Richtlinie***.	(1) ***Diese Verordnung gilt unbeschadet der Richtlinie (EU) 2022/2555*** hinsichtlich ***Betreibern*** im Bereich Weltraum, die im Zusammenhang mit Weltraumtätigkeiten und Weltraumdiensten, die unter die vorliegende Verordnung fallen, als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 gelten.

Or. en

Änderungsantrag 2778
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hinsichtlich ***Unionsbetreibern*** im Bereich Weltraum, die im Zusammenhang mit Weltraumtätigkeiten und Weltraumdiensten, die unter die vorliegende Verordnung fallen, als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 gelten***, gilt diese Verordnung in Bezug auf*** Artikel 21 ***der Richtlinie (EU) 2022/2555 im Zusammenhang mit Risikomanagementmaßnahmen im***	(1) ***Diese Verordnung gilt unbeschadet der Richtlinie (EU) 2022/2555*** hinsichtlich ***Betreibern*** im Bereich Weltraum, die im Zusammenhang mit Weltraumtätigkeiten und Weltraumdiensten, die unter die vorliegende Verordnung fallen, als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 gelten***.***

Bereich der Cybersicherheit als sektorspezifischer Rechtsakt der Union für die Zwecke des Artikels 4 der genannten Richtlinie.

Diese Betreiber müssen den Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 21 ***Absatz 5*** der genannten Richtlinie ***einhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 2779
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die folgenden Betreiber ergreifen technische, operative und organisatorische Maßnahmen, um die Risiken für die Sicherheits- und Informationssysteme und die physische Umgebung der für die Operationen oder die Erbringung von Dienstleistungen verwendeten Systeme zu beherrschen und die Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen so gering wie möglich zu halten:
	a) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die nicht als wesentliche oder wichtige Einrichtungen gelten, einschließlich Unionsbetreiber, die unionseigene Ressourcen betreiben;
	b) Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum;
	c) Internationale Organisationen, mit denen eine Vereinbarung in Kraft ist;
	d) Unionsbetreiber, die unionseigene Ressourcen betreiben.

Or. en

Änderungsantrag 2780
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Betreiber im Bereich Weltraum und internationale Organisationen, die unionseigene Ressourcen betreiben, melden der in Artikel 21 der Verordnung (EU) 2023/2841 genannten Struktur erhebliche Sicherheitsvorfälle, die sich auf unionseigene Ressourcen auswirken.

Or. en

Begründung

Mit diesem Absatz wird ein spezifischer Meldekanal für erhebliche Sicherheitsvorfälle aufrechterhalten, die sich auf unionseigene Ressourcen auswirken. Dies ist gerechtfertigt, da solche Sicherheitsvorfälle besondere operative und sicherheitsrelevante Bedenken aufwerfen, die eine Meldung an die bereits für diese Ressourcen zuständige Struktur erfordern.

Änderungsantrag 2781
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der technischen, methodischen und sektoralen Anforderungen an die in Absatz 1a genannten Maßnahmen zu erlassen. Der Durchführungsrechtsakt sollte eine Sonderregelung für Forschungs- und Bildungseinrichtungen und kleine Unternehmen enthalten und die Kohärenz mit dem in Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2555 genannten

Durchführungsrechtsakt gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 2782
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Betreiber im Bereich Weltraum müssen die geltenden Cybersicherheitsanforderungen erfüllen, die im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegt sind, einschließlich der Anforderungen in Bezug auf die Ermittlung von Hochrisikoanbietern. Betreiber im Bereich Weltraum stellen ferner sicher, dass ihre Lieferanten von Software- und Sicherheitslösungen diese Anforderungen und die einschlägigen Sicherheitsstandards und -anforderungen erfüllen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass den geltenden Cybersicherheitsanforderungen, einschließlich der Anforderungen in Bezug auf Hochrisikoanbieter, auch im Weltraumsektor und entlang der Lieferkette Rechnung getragen wird. Die Sicherheit missionskritischer Systeme wird gestärkt, da klargestellt wird, dass die Einhaltung der Anforderungen nicht auf Betreiberebene endet.

Änderungsantrag 2783
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) In diesem Kapitel werden

ergänzende, spezifisch für Weltraumtätigkeiten geltende Anforderungen festgelegt, soweit diese erforderlich sind, um die sichere Durchführung von Weltraumtätigkeiten, den Schutz missionskritischer Weltraumfunktionen und die Resilienz von Weltraumoperationen zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Mit diesem Absatz wird der Zweck dieses Kapitels präzisiert: Es geht nicht darum, horizontale Cybersicherheitsvorschriften zu ersetzen, sondern darum, nur die Anforderungen hinzuzufügen, die spezifisch aufgrund des besonderen Charakters von Weltraumtätigkeiten erforderlich sind.

Änderungsantrag 2784
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Mit den in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen dürfen bereits nach dem Unionsrecht geltende horizontale Maßnahmen zum Risikomanagement im Bereich der Cybersicherheit, zur Fortführung des Geschäftsbetriebs, zur Sicherheit der Lieferkette, zur Kryptographie, zur Zugangskontrolle oder zur Bewältigung von Sicherheitsvorfällen nicht reproduziert werden.

Or. en

Begründung

Dieser Absatz ist wichtig, um Überschneidungen und Doppelregulierung zu vermeiden. Es wird klargestellt, dass in diesem Kapitel keine bereits im Unionsrecht festgelegten horizontalen Anforderungen reproduziert werden dürfen, was für mehr Rechtsklarheit, für Vereinfachungen und für einen für die Betreiber praktikableren Compliance-Rahmen sorgt.

Änderungsantrag 2785
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 2
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wurden Unionsbetreiber im Bereich Weltraum gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 als kritische Einrichtungen eingestuft, so gilt diese Verordnung ***ergänzend zur*** Richtlinie (EU) 2022/2557.	(2) Wurden Unionsbetreiber im Bereich Weltraum gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 als kritische Einrichtungen eingestuft, so gilt diese Verordnung ***unbeschadet der*** Richtlinie (EU) 2022/2557.

Or. en

Änderungsantrag 2786
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wurden Unionsbetreiber im Bereich Weltraum gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 als kritische Einrichtungen eingestuft, so gilt diese Verordnung ***ergänzend zur*** Richtlinie (EU) 2022/2557.	(2) Wurden Unionsbetreiber im Bereich Weltraum gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 als kritische Einrichtungen eingestuft, so gilt diese Verordnung ***unbeschadet der*** Richtlinie (EU) 2022/2557.

Or. en

Änderungsantrag 2787
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 75 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wurden Unionsbetreiber im Bereich Weltraum gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 als kritische Einrichtungen eingestuft, so gilt diese Verordnung ***ergänzend zur*** Richtlinie (EU) 2022/2557.	(2) Wurden Unionsbetreiber im Bereich Weltraum gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 als kritische Einrichtungen eingestuft, so gilt diese Verordnung ***unbeschadet der*** Richtlinie (EU) 2022/2557.

Or. en

Änderungsantrag 2788
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wurden ***Unionsbetreiber*** im Bereich Weltraum gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 als kritische Einrichtungen eingestuft, so gilt diese Verordnung ***ergänzend zur*** Richtlinie (EU) 2022/2557.	(2) Wurden ***Betreiber*** im Bereich Weltraum gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 als kritische Einrichtungen eingestuft, so gilt diese Verordnung ***unbeschadet der*** Richtlinie (EU) 2022/2557.

Or. en

Änderungsantrag 2789
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke dieses Kapitels arbeiten die zuständigen Behörden mit den gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2022/2557 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden ***wie folgt*** zusammen***:***	(3) Für die Zwecke dieses Kapitels arbeiten die ***nationalen*** zuständigen Behörden mit den gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2022/2557 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden zusammen***, wann immer dies für die Zwecke der Gewährleistung der***

einheitlichen Anwendung der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2022/2557 und des Informationsaustauschs notwendig ist.

Or. en

Änderungsantrag 2790
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke dieses Kapitels arbeiten die zuständigen Behörden mit den gemäß Artikel ***9*** Absatz 1 der Richtlinie ***2022/2557*** benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden ***wie folgt*** zusammen***:***	(3) Für die Zwecke dieses Kapitels arbeiten die ***nationalen*** zuständigen Behörden mit den gemäß Artikel ***8*** Absatz 1 der Richtlinie ***2022/2555*** benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden zusammen***, wann immer dies für die Zwecke der Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2022/2555 und des Informationsaustauschs notwendig ist.***

Or. en

Änderungsantrag 2791
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 – Einleitung
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke dieses Kapitels arbeiten die zuständigen Behörden mit den gemäß Artikel ***9*** Absatz 1 der Richtlinie	(3) Für die Zwecke dieses Kapitels arbeiten die nationalen zuständigen Behörden mit den gemäß Artikel ***8***

2022/2557 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden ***wie folgt*** zusammen***:***	Absatz 1 der Richtlinie ***2022/2555*** benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden zusammen***, wann immer dies für die Zwecke der Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2022/2555 und des Informationsaustauschs notwendig ist.***

Or. en

Änderungsantrag 2792
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke dieses Kapitels arbeiten die zuständigen Behörden mit den gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2022/2557 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden ***wie folgt*** zusammen***:***	(3) Für die Zwecke dieses Kapitels arbeiten die nationalen zuständigen Behörden mit den gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2022/2557 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden zusammen***, wann immer dies für die Zwecke der Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2022/2555 und des Informationsaustauschs notwendig ist.***

Or. en

Änderungsantrag 2793
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe a
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Zusammenhang mit der	***entfällt***

Unterstützung der gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführenden Risikobewertungen nach Artikel 78 Absatz 2 und im Zusammenhang mit der gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 durchzuführenden Risikobewertungen nach Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 13 Absatz 2;

Or. en

Änderungsantrag 2794
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Zusammenhang mit der Unterstützung der gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführenden Risikobewertungen nach Artikel 78 Absatz 2 und im Zusammenhang mit der gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 durchzuführenden Risikobewertungen nach Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 13 Absatz 2;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2795
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Zusammenhang mit der Unterstützung der gemäß der	***entfällt***

vorliegenden Verordnung durchzuführenden Risikobewertungen nach Artikel 78 Absatz 2 und im Zusammenhang mit der gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 durchzuführenden Risikobewertungen nach Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 13 Absatz 2;

Or. en

Änderungsantrag 2796
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Zusammenhang mit der Unterstützung der gemäß der vorliegenden Verordnung durchzuführenden Risikobewertungen nach Artikel 78 Absatz 2 und im Zusammenhang mit der gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2557 durchzuführenden Risikobewertungen nach Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 13 Absatz 2;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2797
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wann immer dies für die Zwecke der Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) 2022/2557 und des Informationsaustauschs, auch für die	***entfällt***

in den Artikeln 11, 15, 18 und 21 der genannten Richtlinie genannten Zwecke, erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 2798
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe b
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wann immer dies für die Zwecke der Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) 2022/2557 und des Informationsaustauschs, auch für die in den Artikeln 11, 15, 18 und 21 der genannten Richtlinie genannten Zwecke, erforderlich ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2799
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wann immer dies für die Zwecke der Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) 2022/2557 und des Informationsaustauschs, auch für die in den Artikeln 11, 15, 18 und 21 der genannten Richtlinie genannten Zwecke,	***entfällt***

erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 2800
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wann immer dies für die Zwecke der Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie (EU) 2022/2557 und des Informationsaustauschs, auch für die in den Artikeln 11, 15, 18 und 21 der genannten Richtlinie genannten Zwecke, erforderlich ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2801
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Für die Zwecke dieses Kapitels arbeiten die nationalen zuständigen Behörden mit den gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2022/2557 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden wie folgt zusammen, wann immer dies für die Zwecke der Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2022/2557 und des Informationsaustauschs notwendig ist.

Or. en

Änderungsantrag 2802
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Für die Zwecke dieses Kapitels arbeiten die zuständigen Behörden mit den gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2022/2557 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden wie folgt zusammen, wann immer dies für die Zwecke der Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der vorliegenden Verordnung und der Richtlinie 2022/2557 und des Informationsaustauschs notwendig ist.

Or. en

Änderungsantrag 2803
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Für die Zwecke dieses Kapitels arbeiten die nationalen zuständigen Behörden mit den gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2022/2557 benannten oder eingerichteten zuständigen Behörden wie folgt zusammen, wann immer dies für die Zwecke der Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der vorliegenden Verordnung und der

Richtlinie 2022/2557 und des Informationsaustauschs notwendig ist.

Or. en

Änderungsantrag 2804
Virgil-Daniel Popescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 75a
	Anforderungen an die Cybersicherheit
	(1) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 gelten, halten sich an den Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie.
	(2) Die Absätze 3 bis 5 dieses Artikels gelten für folgende Betreiber und Organisationen:
	a) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die nicht als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 gelten;
	b) Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum; c) Internationale Organisationen, mit denen ggf. eine Vereinbarung gemäß Artikel 107 oder Absatz 108 in Kraft ist;
	d) Unionsbetreiber, die unionseigene Ressourcen betreiben.
	(3) Die in Absatz 2 genannten Stellen ergreifen geeignete technische, operative und organisatorische Maßnahmen, um die Risiken für die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme, die diese Einrichtungen für ihren Betrieb oder für die Erbringung ihrer Dienste nutzen, zu beherrschen und die Auswirkungen von

Sicherheitsvorfällen auf die Empfänger ihrer Dienste und auf andere Dienste zu verhindern oder möglichst gering zu halten. Die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und gegebenenfalls der einschlägigen europäischen und internationalen Normen sowie der Kosten der Umsetzung ein Sicherheitsniveau der Netz- und Informationssysteme gewährleisten, das dem bestehenden Risiko angemessen ist. Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen sind das Ausmaß der Risikoexposition der Einrichtung, die Größe der Einrichtung und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Sicherheitsvorfällen und deren Schwere, einschließlich ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen müssen auf einem gefahrenübergreifenden Ansatz beruhen, der darauf abzielt, die Netz- und Informationssysteme und die physische Umwelt dieser Systeme vor Sicherheitsvorfällen zu schützen, und zumindest Folgendes umfassen:
a) Konzepte in Bezug auf die Risikoanalyse und Sicherheit für Informationssysteme;

b) Bewältigung von Sicherheitsvorfällen im Sinne des Artikels 6 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2022/2555;

c) Fortführung des Betriebs, wie Backup-Management und Wiederherstellung nach einem Notfall, und Krisenmanagement;

d) Sicherheit der Lieferkette, einschließlich sicherheitsbezogener Aspekte der Beziehungen zwischen den einzelnen Einrichtungen und ihren Direktanbietern oder Diensteanbietern, sowie alle anderen zur Durchführung der Weltraummission erforderlichen vertraglichen Beziehungen;

e) Sicherheitsmaßnahmen bei Erwerb, Entwicklung und Wartung von Netz- und Informationssystemen, einschließlich Management und Offenlegung von Schwachstellen;

f) Konzepte und Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit;

g) grundlegende Verfahren im Bereich der Cyberhygiene und Schulungen im Bereich der Cybersicherheit;

h) Konzepte und Verfahren für den Einsatz von Kryptografie und gegebenenfalls Verschlüsselung;

i) Sicherheit des Personals, Konzepte für die Zugangskontrolle und Ressourcenmanagement;

j) Verwendung von Lösungen zur Multi-Faktor-Authentifizierung oder kontinuierlichen Authentifizierung, gesicherte Sprach-, Video- und Textkommunikation sowie gegebenenfalls gesicherte Notfallkommunikationssysteme innerhalb der Einrichtung.

(5) Bei der Erwägung geeigneter Maßnahmen nach Absatz 4 Buchstabe d des vorliegenden Artikels berücksichtigen die Einrichtungen die spezifischen Schwachstellen der einzelnen unmittelbaren Anbieter und Diensteanbieter sowie die Gesamtqualität der Produkte und der Cybersicherheitspraxis ihrer Anbieter und Diensteanbieter, einschließlich der Sicherheit ihrer Entwicklungsprozesse.

(6) Die Kommission erlässt bis zum ... [Datum] einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der technischen, methodischen und sektoralen Anforderungen an die in Absatz 4 genannten Maßnahmen. Dieser Durchführungsrechtsakt enthält eine Sonderregelung für Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Kleinst- und Kleinunternehmen, die sich auf die zur

Bewältigung spezifischer Risiken mit negativen Auswirkungen auf die Sicherheit anderer Weltraumoperationen, einschließlich des Risikos des Verlusts der Kontrolle über Ressourcen mit Antrieb, die Interferenzen hervorrufen können, beschränkt. Der in Absatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(7) Die Kommission bemüht sich um Kohärenz der in den Absätzen 1 und 6 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission die Entwürfe der Durchführungsrechtsakte auf der Grundlage eines Austauschs von Empfehlungen und einer Zusammenarbeit mit einschlägigen Sachverständigen auf dem Gebiet Cybersicherheit und Weltraum aus.

Or. en

Änderungsantrag 2805
Andi Cristea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 75a
	Anforderungen an die Cybersicherheit
	(1) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 gelten, halten sich an den Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie.
	(2) Die Absätze 3 bis 5 dieses Artikels gelten für folgende Betreiber und Organisationen:

a) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die nicht als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 gelten;

b) Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum;

c) Internationale Organisationen, mit denen eine Vereinbarung gemäß Artikel 107 bzw. Absatz 108 in Kraft ist;

d) Unionsbetreiber, die unionseigene Ressourcen betreiben.

(3) Die in Absatz 2 genannten Stellen ergreifen geeignete technische, operative und organisatorische Maßnahmen, um die Risiken für die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme, die diese Einrichtungen für ihren Betrieb oder für die Erbringung ihrer Dienste nutzen, zu beherrschen und die Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen auf die Empfänger ihrer Dienste und auf andere Dienste zu verhindern oder möglichst gering zu halten.

Die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und gegebenenfalls der einschlägigen europäischen und internationalen Normen sowie der Kosten der Umsetzung ein Sicherheitsniveau der Netz- und Informationssysteme gewährleisten, das dem bestehenden Risiko angemessen ist. Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen sind das Ausmaß der Risikoexposition der Einrichtung, die Größe der Einrichtung und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Sicherheitsvorfällen und deren Schwere, einschließlich ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen müssen auf einem gefahrenübergreifenden Ansatz beruhen, der darauf abzielt, die Netz- und

Informationssysteme und die physische Umwelt dieser Systeme vor Sicherheitsvorfällen zu schützen, und zumindest Folgendes umfassen:

a) Konzepte in Bezug auf die Risikoanalyse und Sicherheit für Informationssysteme;

b) Bewältigung von Sicherheitsvorfällen im Sinne des Artikels 6 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2022/2555;

c) Fortführung des Betriebs, wie Backup-Management und Wiederherstellung nach einem Notfall, und Krisenmanagement;

d) Sicherheit der Lieferkette, einschließlich sicherheitsbezogener Aspekte der Beziehungen zwischen den einzelnen Einrichtungen und ihren Direktanbietern oder Diensteanbietern, sowie alle anderen zur Durchführung der Weltraummission erforderlichen vertraglichen Beziehungen;

e) Sicherheitsmaßnahmen bei Erwerb, Entwicklung und Wartung von Netz- und Informationssystemen, einschließlich Management und Offenlegung von Schwachstellen;

f) Konzepte und Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit;

g) grundlegende Verfahren im Bereich der Cyberhygiene und Schulungen im Bereich der Cybersicherheit;

h) Konzepte und Verfahren für den Einsatz von Kryptografie und gegebenenfalls Verschlüsselung;

i) Sicherheit des Personals, Konzepte für die Zugangskontrolle und Management von Anlagen;

j) Verwendung von Lösungen zur Multi-Faktor-Authentifizierung oder kontinuierlichen Authentifizierung, gesicherte Sprach-, Video- und Textkommunikation sowie gegebenenfalls

gesicherte Notfallkommunikationssysteme innerhalb der Einrichtung.

(5) Bei der Erwägung geeigneter Maßnahmen nach Absatz 4 Buchstabe d des vorliegenden Artikels berücksichtigen die Einrichtungen die spezifischen Schwachstellen der einzelnen unmittelbaren Anbieter und Diensteanbieter sowie die Gesamtqualität der Produkte und der Cybersicherheitspraxis ihrer Anbieter und Diensteanbieter, einschließlich der Sicherheit ihrer Entwicklungsprozesse.

(6) Die Kommission erlässt bis zum ... [Datum] einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der technischen, methodischen und sektoralen Anforderungen an die in Absatz 4 genannten Maßnahmen. Dieser Durchführungsrechtsakt enthält eine Sonderregelung für Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Kleinst- und Kleinunternehmen, die sich auf die zur Bewältigung spezifischer Risiken mit negativen Auswirkungen auf die Sicherheit anderer Weltraumoperationen, einschließlich des Risikos des Verlusts der Kontrolle über Ressourcen mit Antrieb, die Interferenzen hervorrufen können, beschränkt.

Der in Absatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(7) Die Kommission bemüht sich um Kohärenz der in den Absätzen 1 und 6 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission die Entwürfe der Durchführungsrechtsakte auf der Grundlage eines Austauschs von Empfehlungen und einer Zusammenarbeit mit einschlägigen Sachverständigen auf dem Gebiet Cybersicherheit und Weltraum aus.

Or. en

Änderungsantrag 2806
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, Michał Szczerba, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 75a
	Anforderungen an die Cybersicherheit
	(1) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 gelten, halten sich an den Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie.
	(2) Die Absätze 3 bis 5 dieses Artikels gelten für folgende Betreiber und Organisationen:
	a) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die nicht als wesentliche oder wichtige Einrichtungen des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 gelten; b) Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum;
	c) Internationale Organisationen, mit denen eine Vereinbarung gemäß Artikel 107 bzw. Absatz 108 in Kraft ist;
	d) Unionsbetreiber, die unionseigene Ressourcen betreiben;
	(3) Die in Absatz 2 genannten Stellen ergreifen geeignete technische, operative und organisatorische Maßnahmen, um die Risiken für die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme, die diese Einrichtungen für ihren Betrieb oder für die Erbringung ihrer Dienste nutzen, zu beherrschen und die Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen auf die Empfänger ihrer Dienste und auf andere Dienste zu verhindern oder möglichst gering zu halten.

Die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und gegebenenfalls der einschlägigen europäischen und internationalen Normen sowie der Kosten der Umsetzung ein Sicherheitsniveau der Netz- und Informationssysteme gewährleisten, das dem bestehenden Risiko angemessen ist. Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen sind das Ausmaß der Risikoexposition der Einrichtung, die Größe der Einrichtung und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Sicherheitsvorfällen und deren Schwere, einschließlich ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen müssen auf einem gefahrenübergreifenden Ansatz beruhen, der darauf abzielt, die Netz- und Informationssysteme und die physische Umwelt dieser Systeme vor Sicherheitsvorfällen zu schützen, und zumindest Folgendes umfassen:

a) Konzepte in Bezug auf die Risikoanalyse und Sicherheit für Informationssysteme;

b) Bewältigung von Sicherheitsvorfällen im Sinne des Artikels 6 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2022/2555;

c) Fortführung des Betriebs, wie Backup-Management und Wiederherstellung nach einem Notfall, und Krisenmanagement;

d) Sicherheit der Lieferkette, einschließlich sicherheitsbezogener Aspekte der Beziehungen zwischen den einzelnen Einrichtungen und ihren Direktanbietern oder Diensteanbietern, sowie alle anderen zur Durchführung der Weltraummission erforderlichen vertraglichen Beziehungen;

e) Sicherheitsmaßnahmen bei Erwerb, Entwicklung und Wartung von Netz- und

Informationssystemen, einschließlich Management und Offenlegung von Schwachstellen;

f) Konzepte und Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit;

g) grundlegende Verfahren im Bereich der Cyberhygiene und Schulungen im Bereich der Cybersicherheit;

h) Konzepte und Verfahren für den Einsatz von Kryptografie und gegebenenfalls Verschlüsselung;

i) Sicherheit des Personals, Konzepte für die Zugangskontrolle und Management von Anlagen;

j) Verwendung von Lösungen zur Multi-Faktor-Authentifizierung oder kontinuierlichen Authentifizierung, gesicherte Sprach-, Video- und Textkommunikation sowie gegebenenfalls gesicherte Notfallkommunikationssysteme innerhalb der Einrichtung.

(5) Bei der Erwägung geeigneter Maßnahmen nach Absatz 4 Buchstabe d des vorliegenden Artikels berücksichtigen die Einrichtungen die spezifischen Schwachstellen der einzelnen unmittelbaren Anbieter und Diensteanbieter sowie die Gesamtqualität der Produkte und der Cybersicherheitspraxis ihrer Anbieter und Diensteanbieter, einschließlich der Sicherheit ihrer Entwicklungsprozesse.

(6) Die Kommission erlässt bis zum ... [Datum] einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der technischen, methodischen und sektoralen Anforderungen an die in Absatz 4 genannten Maßnahmen.

Dieser Durchführungsrechtsakt enthält eine Sonderregelung für Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Midcap-Unternehmen sowie Kleinst- und Kleinunternehmen, die sich auf die zur

Bewältigung spezifischer Risiken mit negativen Auswirkungen auf die Sicherheit anderer Weltraumoperationen, einschließlich des Risikos des Verlusts der Kontrolle über Ressourcen mit Antrieb, die Interferenzen hervorrufen können, beschränkt.

Der in Absatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(7) Die Kommission bemüht sich um Kohärenz der in den Absätzen 1 und 6 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte.

Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission die Entwürfe der Durchführungsrechtsakte auf der Grundlage eines Austauschs von Empfehlungen und einer Zusammenarbeit mit einschlägigen Sachverständigen auf dem Gebiet Cybersicherheit und Weltraum aus.

Or. en

Änderungsantrag 2807
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 75a
	Anforderungen an die Cybersicherheit
	1. Betreiber im Bereich Weltraum, die als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 gelten, halten sich an den Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie.
	(2) Die Absätze 3 bis 5 dieses Artikels

gelten für folgende Betreiber und Organisationen:

a) Betreiber im Bereich Weltraum, die nicht als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 gelten;

b) Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum;

c) Internationale Organisationen, mit denen ggf. eine Vereinbarung gemäß Artikel 107 in Kraft ist;

d) Unionsbetreiber, die unionseigene Ressourcen betreiben.

(3) Die in Absatz 2 genannten Stellen ergreifen geeignete technische, operative und organisatorische Maßnahmen, um die Risiken für die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme, die diese Einrichtungen für ihren Betrieb oder für die Erbringung ihrer Dienste nutzen, zu beherrschen und die Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen auf die Empfänger ihrer Dienste und auf andere Dienste zu verhindern oder möglichst gering zu halten.

Die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und gegebenenfalls der einschlägigen europäischen und internationalen Normen sowie der Kosten der Umsetzung ein Sicherheitsniveau der Netz- und Informationssysteme gewährleisten, das dem bestehenden Risiko angemessen ist. Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen sind das Ausmaß der Risikoexposition der Einrichtung, die Größe der Einrichtung und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Sicherheitsvorfällen und deren Schwere, einschließlich ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen müssen auf einem

gefahrenübergreifenden Ansatz beruhen, der darauf abzielt, die Netz- und Informationssysteme und die physische Umwelt dieser Systeme vor Sicherheitsvorfällen zu schützen, und zumindest Folgendes umfassen:

a) Konzepte in Bezug auf die Risikoanalyse und Sicherheit für Informationssysteme;

b) Bewältigung von Sicherheitsvorfällen im Sinne des Artikels 6 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2022/2555;

c) Fortführung des Betriebs, wie Backup-Management und Wiederherstellung nach einem Notfall, und Krisenmanagement;

d) Sicherheit der Lieferkette, einschließlich sicherheitsbezogener Aspekte der Beziehungen zwischen den einzelnen Einrichtungen und ihren Direktanbietern oder Diensteanbietern, sowie alle anderen zur Durchführung der Weltraummission erforderlichen vertraglichen Beziehungen;

e) Sicherheitsmaßnahmen bei Erwerb, Entwicklung und Wartung von Netz- und Informationssystemen, einschließlich Management und Offenlegung von Schwachstellen;

f) Konzepte und Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit;

g) grundlegende Verfahren im Bereich der Cyberhygiene und Schulungen im Bereich der Cybersicherheit;

h) Konzepte und Verfahren für den Einsatz von Kryptografie und gegebenenfalls Verschlüsselung;

i) Sicherheit des Personals, Konzepte für die Zugangskontrolle und Management von Anlagen;

j) Verwendung von Lösungen zur Multi-Faktor-Authentifizierung oder kontinuierlichen Authentifizierung,

gesicherte Sprach-, Video- und Textkommunikation sowie gegebenenfalls gesicherte Notfallkommunikationssysteme innerhalb der Einrichtung.

(5) Bei der Erwägung geeigneter Maßnahmen nach Absatz 4 Buchstabe d des vorliegenden Artikels berücksichtigen die Einrichtungen die spezifischen Schwachstellen der einzelnen unmittelbaren Anbieter und Diensteanbieter sowie die Gesamtqualität der Produkte und der Cybersicherheitspraxis ihrer Anbieter und Diensteanbieter, einschließlich der Sicherheit ihrer Entwicklungsprozesse.

Or. en

Änderungsantrag 2808
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 75a
	Schutz missionskritischer Weltraumfunktionen
	(1) Betreiber im Bereich Weltraum stellen den Schutz, die Integrität, die Authentizität, die Verfügbarkeit und die Wiederherstellbarkeit der missionskritischen Funktionen, die für die sichere Durchführung und wirksame technische Kontrolle von Weltraumtätigkeiten erforderlich sind, sicher.
	(2) Für die Zwecke von Absatz 1 stellen die Betreiber im Bereich Weltraum je nach Missionsprofil, operativem Umfeld und Risikobewertung sicher, dass
	a) die Verbindungen zwischen dem Bodensegment und dem für Steuerung, Kontrolle, Telemetrie und Telekommando

verwendeten Weltraumsegment vor unbefugtem Zugriff, Abfangen, Veränderung, böswilliger Übertragung, Störfällen und Spoofing geschützt sind;

b) die für die Durchführung von Weltraumtätigkeiten verwendeten Systeme so konfiguriert sind, dass sie eine kontinuierliche Überwachung der Telemetrie und des Telekommandos sowie des Zustands des Raumfahrzeugs ermöglichen;

c) der Betreiber in der Lage ist, eine wirksame technische Kontrolle des Weltraumsegments und anderer missionskritischer Weltraumfunktionen aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen;

d) nur zugelassene Geräte, Systeme und Schnittstellen mit den für die Kontrolle, Steuerung und Konfiguration von Weltraumtätigkeiten eingesetzten Systemen kommunizieren;

e) missionskritische Wiederherstellungsfunktionen weiterhin verfügbar sind, einschließlich durch geeignete Redundanz-, Trennungs- oder gesicherte Fallback-Systeme.

(3) Die in diesem Artikel genannten Maßnahmen gelten während des gesamten Lebenszyklus der entsprechenden Weltraumtätigkeiten.

Or. en

Begründung

Missionskritische Weltraumfunktionen – Telekommando, Telemetrie, Datenübertragung, Konjunktionskoordinierung – erfordern spezifische Schutzstandards, die über allgemeine Cybersicherheitsverpflichtungen hinausgehen. Ein Cyberangriff, der die Integrität des Telekommandos beeinträchtigt, könnte dazu führen, dass ein Raumfahrzeug nicht mehr kontrollierbar ist und ein Kollisionsrisiko für andere darstellt. Angesichts dieses Risikos sind ausdrückliche spezifische Anforderungen gerechtfertigt.

Änderungsantrag 2809
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 75 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 75a
	Kritische Abhängigkeiten und Risikominderung
	(1) Die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum erstellen und führen ein Verzeichnis der nicht aus der Union stammenden kritischen Komponenten und Materialien, die bei der Konstruktion, Herstellung, dem Start und dem Betrieb ihrer Weltraumsysteme zum Einsatz kommen, einschließlich Komponenten, die auf kritischen Rohstoffen oder anderen strategischen Inputs basieren, die für die Kontinuität der Mission unerlässlich sind.
	(2) Sie bewerten die damit verbundenen strategischen Abhängigkeiten im Rahmen ihrer Risikoanalyse und melden diese der zuständigen nationalen Behörde.

Or. en

Änderungsantrag 2810
Angelika Niebler, Christian Ehler, Jens Gieseke, Aura Salla, Inese Vaidere, Wouter Beke, Pilar del Castillo Vera, Jan Farský, Marion Walsmann, Oliver Schenk, Susana Solís Pérez, Massimiliano Salini, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Titel IV – Kapitel II – Abschnitt 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2811
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Titel IV – Kapitel II – Abschnitt 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2 […]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2812
Christophe Grudler, Morten Løkkegaard, Anna Stürgkh, Martin Hojsík, Sigrid Friis

Vorschlag für eine Verordnung
Titel IV – Kapitel II – Abschnitt 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Abschnitt wird im Zuge der Neustrukturierung des Kapitels zur Cybersicherheit (Artikel 75a-75c) gestrichen. Die einschlägigen Bestimmungen dieses Abschnitts werden in dieses neu strukturierte Kapitel aufgenommen, um einen kohärenten, zielgerichteten Cybersicherheitsrahmen zu schaffen.

Änderungsantrag 2813
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Titel IV – Kapitel II – Abschnitt 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2814
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Titel IV – Kapitel II – Abschnitt 2 – Überschrift
Vorschlag für eine Verordnung
Abschnitt 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2 ***RISIKOMANAGEMENT***	2 ***CYBERSICHERHEIT***

Or. en

Änderungsantrag 2815
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	entfällt

Or. en

Änderungsantrag 2816
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	entfällt

Or. en

Änderungsantrag 2817
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 76

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 2818
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unionsbetreiber im Bereich Weltraum ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Risiken für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen und die Sicherheit der physischen Infrastrukturen und der Umwelt im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung ihres Risikoprofils und ihrer Größe sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Weltraumtätigkeiten zu bewältigen.	***In der Union tätige Betreiber*** im Bereich Weltraum ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Risiken für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen und die Sicherheit der physischen Infrastrukturen und der Umwelt im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung ihres Risikoprofils und ihrer Größe sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Weltraumtätigkeiten zu bewältigen.

Or. fr

Änderungsantrag 2819
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Betreiber im Bereich Weltraum aus Drittländern, die Bodeninfrastruktur im Gebiet der Union betreiben oder deren Tätigkeiten Auswirkungen auf Segmente der Weltrauminfrastruktur oder der Bodeninfrastruktur von Unionsbetreibern

im Bereich Weltraum haben können, müssen dieselben Maßnahmen einhalten, wie sie in Absatz 1 festgelegt sind.

Or. fr

Änderungsantrag 2820
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine wirksame technische Kontrolle ihrer Weltraummissionen bei gleichzeitiger Gewährleistung eines angemessenen und mit den Zielen und Merkmalen jeder Weltraummission im Einklang stehenden Risikoniveaus und in Übereinstimmung mit den Aufsichtsanweisungen aufrechtzuerhalten.	b) eine wirksame technische Kontrolle ihrer Weltraummissionen ***und regelmäßige technische Kontrollen gemäß den Empfehlungen der Hersteller*** bei gleichzeitiger Gewährleistung eines angemessenen und mit den Zielen und Merkmalen jeder Weltraummission im Einklang stehenden Risikoniveaus und in Übereinstimmung mit den Aufsichtsanweisungen aufrechtzuerhalten.

Or. ro

Begründung

Die regelmäßige Wartung des Materials, aus dem Weltraumobjekte bestehen, ist für den reibungslosen Ablauf von Missionen unerlässlich.

Änderungsantrag 2821
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Unionsbetreiber*** im Bereich Weltraum berücksichtigen bei der Bewertung des angemessenen und kohärenten Risikoniveaus gemäß Absatz 2 Buchstabe b mindestens die folgenden	(3) ***In der Union tätige Betreiber*** im Bereich Weltraum berücksichtigen bei der Bewertung des angemessenen und kohärenten Risikoniveaus gemäß Absatz 2 Buchstabe b mindestens die folgenden

Kriterien:	Kriterien:

Or. fr

Änderungsantrag 2822
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Art und Merkmale der Weltraummission, z. B. ihre Einzelziele, die Umlaufbahn und die Größe der Konstellation;	a) Art***, Dauer*** und Merkmale der Weltraummission, z. B. ihre Einzelziele, die Umlaufbahn und die Größe der Konstellation;

Or. ro

Änderungsantrag 2823
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Unionsbetreiber*** im Bereich Weltraum steuern die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Risiken, um die digitale und physische Resilienz der Weltrauminfrastruktur während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen sicherzustellen, wobei Folgendes gebührend berücksichtigt wird:	(4) ***In der Union tätige Betreiber*** im Bereich Weltraum steuern die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Risiken, um die digitale und physische Resilienz der Weltrauminfrastruktur während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen sicherzustellen, wobei Folgendes gebührend berücksichtigt wird:

Or. fr

Änderungsantrag 2824
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Konzeptions- und Entwurfsphase, einschließlich der Vorbereitung der Fertigungsphase, wie Missionsanalyse, Systemanalyse, Systemdefinition, Systemdesign, bis zur vollständigen Festlegung der Systeme;	a) die Konzeptions- und Entwurfsphase, einschließlich der Vorbereitung der Fertigungsphase, wie Missionsanalyse, Systemanalyse, Systemdefinition, Systemdesign ***und die Bestimmung der Lebensdauer***, bis zur vollständigen Festlegung der Systeme;

Or. ro

Begründung

Die Lebensdauer von Weltraumobjekten sollte natürlich bekannt sein, damit Missionen wirksam geplant werden können.

Änderungsantrag 2825
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Phasen nach dem Ende der Lebensdauer, insbesondere die Phasen Ende der Weltraummission, Passivierung, Entsorgung und Außerbetriebnahme und Entfernung aus der Umlaufbahn;	d) die Phasen nach dem Ende der Lebensdauer, insbesondere die Phasen Ende der Weltraummission, Passivierung, Entsorgung und Außerbetriebnahme und Entfernung aus der Umlaufbahn***, einschließlich der potenziellen vorübergehenden Verlagerung in Friedhofsorbits***;

Or. ro

Begründung

Die Entwicklung der Weltraumwirtschaft und der Start einer zunehmenden Anzahl von Satelliten oder Weltraumobjekten erfordern auch geeignete Maßnahmen für die Entsorgung am Ende ihrer Betriebsdauer.

Änderungsantrag 2826
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unionsbetreiber im Bereich Weltraum errichten, implementieren und unterhalten ein Informationssicherheitsmanagementsystem im Einklang mit den einschlägigen Normen.	Unionsbetreiber im Bereich Weltraum errichten, implementieren und unterhalten ein Informationssicherheitsmanagementsystem im Einklang mit den einschlägigen Normen***, einschließlich des Datenbankzugangs***.

Or. ro

Begründung

Die in den für Weltraumtätigkeiten erforderlichen Unterlagen enthaltenen Informationen müssen in einer gut geschützten Datenbank gemäß den einschlägigen Bestimmungen aufbewahrt werden.

Änderungsantrag 2827
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unionsbetreiber im Bereich Weltraum errichten, implementieren und unterhalten ein Informationssicherheitsmanagementsystem im Einklang mit den einschlägigen Normen.	***In der Union tätige Betreiber*** im Bereich Weltraum errichten, implementieren und unterhalten ein Informationssicherheitsmanagementsystem im Einklang mit den einschlägigen Normen.

Or. fr

Änderungsantrag 2828
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(6) ***Unionsbetreiber*** im Bereich Weltraum legen eine Strategie und Verfahren fest, um zu bewerten, ob die ergriffenen Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit wirksam umgesetzt und aktuell gehalten werden, und wenden diese an.	(6) ***In der Union tätige Betreiber*** im Bereich Weltraum legen eine Strategie und Verfahren fest, um zu bewerten, ob die ergriffenen Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit wirksam umgesetzt und aktuell gehalten werden, und wenden diese an.

Or. fr

Änderungsantrag 2829
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Agentur überwacht die Umsetzung der in Absatz 6 genannten Strategien und Verfahren, um eine wirksame Umsetzung der festgelegten Maßnahmen sicherzustellen.

Or. fr

Änderungsantrag 2830
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 a (neu)
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 76a
	Anforderungen an die Cybersicherheit
	(1) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die als wesentliche oder wichtige Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 gelten, halten sich an den Durchführungsrechtsakt

gemäß Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 2 der genannten Richtlinie.

(2) Die Absätze 3 bis 5 dieses Artikels gelten für folgende Betreiber und Organisationen:

a) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum, die nicht als wesentliche oder wichtige Einrichtungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2022/2555 gelten; b) Weltraumbetreiber aus Drittländern;

c) Internationale Organisationen, mit denen ggf. eine Vereinbarung gemäß Artikel 107 oder Absatz 108 in Kraft ist;

d) Unionsbetreiber, die unionseigene Ressourcen betreiben.

(3) Die in Absatz 2 genannten Stellen ergreifen geeignete technische, operative und organisatorische Maßnahmen, um die Risiken für die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme, die diese Einrichtungen für ihren Betrieb oder für die Erbringung ihrer Dienste nutzen, zu beherrschen und die Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen auf die Empfänger ihrer Dienste und auf andere Dienste zu verhindern oder möglichst gering zu halten.

Die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und gegebenenfalls der einschlägigen europäischen und internationalen Normen sowie der Kosten der Umsetzung ein Sicherheitsniveau der Netz- und Informationssysteme gewährleisten, das dem bestehenden Risiko angemessen ist. Bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen sind das Ausmaß der Risikoexposition der Einrichtung, die Größe der Einrichtung und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Sicherheitsvorfällen und deren Schwere, einschließlich ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen müssen auf einem gefahrenübergreifenden Ansatz beruhen, der darauf abzielt, die Netz- und Informationssysteme und die physische Umwelt dieser Systeme vor Sicherheitsvorfällen zu schützen, und zumindest Folgendes umfassen:

a) Konzepte in Bezug auf die Risikoanalyse und Sicherheit für Informationssysteme;

b) Bewältigung von Sicherheitsvorfällen im Sinne des Artikels 6 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2022/2555;

c) Fortführung des Betriebs, wie Backup-Management und Wiederherstellung nach einem Notfall, und Krisenmanagement;

d) Sicherheit der Lieferkette, einschließlich sicherheitsbezogener Aspekte der Beziehungen zwischen den einzelnen Einrichtungen und ihren Direktanbietern oder Diensteanbietern, sowie alle anderen zur Durchführung der Weltraummission erforderlichen vertraglichen Beziehungen;

e) Sicherheitsmaßnahmen bei Erwerb, Entwicklung und Wartung von Netz- und Informationssystemen, einschließlich Management und Offenlegung von Schwachstellen;

f) Konzepte und Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit;

g) grundlegende Verfahren im Bereich der Cyberhygiene und Schulungen im Bereich der Cybersicherheit; h) Konzepte und Verfahren für den Einsatz von Kryptografie und gegebenenfalls Verschlüsselung;

i) Sicherheit des Personals, Konzepte für die Zugangskontrolle und Ressourcenmanagement; Verwendung von Lösungen zur Multi-Faktor-Authentifizierung oder kontinuierlichen

Authentifizierung, gesicherte Sprach-, Video- und Textkommunikation sowie gegebenenfalls gesicherte Notfallkommunikationssysteme innerhalb der Einrichtung.

(5) Bei der Erwägung geeigneter Maßnahmen nach Absatz 4 Buchstabe d des vorliegenden Artikels berücksichtigen die Einrichtungen die spezifischen Schwachstellen der einzelnen unmittelbaren Anbieter und Diensteanbieter sowie die Gesamtqualität der Produkte und der Cybersicherheitspraxis ihrer Anbieter und Diensteanbieter, einschließlich der Sicherheit ihrer Entwicklungsprozesse.

(6) Die Kommission erlässt bis zum ... [Datum] einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der technischen, methodischen und sektoralen Anforderungen an die in Absatz 4 genannten Maßnahmen. Dieser Durchführungsrechtsakt enthält eine Sonderregelung für Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Kleinst- und Kleinunternehmen, die sich auf die zur Bewältigung spezifischer Risiken mit negativen Auswirkungen auf die Sicherheit anderer Weltraumoperationen, einschließlich des Risikos des Verlusts der Kontrolle über Ressourcen mit Antrieb, die Interferenzen hervorrufen können, beschränkt.

Der in Absatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 114 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(7) Die Kommission bemüht sich um Kohärenz der in den Absätzen 1 und 6 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakte. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission die Entwürfe der Durchführungsrechtsakte auf der Grundlage eines Austauschs von Empfehlungen und einer Zusammenarbeit mit einschlägigen Sachverständigen auf dem Gebiet

Cybersicherheit und Weltraum aus.

Or. en

Änderungsantrag 2831
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 77	***entfällt***
Organisatorische Aspekte	
(1) Das Leitungsorgan eines Unionsbetreibers im Bereich Weltraum der Union überwacht die Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen, die ergriffen wurden, um die Einhaltung der in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen sicherzustellen, und ist dafür verantwortlich und haftbar.	
(2) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum richten interne Mechanismen für die Personalsicherheitspolitik ein und überarbeiten und überwachen diese, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal die Verantwortlichkeiten im Bereich der Sicherheit im Einklang mit den Aufgaben und Verantwortlichkeiten verstanden hat und diese wahrnimmt. Unionsbetreiber im Bereich Weltraum richten eine Personalstrategie ein, die während der gesamten Einstellungs- und Disziplinarverfahren alle erforderlichen Überprüfungen und Kontrollen gewährleistet.	

Or. en

Änderungsantrag 2832

Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 77	***entfällt***
Organisatorische Aspekte	
(1) Das Leitungsorgan eines Unionsbetreibers im Bereich Weltraum der Union überwacht die Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen, die ergriffen wurden, um die Einhaltung der in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen sicherzustellen, und ist dafür verantwortlich und haftbar.	
(2) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum richten interne Mechanismen für die Personalsicherheitspolitik ein und überarbeiten und überwachen diese, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal die Verantwortlichkeiten im Bereich der Sicherheit im Einklang mit den Aufgaben und Verantwortlichkeiten verstanden hat und diese wahrnimmt. Unionsbetreiber im Bereich Weltraum richten eine Personalstrategie ein, die während der gesamten Einstellungs- und Disziplinarverfahren alle erforderlichen Überprüfungen und Kontrollen gewährleistet.	

Or. en

Änderungsantrag 2833
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 77	***entfällt***
Organisatorische Aspekte	

(1) Das Leitungsorgan eines Unionsbetreibers im Bereich Weltraum der Union überwacht die Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen, die ergriffen wurden, um die Einhaltung der in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen sicherzustellen, und ist dafür verantwortlich und haftbar.

(2) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum richten interne Mechanismen für die Personalsicherheitspolitik ein und überarbeiten und überwachen diese, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal die Verantwortlichkeiten im Bereich der Sicherheit im Einklang mit den Aufgaben und Verantwortlichkeiten verstanden hat und diese wahrnimmt. Unionsbetreiber im Bereich Weltraum richten eine Personalstrategie ein, die während der gesamten Einstellungs- und Disziplinarverfahren alle erforderlichen Überprüfungen und Kontrollen gewährleistet.

Or. en

Änderungsantrag 2834
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Leitungsorgan eines ***Unionsbetreibers*** im Bereich Weltraum der Union überwacht die Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen, die ergriffen wurden, um die Einhaltung der in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen sicherzustellen, und ist dafür verantwortlich und haftbar.	(1) Das Leitungsorgan eines ***in der Union tätigen Betreibers*** im Bereich Weltraum der Union überwacht die Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen, die ergriffen wurden, um die Einhaltung der in diesem Kapitel festgelegten Anforderungen sicherzustellen, und ist dafür verantwortlich und haftbar.

Or. fr

Änderungsantrag 2835
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 77 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Unionsbetreiber*** im Bereich Weltraum richten interne Mechanismen für die Personalsicherheitspolitik ein und überarbeiten und überwachen diese, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal die Verantwortlichkeiten im Bereich der Sicherheit im Einklang mit den Aufgaben und Verantwortlichkeiten verstanden hat und diese wahrnimmt. ***Unionsbetreiber*** im Bereich Weltraum richten eine Personalstrategie ein, die während der gesamten Einstellungs- und Disziplinarverfahren alle erforderlichen Überprüfungen und Kontrollen gewährleistet.	(2) ***In der Union tätige Betreiber*** im Bereich Weltraum richten interne Mechanismen für die Personalsicherheitspolitik ein und überarbeiten und überwachen diese, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal die Verantwortlichkeiten im Bereich der Sicherheit im Einklang mit den Aufgaben und Verantwortlichkeiten verstanden hat und diese wahrnimmt. ***In der Union tätige Betreiber*** im Bereich Weltraum richten eine Personalstrategie ein, die während der gesamten Einstellungs- und Disziplinarverfahren alle erforderlichen Überprüfungen und Kontrollen gewährleistet.

Or. fr

Änderungsantrag 2836
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 78	***entfällt***
Risikobewertungen	
(1) Während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen obliegt es den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum	
a) alle Risikoquellen kontinuierlich zu	

identifizieren und zu bewerten;

b) die identifizierten Risiken regelmäßig zu überprüfen;

c) Cybersicherheitslücken, physische Schwachstellen und Sicherheitsvorfälle zu identifizieren und im Hinblick auf die in Absatz 2 genannte Risikobewertung zu analysieren, wenn solche Schwachstellen nicht unverzüglich behoben oder eingedämmt werden können;

d) spezielle Risikomanagementpläne für alle ermittelten Cybersicherheitslücken zu erstellen, von denen ein Risiko ausgeht, das über dem in Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe b genannten Risikoniveau liegt.

(2) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum führen Risikobewertungen gemäß Anhang VII Nummer 1 durch.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 113 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung wie folgt zu ergänzen:

a) Festlegung – für die Zwecke der in Anhang VII Nummer 1.4 Buchstabe f genannten Risikoszenarien – der Kriterien für die Identifizierung

i) kritischer Ressourcen, kritischer Funktionen, kritischer Operationen und kritischer Phasen während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen, für die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum Sicherheitsrisikoszenarien entwickeln;

ii) kritischer Ressourcen und kritischer Funktionen gemäß Artikel 79 Absatz 1 Unterabsatz 1, für die die Stellen, die ein vereinfachtes Risikomanagement anwenden, Sicherheitsrisikoszenarien entwickeln;

b) Entwicklung von Risikoszenarien, die auf die Risiken zugeschnitten sind, mit denen sich Unionsbetreiber im Bereich Weltraum bzw. Stellen, die ein vereinfachtes Risikomanagement

anwenden, befassen;

c) Erstellung eines Mindestkatalogs von Sicherheitszielen, einschließlich der zu berücksichtigenden Risikostufen;

d) Entwicklung der Kriterien und der Methodik zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit von Risikobewertungen, um die Aufsichtstätigkeiten der zuständigen Behörden („Aufsichtsüberprüfungen“) zu erleichtern;

e) Entwicklung von Methoden zur Modellierung von Bedrohungen zur Unterstützung der Risikobewertungen für verschiedene Segmente und Systeme der Weltrauminfrastruktur;

f) Entwicklung von Risikomanagementmaßnahmen, die von den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum anzuwenden sind.

Or. en

Änderungsantrag 2837
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 78	***entfällt***
Risikobewertungen	
(1) Während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen obliegt es den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum	
a) alle Risikoquellen kontinuierlich zu identifizieren und zu bewerten;	
b) die identifizierten Risiken regelmäßig zu überprüfen;	
c) Cybersicherheitslücken, physische Schwachstellen und Sicherheitsvorfälle zu identifizieren und im Hinblick auf die in	

Absatz 2 genannte Risikobewertung zu analysieren, wenn solche Schwachstellen nicht unverzüglich behoben oder eingedämmt werden können;

d) spezielle Risikomanagementpläne für alle ermittelten Cybersicherheitslücken zu erstellen, von denen ein Risiko ausgeht, das über dem in Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe b genannten Risikoniveau liegt.

(2) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum führen Risikobewertungen gemäß Anhang VII Nummer 1 durch.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 113 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung wie folgt zu ergänzen:

a) Festlegung – für die Zwecke der in Anhang VII Nummer 1.4 Buchstabe f genannten Risikoszenarien – der Kriterien für die Identifizierung

i) kritischer Ressourcen, kritischer Funktionen, kritischer Operationen und kritischer Phasen während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen, für die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum Sicherheitsrisikoszenarien entwickeln;

ii) kritischer Ressourcen und kritischer Funktionen gemäß Artikel 79 Absatz 1 Unterabsatz 1, für die die Stellen, die ein vereinfachtes Risikomanagement anwenden, Sicherheitsrisikoszenarien entwickeln;

b) Entwicklung von Risikoszenarien, die auf die Risiken zugeschnitten sind, mit denen sich Unionsbetreiber im Bereich Weltraum bzw. Stellen, die ein vereinfachtes Risikomanagement anwenden, befassen;

c) Erstellung eines Mindestkatalogs von Sicherheitszielen, einschließlich der zu berücksichtigenden Risikostufen;

d) Entwicklung der Kriterien und der Methodik zur Gewährleistung der

Vergleichbarkeit von Risikobewertungen, um die Aufsichtstätigkeiten der zuständigen Behörden („Aufsichtsüberprüfungen“) zu erleichtern;

e) Entwicklung von Methoden zur Modellierung von Bedrohungen zur Unterstützung der Risikobewertungen für verschiedene Segmente und Systeme der Weltrauminfrastruktur;

f) Entwicklung von Risikomanagementmaßnahmen, die von den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum anzuwenden sind.

Or. en

Änderungsantrag 2838
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 78	***entfällt***
Risikobewertungen	
(1) Während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen obliegt es den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum	
a) alle Risikoquellen kontinuierlich zu identifizieren und zu bewerten;	
b) die identifizierten Risiken regelmäßig zu überprüfen;	
c) Cybersicherheitslücken, physische Schwachstellen und Sicherheitsvorfälle zu identifizieren und im Hinblick auf die in Absatz 2 genannte Risikobewertung zu analysieren, wenn solche Schwachstellen nicht unverzüglich behoben oder eingedämmt werden können;	
d) spezielle Risikomanagementpläne für alle ermittelten Cybersicherheitslücken zu	

erstellen, von denen ein Risiko ausgeht, das über dem in Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe b genannten Risikoniveau liegt.

(2) Unionsbetreiber im Bereich Weltraum führen Risikobewertungen gemäß Anhang VII Nummer 1 durch.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 113 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung wie folgt zu ergänzen:

a) Festlegung – für die Zwecke der in Anhang VII Nummer 1.4 Buchstabe f genannten Risikoszenarien – der Kriterien für die Identifizierung

i) kritischer Ressourcen, kritischer Funktionen, kritischer Operationen und kritischer Phasen während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen, für die Unionsbetreiber im Bereich Weltraum Sicherheitsrisikoszenarien entwickeln;

ii) kritischer Ressourcen und kritischer Funktionen gemäß Artikel 79 Absatz 1 Unterabsatz 1, für die die Stellen, die ein vereinfachtes Risikomanagement anwenden, Sicherheitsrisikoszenarien entwickeln;

b) Entwicklung von Risikoszenarien, die auf die Risiken zugeschnitten sind, mit denen sich Unionsbetreiber im Bereich Weltraum bzw. Stellen, die ein vereinfachtes Risikomanagement anwenden, befassen;

c) Erstellung eines Mindestkatalogs von Sicherheitszielen, einschließlich der zu berücksichtigenden Risikostufen;

d) Entwicklung der Kriterien und der Methodik zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit von Risikobewertungen, um die Aufsichtstätigkeiten der zuständigen Behörden („Aufsichtsüberprüfungen“) zu erleichtern;

e) Entwicklung von Methoden zur Modellierung von Bedrohungen zur Unterstützung der Risikobewertungen für verschiedene Segmente und Systeme der Weltrauminfrastruktur;

f) Entwicklung von Risikomanagementmaßnahmen, die von den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum anzuwenden sind.

Or. en

Änderungsantrag 2839
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen obliegt es den ***Unionsbetreibern*** im Bereich Weltraum	(1) Während des gesamten Lebenszyklus von Weltraummissionen obliegt es den ***in der Union tätigen Betreibern*** im Bereich Weltraum

Or. fr

Änderungsantrag 2840
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die identifizierten Risiken regelmäßig zu überprüfen;	b) die identifizierten Risiken regelmäßig zu überprüfen ***und Verfahren für die dringende Zusammenarbeit und Intervention in kritischen Situationen zu entwickeln***;

Or. ro

Begründung

Wie alle Tätigkeiten benötigen auch Weltraumtätigkeiten Bestimmungen für das Management von Risiken, möglichen Notfällen und Gegenmaßnahmen.

Änderungsantrag 2841
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Unionsbetreiber*** im Bereich Weltraum führen Risikobewertungen gemäß Anhang VII Nummer 1 durch.	(2) ***In der Union tätige Betreiber*** im Bereich Weltraum führen Risikobewertungen gemäß Anhang VII Nummer 1 durch.

Or. fr

Änderungsantrag 2842
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) kritischer Ressourcen und kritischer Funktionen gemäß Artikel 79 Absatz 1 Unterabsatz 1, für die die Stellen, die ein ***vereinfachtes*** Risikomanagement anwenden, Sicherheitsrisikoszenarien entwickeln;	ii) kritischer Ressourcen und kritischer Funktionen gemäß Artikel 79 Absatz 1 Unterabsatz 1, für die die Stellen, die ein ***unterstütztes*** Risikomanagement anwenden, Sicherheitsrisikoszenarien entwickeln;

Or. fr

Änderungsantrag 2843
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Entwicklung von Risikoszenarien, die auf die Risiken zugeschnitten sind, mit denen sich Unionsbetreiber im Bereich Weltraum bzw. Stellen, die ein vereinfachtes Risikomanagement anwenden, befassen;	b) Entwicklung von Risikoszenarien, die auf die Risiken zugeschnitten sind, mit denen sich Unionsbetreiber im Bereich Weltraum bzw. Stellen, die ein vereinfachtes Risikomanagement anwenden, befassen ***und Entwicklung von Verfahren für die dringende Zusammenarbeit und Intervention in kritischen Situationen***;

Or. ro

Begründung

Wie alle Tätigkeiten benötigen auch Weltraumtätigkeiten Bestimmungen für das Management von Risiken, möglichen Notfällen und Gegenmaßnahmen.

Änderungsantrag 2844
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Entwicklung von Risikoszenarien, die auf die Risiken zugeschnitten sind, mit denen sich ***Unionsbetreiber*** im Bereich Weltraum bzw. Stellen, die ein ***vereinfachtes*** Risikomanagement anwenden, befassen;	b) Entwicklung von Risikoszenarien, die auf die Risiken zugeschnitten sind, mit denen sich ***in der Union tätige Betreiber*** im Bereich Weltraum bzw. Stellen, die ein ***unterstütztes*** Risikomanagement anwenden, befassen;

Or. fr

Änderungsantrag 2845
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Entwicklung von Risikomanagementmaßnahmen, die von	f) Entwicklung von Risikomanagementmaßnahmen ***und von***

den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum anzuwenden sind.	***Verfahren für die dringende Zusammenarbeit und Intervention in kritischen Situationen***, die von den Unionsbetreibern im Bereich Weltraum anzuwenden sind.

Or. ro

Begründung

Wie alle Tätigkeiten benötigen auch Weltraumtätigkeiten Bestimmungen für das Management von Risiken, möglichen Notfällen und Gegenmaßnahmen.

Änderungsantrag 2846
Sergey Lagodinsky

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 79	***entfällt***
Vereinfachtes Risikomanagement	
(1) Einrichtungen, die dem vereinfachten Risikomanagement nach Artikel 10 Absatz 3 unterliegen, wenden die in Anhang VII Nummer 9 festgelegten Maßnahmen nur in Bezug auf kritische Ressourcen und kritische Funktionen an, die hinsichtlich folgender Risiken erforderlich sind:	
a) Verlust der Kontrolle über Ressourcen mit Antrieb;	
b) Verlust der Kontrolle über Ressourcen, die Interferenzen hervorrufen können, welche die Sicherheit anderer Weltraumoperationen beeinträchtigen könnten.	
(2) Die zuständigen Behörden übermitteln der Agentur die Liste der Stellen, die ein vereinfachtes Risikomanagement anwenden.	
(3)	
Die Agentur erstattet der Kommission	

jährlich Bericht über die Anwendung des vereinfachten Risikomanagements in der gesamten Union. Die Agentur kann Empfehlungen zur Unterstützung der aufsichtlichen Konvergenz im gesamten Binnenmarkt abgeben.

Die wichtigsten Ergebnisse der in Unterabsatz 1 genannten Berichte werden gegebenenfalls auf die Tagesordnung der Sitzungen des gemäß Artikel 94 Absatz 1 eingerichteten Unionsnetzes für Resilienz im Weltraum gesetzt.

(4) Damit die Bestimmungen dieser Verordnung auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden können, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 113 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang VII Nummer 9 festgelegten Anforderungen zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 2847
Giorgio Gori, Sofie Eriksson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 79	***entfällt***
Vereinfachtes Risikomanagement	
(1) Einrichtungen, die dem vereinfachten Risikomanagement nach Artikel 10 Absatz 3 unterliegen, wenden die in Anhang VII Nummer 9 festgelegten Maßnahmen nur in Bezug auf kritische Ressourcen und kritische Funktionen an, die hinsichtlich folgender Risiken erforderlich sind:	
a) Verlust der Kontrolle über Ressourcen	

mit Antrieb;

b) Verlust der Kontrolle über Ressourcen, die Interferenzen hervorrufen können, welche die Sicherheit anderer Weltraumoperationen beeinträchtigen könnten.

(2) Die zuständigen Behörden übermitteln der Agentur die Liste der Stellen, die ein vereinfachtes Risikomanagement anwenden.

(3)

Die Agentur erstattet der Kommission jährlich Bericht über die Anwendung des vereinfachten Risikomanagements in der gesamten Union. Die Agentur kann Empfehlungen zur Unterstützung der aufsichtlichen Konvergenz im gesamten Binnenmarkt abgeben.

Die wichtigsten Ergebnisse der in Unterabsatz 1 genannten Berichte werden gegebenenfalls auf die Tagesordnung der Sitzungen des gemäß Artikel 94 Absatz 1 eingerichteten Unionsnetzes für Resilienz im Weltraum gesetzt.

(4) Damit die Bestimmungen dieser Verordnung auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden können, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 113 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang VII Nummer 9 festgelegten Anforderungen zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 2848
András Gyürk, Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Jorge Martín Frías, András László, Aleksandar Nikolic, Pascale Piera, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 79	***entfällt***
Vereinfachtes Risikomanagement	
(1) Einrichtungen, die dem vereinfachten Risikomanagement nach Artikel 10 Absatz 3 unterliegen, wenden die in Anhang VII Nummer 9 festgelegten Maßnahmen nur in Bezug auf kritische Ressourcen und kritische Funktionen an, die hinsichtlich folgender Risiken erforderlich sind:	
a) Verlust der Kontrolle über Ressourcen mit Antrieb;	
b) Verlust der Kontrolle über Ressourcen, die Interferenzen hervorrufen können, welche die Sicherheit anderer Weltraumoperationen beeinträchtigen könnten.	
(2) Die zuständigen Behörden übermitteln der Agentur die Liste der Stellen, die ein vereinfachtes Risikomanagement anwenden.	
(3)	
Die Agentur erstattet der Kommission jährlich Bericht über die Anwendung des vereinfachten Risikomanagements in der gesamten Union. Die Agentur kann Empfehlungen zur Unterstützung der aufsichtlichen Konvergenz im gesamten Binnenmarkt abgeben.	
Die wichtigsten Ergebnisse der in Unterabsatz 1 genannten Berichte werden gegebenenfalls auf die Tagesordnung der Sitzungen des gemäß Artikel 94 Absatz 1 eingerichteten Unionsnetzes für Resilienz im Weltraum gesetzt.	
(4) Damit die Bestimmungen dieser Verordnung auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden können, wird der Kommission die Befugnis	

übertragen, gemäß Artikel 113 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang VII Nummer 9 festgelegten Anforderungen zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 2849
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vereinfachtes Risikomanagement	***Unterstütztes*** Risikomanagement

Or. fr

Änderungsantrag 2850
Marina Mesure

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Einrichtungen, die dem ***vereinfachten*** Risikomanagement ***nach Artikel 10 Absatz 3*** unterliegen, ***wenden die in Anhang VII Nummer 9 festgelegten*** Maßnahmen ***nur in Bezug auf kritische Ressourcen und kritische Funktionen an, die hinsichtlich folgender Risiken erforderlich sind:***	(1) Einrichtungen, die dem ***unterstützten*** Risikomanagement unterliegen, ***werden finanziell und technisch durch die Agentur und die Union bei der Verwirklichung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen*** Maßnahmen ***im gleichen Umfang wie die anderen Betreiber im Bereich Weltraum unterstützt, um eine gerechte und sichere Nutzung des Weltraums für alle Akteure sicherzustellen.***

Or. fr